

Konjunktur

Bauwirtschaft fordert Maßnahmen, Bundesregierung beschließt Wohnbaupaket, Umsetzung verläuft schleppend.

Bodenverbrauch

Weder Europameister noch zubetoniert: Bauinnungen leisten Aufklärungsarbeit, Allianz „Bodenstrategie mit Hausverstand“ gegründet.

Berufliche Qualifikation

Baumeister dem zweithöchsten Qualifikationsniveau des NQR zugeordnet, WM-Gold für Österreichs Bau-Fachkräfte.

JAHRESRÜCKBLICK 2024

WKO SPEZIAL

Bundesinnung Bau



ÖSTERREICHISCHE Post AG, MZ 242044295 M, Österreich. Wirtschaftsverlag, Lassallestr. 7a, 1020 Wien

RENAISSANCE DER IMMOBILIE
Bauen ist ein Grundbedürfnis
ÖSTERREICH IST WEDER ZUBETONIERT NOCH EUROPAMEISTER IM BODENVERBRAUCH.

nQR VII

BODENSTRATEGIE
mit Hausverstand



Baupaket: rasche Umsetzung dringend nötig

Die Bundesregierung hat ein Baupaket zur Stabilisierung der Baukonjunktur und zur Sicherung von leistungsfähigen Wohnraumangeboten beschlossen. Die Bundesinnung Bau fordert eine rasche Umsetzung der beschlossenen Maßnahmen.

BAU TV

Der Info-Videokanal für Mitglieder

BAU TV ist ein audiovisuelles Informationsservice für Mitglieder der Bundesinnung Bau und des Fachverbandes der Bauindustrie. Dieses Format berichtet regelmäßig über Neues aus der Bauwirtschaft und erklärt komplizierte Sachverhalte wie z.B. Gesetzesänderungen einfach und verständlich.

Informieren Sie sich über diese Themen:

- ▶ Jahresrückblick 2024
- ▶ Bauen außerhalb der Norm
- ▶ 9. bundesweites Baulehrlings-Casting
- ▶ WorldSkills 2024 – Bau-Erfolge in Lyon
- ▶ Und vieles mehr ...

www.bautv.or.at



INHALT

5 Vorwort: Das fünfte Jahr im Krisenmodus

6 2024: die Chronologie

KONJUNKTUR

8 Österreichische Bauwirtschaft erreicht Talsohle, Zinssenkungen lassen Stabilisierung ab 2025 erwarten

10 Baupaket: ambitioniert, aber bislang ohne Wirkung

ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

12 Kampagnen für den Wohnbau

14 Bodenverbrauch: Bauinnungen fordern mehr Objektivität

ARBEITSRECHT & SOZIALPOLITIK

16 Arbeitszeitkalender „kurz/lang“ – Sozialpartner-Empfehlung für 2025

17 Berechnung der KV-Erhöhung

18 Taggeld bis zu 30 Euro steuerfrei ab 1. Jänner 2025

20 Kühlen Kopf bewahren bei Hitze am Bau

22 PUBLIKATIONEN

AUSBILDUNG

24 Baumeister dem NQR-Niveau VII zugeordnet

26 Österreichs beste Hochbauer | Lehrlings-Casting

27 Erfolg bei der Berufs-WM für Österreichs Bau-Fachkräfte

28 Zukunft wird von den BAUAkademien mitgestaltet

FORSCHUNG & TECHNIK

30 Forschungsreihe für das Baugewerbe

32 Zukunftsgesellschaft Bau: Vorsprung für das Baugewerbe

33 „Bauen außerhalb der Norm“ für niedrigere Baukosten

34 EU-Vorgaben für Nachhaltigkeit am Bau

36 Anteil der Bauwirtschaft an den globalen CO₂-Emissionen

37 Online-Baumappe für mehr Sicherheit

38 Honorare von Planern und Sachverständigen

40 ALSAG als Hebel für die Kreislaufwirtschaft

KONTAKT

42 Ansprechpartner auf Landesebene

43 Ansprechpartner auf Bundesebene



Wilke

Bmstr. Ing. Robert Jägersberger
Bundesinnungsmeister der Bundesinnung Bau

Sehr geehrte Damen und Herren, werte Mitglieder

Als Bundesinnung Bau ist es eine unserer Aufgaben, Anliegen des Baugewerbes an die politisch Verantwortlichen heranzutragen und die notwendigen Rahmenbedingungen einzufordern, damit die Bauschaffenden vernünftig wirtschaften können. Angesichts des sich fortsetzenden Einbruchs in der Wohnbaunachfrage waren wir heuer in dieser Rolle massiv gefordert und setzten bereits im Vorjahr die ersten Akzente. Positiv dabei war, dass die Politik (spät aber doch) die Situation erkannte und bei der Suche nach Maßnahmen zur Ankurbelung der Baukonjunktur proaktiv auf uns zuging. In einer breiten Allianz von Bauschaffenden übermittelten wir der Politik unsere Ideen und Konzepte. So kam es, dass die Bundesregierung im Februar ein Baupaket beschloss, welches sich auf dem Papier anständig las. Leider passierte daraufhin sehr wenig. Als Bundesinnung Bau drängten wir immer wieder auf eine rasche Umsetzung des Pakets, aber es stellte sich im Laufe des Jahres heraus, dass es eben in jener Umsetzung aus unterschiedlichen – oft auch politischen – Gründen in den Ländern hakte. Letztendlich blieb das Ergebnis ernüchternd (s. Seiten 10 und 11).

Neben der wirtschaftlichen Rezession machte unserer Branche auch das Thema Bodenverbrauch zu schaffen. Dieses Thema hat sich im letzten Jahr von einer objektiven Debatte mehr und mehr verabschiedet und wird mittlerweile mehrheitlich emotional und faktenbefreit diskutiert. Daher leistete die Bundesinnung Bau in zahlreichen Medien-Auftritten Aufklärungsarbeit und mahnte generell zu mehr Objektivität bei diesem Thema. Fakt ist nämlich: Österreich ist weder zubetoniert noch fertig gebaut. Auch sind wir bei weitem nicht Europameister im Bodenverbrauch (s. Seiten 14 und 15).

Es gab aber 2024 auch Lichtblicke: Die Baumeisterbefähigungsprüfung wurde im Nationalen Qualifikationsrahmen (NQR) niveaugleich mit dem akademischen Abschluss eines Diplom- oder Masterstudiums zugeordnet. Bei den Berufs-Weltmeisterschaften in Frankreich zeigten unsere Bau-Fachkräfte mit einer Goldmedaille einmal mehr, dass die heimische Ausbildung am Bau weltweit zu den besten zählt. Und unsere Forschungs-Initiative „Bauen außerhalb der Norm“ bildete den Startschuss für eine Reihe weiterer Projekte, die zeigen sollen, dass Bauen mit Hausverstand ohne unnötige Normenzwänge einen wichtigen Beitrag zur Reduktion von Baukosten liefern und für mehr Innovation am Bau sorgen kann.

Ich wünsche Ihnen eine informative Lektüre und vor allem, dass es 2025 wieder bergauf geht.

Ein herzliches Glück auf!

IMPRESSUM – Die Österreichische Bauzeitung ist das offizielle Organ der Interessenvertretungen der Bauwirtschaft.

Medieninhaber, Verleger: Österreichischer Wirtschaftsverlag GmbH, 1020 Wien, Lassallestraße 7a/Unit 5/Top 101-1, T +43(0)1/546 64-0, F +43(0)1/546 64 DW 535, **Internet:** www.handwerkundbau.at/bau; **Geschäftsführender Gesellschafter:** Thomas Letz, **Herausgeber:** Für sämtliche Inhalte sowie die verwendeten Grafiken und Bilder in dieser Sonderausgabe zeichnet die Bundesinnung Bau verantwortlich: Wirtschaftskammer Österreich, Geschäftsstelle Bau, Schaumburgergasse 20/8, A-1040 Wien, T +43(0)590 900 5222, office@bau.or.at; **Fotorechte:** Wenn nicht anders angegeben, von den Autoren beigestellt, **Coverbilder:** Skills Austria Florian Wieser, Österreich, The Skills Group Team Farmer, Campaigning Bureau, Kreutzer, BAUAkademie OÖ, Schelberger, orf.at, ÖBZ, Baureport; **Grafik:** ÖWV, **Hersteller:** Ferdinand Berger & Söhne GmbH, 3580 Horn, Wiener Straße 80, www.berger.at; **Chefredaktion:** Paul Grohmann, **Redaktion:** Veronika Fiereder, Irene Glaninger, Martin Hehemann, Michael Klien, Thomas Mandl, Tina Piller, Robert Rosenberger, Michael Steibl, Christoph Wiesinger; **Schlusslektorat:** Astrid Weber, **Datenschutzerklärung:** Als Mitglied der Bundesinnung Bau erhalten Sie diese kostenlose Sonderausgabe einmal im Jahr. Ihre Adressdaten werden seitens der Bundesinnung Bau lediglich und ausschließlich für die Zustellung dieser Publikation verwendet. Eine Datenschutzerklärung der Wirtschaftskammer Österreich finden Sie unter www.wko.at/service/datenschutzerklaerung.html

UNSERE KAMPAGNEN



Baumeisterkampagne

Eine auf eine große Zielgruppe ausgerichtete Kampagne, die den Baumeister als zentralen Ansprechpartner rund um ein Bauprojekt positioniert. Von der Planung über die Ausführung bis hin zur schlüsselfertigen Übergabe – der Baumeister als Generalunternehmer gewährleistet den reibungslosen Ablauf von Bauprojekten aller Art.

www.deinbaumeister.at

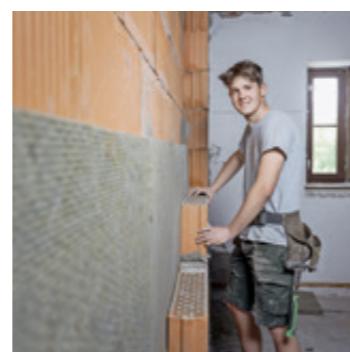


Mag. Michael Steibl,
Geschäftsführer Geschäftsstelle Bau

Lehrlingskampagne

Die BauDeineZukunft-Kampagne verfolgt zwei Ziele: Eine Imageverbesserung der Bauberufe sowie die Sicherstellung einer ausreichenden Zahl an Fachkräften für die Baubranche. Die Kampagne richtet sich nicht nur an Schüler, sondern auch an Entscheidungsträger, was die Berufswahl von Jugendlichen betrifft – in erster Linie an Eltern und Lehrer.

www.baudeinezukunft.at



BAUTV

Eine Videoplattform, mit welcher die Bundesinnung Bau ihren Mitgliedsbetrieben komplexe Sachverhalte wie z.B. Gesetzesnovellen verständlich erklärt und über Neuigkeiten aus der Baubranche informiert.

www.bautv.or.at



BAUfair!

Ein mehrfach ausgezeichnetes Public Affairs-Projekt zur Bekämpfung von Schattenwirtschaft und Pfusch.

www.baufair.at



Rückblick auf 2024 – das fünfte Jahr im Krisenmodus

Die Baukonjunktur war im Jahr 2024 von zwei unterschiedlichen Nachfrageentwicklungen geprägt: Während sich im Hochbau die negative Entwicklung des Vorjahres weiter fortgesetzt hat, blieb die Auslastung im Tiefbau – insbesondere aufgrund langfristiger Investitionen in die Verkehrsinfrastruktur – per Saldo stabil. Insgesamt rechnet das WIFO für 2024 mit einem realen Rückgang des Bauvolumens in Höhe von – 4,4 %. Der Hochbau liegt laut WIFO um real – 5,5 % unter dem Niveau des Jahres 2023, der Tiefbau mit +1,7 % etwas darüber.

BAUPAKET DER BUNDESREGIERUNG
Spät, aber doch, präsentierte die Bundesregierung Ende Februar 2024 als Gegenmaßnahme das Konjunkturpaket „Wohnraum und Bauoffensive“. Das Paket war mit einem Volumen von 2 Mrd. Euro durchaus ambitioniert und wurde von der Bundesinnung Bau grundsätzlich als positives Signal an die Branche begrüßt. Schon zum Zeitpunkt der Ankündigung wurde aber mit großer Sorge konstatiert, dass wesentliche Teile des Pakets nur dann zeitnah bauwirksam werden, wenn die für die Wohnbauförderung zuständigen Bundesländer rasch in die Umsetzung kommen. Die weitere Entwicklung gab den Kritikern des Baupakets recht: Während die auf Bundesebene vorgesehenen Maßnahmen (z.B. temporär höhere AfA-Sätze) sehr zügig realisiert wurden, begann bei den geplanten Fördermaßnahmen das lange Warten auf die Reaktion der Bundesländer. Sowohl hinsichtlich Geschwindigkeit als auch in der inhaltlichen Ausgestaltung waren bzw. sind die Umsetzungsschritte auf Landesebene höchst unterschiedlich und haben nur eines gemeinsam: Es wird wohl frühestens im nächsten Jahr soweit sein, dass ein spürbarer Teil dieser Förderpakete auch tatsächlich auf den Baustellen ankommen wird.

Die Ursachen für diese höchst unerfreuliche Entwicklung sind seit langem bekannt, aber – trotz deutlicher Warnungen der Branche – erst mit erheblicher Verzögerung bei den politischen Entscheidungsträgern „angekommen“.

Zunächst waren es „nur“ die gestiegenen Erzeugerpreise bei besonders energieintensiven Bauprodukten, die in Form höherer Baupreise an die Endkunden weitergegeben werden mussten. Nach und nach kamen weitere inflationsbedingte Kostensteigerungen – insbesondere bei den Löhnen – dazu. Im Zusammenwirken mit den Kreditzinsen, welche von der EZB zur Inflationsbekämpfung im Rekordtempo in die Höhe getrieben wurden, brachte dieser Kosten-Turbo viele

der KIM-Verordnung darf jedoch nicht überbewertet werden: Die Vorstände der FMA haben bereits angekündigt, den Banken auch nach Auslaufen der KIM-Verordnung bei der Vergabe von Wohnbaukrediten ganz genau auf die Finger zu schauen und gegebenenfalls höhere Eigenkapital-Puffer als restriktive Gegenmaßnahmen einzufordern.

DISKUSSION ÜBER BODENVERBRAUCH: FAKTEN STATT PANIKMACHE

Speziell im Einfamilienhausbau wird sich mittelfristig die sehr emotional geführte Debatte und die oftmals einseitige mediale Berichterstattung über den Bodenverbrauch in Österreich negativ bemerkbar machen. Die Bundesinnung Bau ist bestrebt, diese Diskussion faktenbasiert zu führen und aufklärend zu wirken: Österreich ist bei weitem nicht der vielzitierte „Europameister“ bei der Bodenversiegelung, sondern liegt mit einem Versiegelungsgrad von rund 3,5 % der Staatsfläche im guten europäischen Mittelfeld. Diese Tatsache soll nicht der Beschwichtigung dienen, sondern Ausgangspunkt für eine ausgewogene Bodenstrategie sein, welche – unter Nutzung aller Einsparungsmöglichkeiten – den Gemeinden, ihren Bewohnern und der Wirtschaft auch in der Zukunft eine ausreichende Entwicklungs-perspektive bietet.

FAZIT

Aufgrund der anhaltenden Krisensituation war die Bauwirtschaft im Jahr 2024 mit einer Fülle alter und neuer Herausforderungen konfrontiert. Die Bundesinnung Bau wird sich – wie bisher – dafür einsetzen, dass diese Herausforderungen – trotz aller widrigen Umstände – einigermaßen bewältigbar bleiben.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen erholsame Feiertage und alles Gute für 2025. ■



2024: die Chronologie

Der Einbruch in der Wohnbaunachfrage setzte sich trotz eines Baupakets der Bundesregierung auch im abgelaufenen Jahr fort. Es gab aber auch Lichtblicke. Das Jahr 2024 im Zeitraffer:

Zusammengestellt von: Mag. Paul Grohmann M.A., Geschäftsstelle Bau

JÄNNER

- Angesichts der massiven Auftragseinbrüche am Wohnungsmarkt präsentieren führende Vertreter der heimischen Bauwirtschaft und der Baustoffindustrie einen politischen Forderungskatalog mit fünf Sofort-Maßnahmen zur Sicherung eines leistbaren Wohnraumangebots.



- Mit Jahresbeginn tritt eine neue Förderoffensive für die thermische Sanierung von Wohngebäuden in Kraft. Die Förderpauschalen des Bundes werden dabei verdreifacht.

MÄRZ

- Die KIM-Verordnung wird leicht gelockert: das zuständige Finanzmarktstabilitätsremium beschließt Anpassungen bei den Ausnahmekontingenten für Wohnbaukredite, um den Zugang zu Krediten etwas zu erleichtern.

- Das EU-Parlament beschließt die EU-Gebäuderichtlinie (EPBD). Ziel der EPBD ist die vollständige Dekarbonisierung des Gebäudesektors in der EU bis 2050.

APRIL

- In mehreren medialen Auftritten drängt die Bundesinnung Bau auf ein rasches Umsetzen des Baupakets der Bundesregierung.



- In den Medien wird oft fälschlicherweise der Beitrag der Bauwirtschaft an den weltweiten Treibhausgasemissionen mit 38 % angegeben. Die Bundesinnung Bau zeigt anhand eines Umwelt-Berichts der Vereinten Nationen auf, dass von den 38 % Treibhausgasemissionen im Gebäudesektor 28 % auf den Betrieb von Gebäuden, 9,6 % auf die Produktion von Bauprodukten und nur 0,4 % auf die eigentliche Bauausführung entfallen.

FEBRUAR

- Die Spitzen der Sozialpartner laden zu einem Gipfel, an dem auch die Bundesinnung Bau teilnimmt, um Maßnahmen zur Ankurbelung der Bauwirtschaft zu erarbeiten. Gefordert werden u.a. ein Ausbau der Wohnbauförderung, steuerliche Maßnahmen wie z.B. Freibeträge und günstigere Abschreibungsfristen sowie Erleichterungen bei der Finanzierung von Wohnbauprojekten (Stichwort KIM-Verordnung).



- Wenige Tage nach dem Sozialpartner-Gipfel präsentiert die Bundesregierung ein Maßnahmenpaket zur Stabilisierung der Baukonjunktur und zur Sicherung von leistbarem Wohnen: ein Zweckzuschuss für die Länder von 1 Milliarde Euro für Neubau- und Sanierungsförderung, die Abschaffung der Grundbucheintragungs- und Pfandrechtseintragungsgebühr zur Erleichterung des Eigentumserwerbs, ein Zweckzuschuss an die Länder zur Gewährung von niedrig verzinsten Förderdarlehen an Wohnungswerber (im Ausmaß von jeweils maximal 200.000 Euro) sowie steuerliche Anreize (befristet erhöhte Abschreibung für Wohngebäude, Verlängerung der Amortisationsfristen in der Liebhaberei-Verordnung, Ökozuschlag für Wohngebäude). Die Bundesinnung Bau begrüßt das Paket.



- Die Bundesländer beschließen die von der Österreichischen Raumordnungskonferenz (ÖROK) erarbeitete Österreichische Bodenstrategie. Die von der Bundesinnung Bau scharf kritisierte Obergrenze der Flächeninanspruchnahme von 2,5 ha pro Tag findet dabei keine Berücksichtigung.

MAI

- Die Bauinnungen mahnen zu mehr Objektivität beim Thema Bodenverbrauch und leisten in zahlreichen Medien-Auftritten (Pressekonferenzen, TV-Diskussionen, Hintergrundgespräche) Aufklärungsarbeit. Fakt ist: Österreich ist weder zubetoniert noch Europa-meister im Bodenverbrauch. Gefragt ist vielmehr eine ausgewogene Strategie, um ein menschengerechtes Lebensumfeld zu gestalten und gleichzeitig die natürlichen Ressourcen zu schonen.



- Die Kampagne „Wann, wenn nicht jetzt?“ soll Hausbauern Mut machen, ihre Bauprojekte zu starten: Die Preise haben sich stabilisiert, die Lieferketten funktionieren und die Baufirmen verfügen wieder über ausreichend Kapazitäten.

JUNI

- Die Bau-Sozialpartner starten vor Sommerbeginn eine Bewusstseinskampagne für einen optimalen Schutz der Bauarbeiter bei Hitze. Auch Anrainer und Autofahrer werden adressiert, um mehr Verständnis für notwendige Maßnahmen zu erwincken. Mit der ASFINAG kann ein prominenter Unterstützer der Kampagne gewonnen werden.

- Mit der crossmedialen Kampagne „Renaissance der Immobilie“ sowie einer eigenen „Immo-Serie“ vermittelt die Bundesinnung Bau ein positives Stimmungsbild für die gesamte Branche.

JULI

- Die Umsetzung des vor Monaten präsentierten Baupakets der Bundesregierung verläuft schleppend. Auch die Bundesinnung Bau äußert Kritik.



„DIE UMSETZUNG LÄUFT LANGSAM“
Bundesinnungsmaster Bau Robert Jägerberger zieht ein erlöchertes Zwischenbilanz zum Wohnbau-Paket der Regierung: Bislang spüren die Betriebe noch sehr wenig.

- Aufgrund des ORF-Beitrags-Gesetzes wäre grundsätzlich auch jede Bauausführung, deren Dauer 6 Monate übersteigt, separat von einer ORF-Beitragspflicht betroffen. Nach Interventionen der Bundesinnung Bau wird eine Refundierung bzw. Korrektur der Beitragsvorschreibung in Aussicht gestellt. Weiters soll künftig eine automatisierte Erfassung von Mehrfachbelastungen ermöglicht werden und damit eine angepasste Beitragsvorschreibung erfolgen.

SEPTEMBER

- Die Baumeisterbefähigungsprüfung wird im Nationalen Qualifikationsrahmen (NQR) niveaugleich mit dem akademischen Abschluss eines Diplom- oder Masterstudiums zugeordnet.

Dieser nunmehr erfolgten Zuordnung zum zweithöchsten Qualifikationsniveau des NQR gingen jahrelange Vorbereitungsarbeiten der Bundesinnung Bau voraus - u.a. mit der Neufassung der Baumeister-Befähigungsprüfungsordnung, die seit August 2024 in Kraft ist.



- Bei den Berufs-Weltmeisterschaften in Lyon in Frankreich holt das Betonbau-Team Stefan Huber und Christoph Kurz die Goldmedaille vor Deutschland und China. Hochbauer Jonas Lev schrammt mit Platz vier knapp am Podest vorbei und sichert sich ein „Medallion for Excellence“. Diese Ergebnisse zeigen einmal mehr, dass das triale Ausbildungssystem der österreichischen Bauwirtschaft - bestehend aus Betrieb, Berufsschule und Lehrbauhof - Fachkräfte hervorbringt, die im internationalen Vergleich zu den Besten zählen.

AUGUST

- Angesichts einer zunehmend emotional geführten Debatte über den Bodenverbrauch bildet sich eine Allianz von Bauschaffenden, um die Diskussion wieder auf eine sachliche Ebene zurückzuführen. Die Initiative ist in laufendem Kontakt mit politischen Parteien sowie den Medien, um Aufklärungsarbeit zu leisten. Für diesen Dialog wird ein Factsheet zusammengestellt, welches die möglichen negativen Folgewirkungen einer Obergrenze für die Flächeninanspruchnahme aufzeigt.



Franz Wieser

OKTOBER

- Eine Allianz rund um das Baugewerbe fordert die Möglichkeit, Bauen außerhalb bestehender Normen zu ermöglichen. Ein aktuelles Forschungsprojekt der Zukunftagentur Bau (ZAB) zeigt, dass durch sinnvolles Abweichen von Normen Baukosten und CO₂-Emissionen reduziert und gleichzeitig mehr Innovationen bei der Umsetzung ermöglicht werden können. Um die dafür notwendigen rechtlichen Rahmenbedingungen zu schaffen, wird der Gebäudetyp E3 nach deutschem Vorbild gefordert.

- Matthias Wallinger aus Salzburg gewinnt den Bundeswettbewerb der Hochbauer in Haindorf/NÖ.

NOVEMBER

- Die „kurz/lang“-Arbeitszeitmodelle erfreuen sich in der Praxis großer Beliebtheit. Auch für 2025 gibt es eine praxisgerechte Empfehlung der Sozialpartner.
- Gemäß einer WIFO-Prognose lassen die abklingende Inflation und die dadurch bereits eingeläutete Zinswende eine Stabilisierung der Baukonjunktur ab 2025 erwarten.



EINEN BAU TV-BEITRAG
ZU DIESEM THEMA
FINDEN SIE UNTER:
WWW.BAUTV.OR.AT

DEZEMBER

- Das Finanzmarktstabilitätsremium beschließt das Auslaufen der von der Bundesinnung Bau scharf kritisierten KIM-Verordnung mit Mitte 2025. Dieser Beschluss ist ein wichtiges positives Signal für den österreichischen Wohnungsmarkt und das Baugewerbe.
- **AUSBlick:** Mit dem Progressionsabgeltungsgesetz 2025 werden die Grenzwerte für die Steuerbegünstigung des Taggeldes (von 26,40 € auf 30 €) und des Nächtigungsgelds (von 15 € auf 17 €) erhöht. Die neue Regelung gilt ab 1. Jänner 2025.

Österreichische Bauwirtschaft erreicht Talsohle, Zinssenkungen lassen Stabilisierung ab 2025 erwarten

Nach 2023 war auch 2024 ein schmerhaftes Jahr für die österreichische Bauwirtschaft – die Beschäftigung verzeichnete die stärksten Rückgänge seit mehr als 15 Jahren. Die abklingende Inflation und die dadurch bereits eingeläutete Zinswende lassen aber eine Stabilisierung der Baukonjunktur ab 2025 erwarten.

Text: Dr. Michael Klien, Wirtschaftsforschungsinstitut

Die österreichische Baukonjunktur steht auch im Jahr 2024 weiter ganz im Zeichen einer Wohnbaurezession. Nachdem die Bauwirtschaft 2023 bereits sehr große Verluste bei Wertschöpfung und Bauinvestitionen verzeichneten musste, setzt sich dieser Trend nur leicht gedämpft im Jahr 2024 fort. So sanken die Bauinvestitionen laut Statistik Austria im I. Halbjahr 2024 um 7,1% (2023: -9,3%). Die abnehmende Intensität der Rückgänge, die im II. Quartal mit -4,9% deutlich geringer ausfiel als noch im I. Quartal mit -9,5%, lässt jedoch eine weniger negative zweite Jahreshälfte 2024 erwarten.

Insbesondere durch die Stabilisierung der makroökonomischen Rahmenbedingungen erscheint die Prognose für die Bauwirtschaft ab dem Jahr 2025 insgesamt wieder etwas optimistischer. Trotz der anhaltenden geopolitischen Spannungen sind die Rohstoffpreise weltweit vergleichsweise stabil oder sogar etwas rückläufig. Dadurch gibt es zumindest von Seiten der Baukosten keine negativen Effekte zu erwarten. Noch wichtiger sind jedoch die im Jahresverlauf 2024 begonnenen Zinssenkungen durch die EZB. So stark die Entzugseffekte durch die Zinssatzsteigerungen ab dem Jahr 2022 für die Bauwirtschaft waren – in Österreich verstärkt durch die KIM-Verordnung – so stark sollte auch die Entlastungswirkung durch die absehbare Zinssenkung sein. Die WIFO-Prognose rechnet mit einem dritten Zinsschritt zu Jahresende und einem Pfad für den EZB-Hauptfinanzierungssatz in Richtung 2,5% bis zum Jahr 2026. Durch das nun angekündigte Auslaufen der KIM-VO verstärken sich diese stimulierenden Effekte zusätzlich.

Vor diesem Hintergrund ist die aktuelle Bau-Prognose zu sehen: So wird das Jahr 2024 zwar von deutlichen Rückgängen geprägt sein – die aktuelle Prognose vom Herbst 2024 liegt bei einem Rückgang der realen Bauinvestitionen von 4,4% – gleichzeitig sind jedoch einige Signale für eine Bodenbildung in der Bauwirtschaft zu ver-

nehmen. Wenngleich auch für 2025 kein starkes Wachstum erwartet werden sollte, dürfte die Zeit empfindlicher Rückgänge mit dem Jahr 2024 zu Ende gehen.

WOHNBKAURSE WEITETE SICH AUS – TIEFBAU UND SANIERUNG DÄMPFEN RÜCKGÄNGE NUR TEILWEISE

Hinter dem Rückgang in der Bauwirtschaft steht auch im Jahr 2024 eine sehr ungleiche Entwicklung in den Teilsegmenten. Besonders negativ entwickelte sich der Hochbau (NACE F41), der sehr stark vom Einbruch im Wohnbau betroffen ist. Laut den Produktionsdaten von Statistik Austria schrumpften die Bauvolumina im Hochbau im I. Halbjahr 2024 erneut um 10,4%, nachdem das Jahr 2023 bereits einen Rückgang von 8,3% (nominell) verzeichneten musste. Der Tiefbau (NACE F42) hat seine Rolle als konjunkturstabiles Segment in diesem Jahr weiter ausgebaut. Mit einem Minus von 1,8% fiel der Rückgang im Tiefbau deutlich geringer aus als in den anderen Segmenten. Besonders ausgeprägt war die konjunkturelle Abschwächung im Baubewerbe (NACE F43), wo nach einem Plus von 6,3% im Vorjahr ein Rückgang von 2,6% in der ersten Jahreshälfte 2024 zu verzeichnen war.

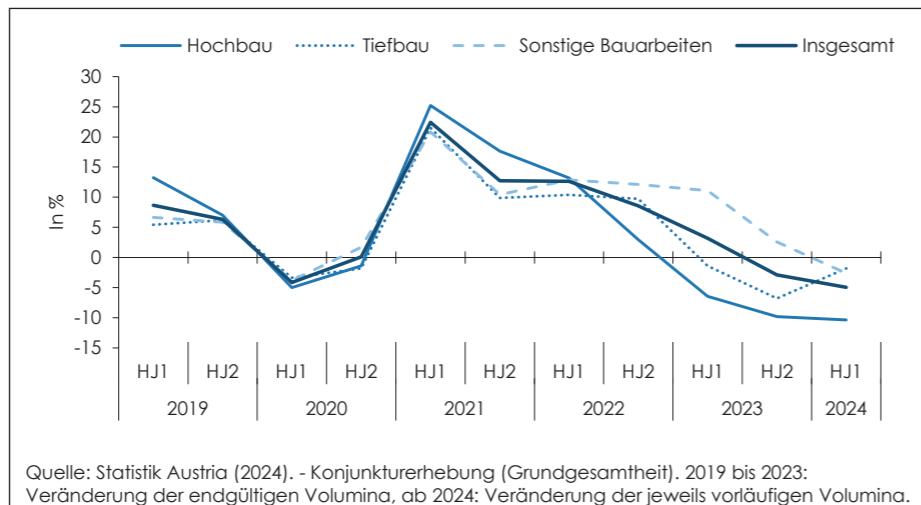


Abbildung 1: Sektorale Entwicklung der abgesetzten Bauproduktion in Österreich

Im Jahr 2024 ist auch die vorgebliche Resilienz der Baubeschäftigung zu einem Ende gekommen. So sind in den bisher vorliegenden drei Quartalen des Jahres 2024 durchgängig Verluste von -3,0%, -2,9% und -3,2% zu beobachten. Gegenüber dem Vorjahr lag die unselbständige Baubeschäftigung in Österreich im III. Quartal 2024 damit um knapp 10.000 Beschäftigungsverhältnisse unter dem Vorjahr, aber weiterhin über den Niveaus vor Beginn des Wohnbaubooms 2015/2016.

Die zunehmende Schwäche im Baubewerbe lässt auch Zweifel aufkommen, inwiefern der Einbruch im (Wohnungs-)Neubau durch eine stärkere Sanierung kompensiert werden kann. Einerseits ist zwar festzuhalten, dass die Entwicklung in einigen sanierungsnahe Branchen stabiler war als im stark vom Neubau abhängigen Hochbau. Insbesondere das Segment der Elektroinstallateure (NACE 43.21) weist auch in den ersten acht Monaten des Jahres 2024 einen Zuwachs in der Beschäftigung auf. Dem stehen jedoch andere typische Sanierungsbereiche wie Boden- und Fliesenlegerei (NACE 43.33), Malerei und Glaserei (NACE 43.34), Bautischlerei und Bauschlosserei (NACE 43.23) oder auch Dachdeckerei und Zim-

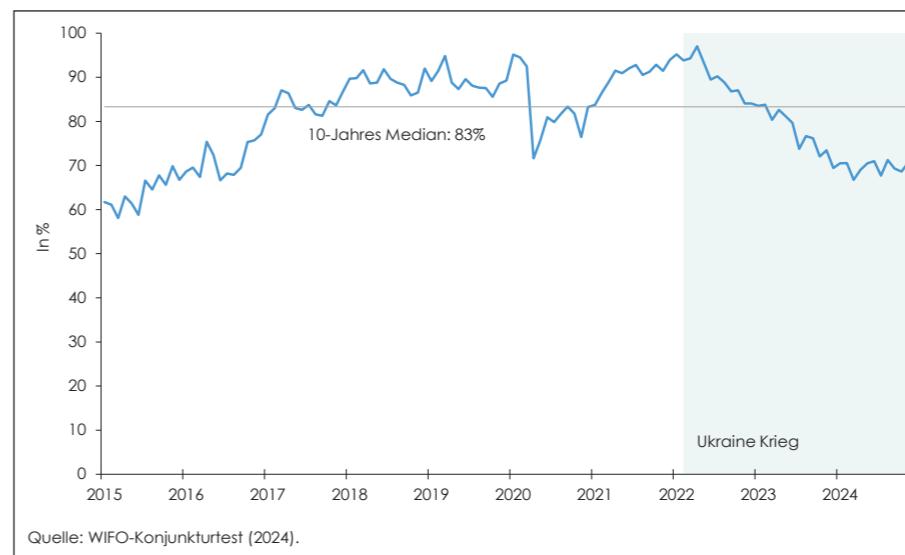


Abbildung 2: Entwicklung der Auftragsbestände (Anteil der Bauunternehmen mit ausreichenden bzw. mehr als ausreichenden Auftragsbeständen)

merei (NACE 43.91) gegenüber, die im Jahr 2024 zum Teil empfindliche Beschäftigungs-rückgänge zu verzeichnen hatten.

BODENBILDUNG BEI AUFTRAGSBESTÄNDEN, BAUPREISE LEGEN ZULETZT ETWAS ZU

Wenngleich Produktion und Beschäftigung die aktuelle Schwäche der Bauwirtschaft unterstreichen, sind dennoch bei einigen Vorlaufindikatoren erste Anzeichen einer Stabilisierung zu sehen. So hat sich die Situation bei den Auftragsbeständen in den letzten

Monaten leicht entspannt, und die monatlichen WIFO-Konjunkturumfragen deuten auf eine Stabilisierung auf niedrigem Niveau hin.

Dazu passend haben sich in den letzten Monaten auch die Preiserwartungen der Bauunternehmen wieder etwas gefestigt. Nach den exorbitanten Baukostensteigerungen im Jahr 2022 nahm die Preisdynamik im Jahr 2023 kontinuierlich ab. Trotz sinkender Materialpreise blieben Preissenkungen aufgrund deutlich gestiegener Lohnkosten jedoch eher die Ausnahme. Zum Jahresende 2024 hin gab es nun wieder mehr österreichische Bau-

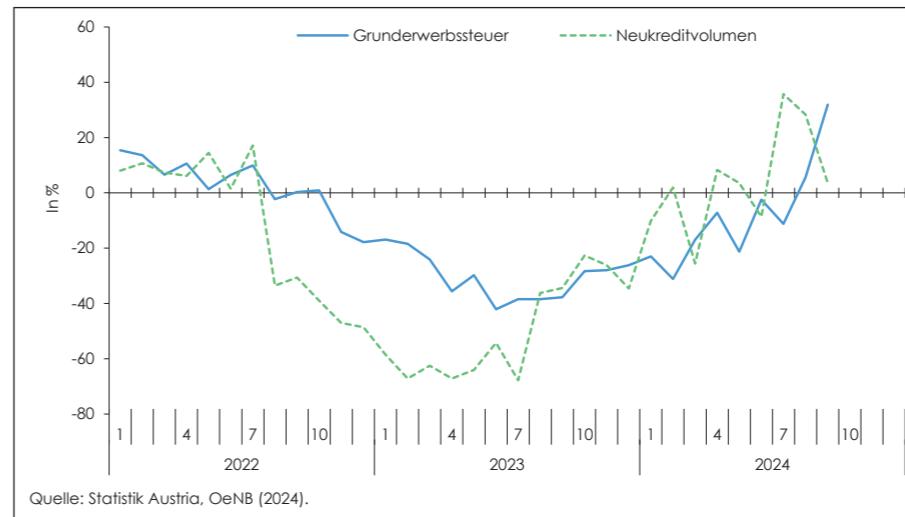


Abbildung 3: Entwicklung der Grunderwerbssteuer und der Neukreditvolumina, 2022 bis 2024 (Veränderung gegenüber dem Vorjahr, in %)

unternehmen, die mit steigenden Baupreisen rechnen. Auch diese Entwicklung deutet auf eine Stabilisierung der Baukonjunktur hin.

WOHNIMMOBILIENMARKT IM UMSCHWUNG

Noch stärker als die Bauwirtschaft spürte der Wohnimmobilienmarkt die Zinsanstiege der letzten Jahre. Umgekehrt begünstigen die nun begonnenen Zinssenkungen die Entwicklung bei Wohnimmobilien umso zügiger: Gegenüber Mitte 2023, als die stärksten Rückgänge der Transaktionsvolumina zu verzeichnen waren, schwächen sich die Rückgänge nun bereits sehr deutlich ab. Gemessen am Grunderwerbsteueraufkommen konnten im Herbst 2024 erstmals wieder positive Wachstumsraten verzeichnet werden. Eine analoge Entwicklung zeigt sich auch bei den Neukreditvergaben, die seit Juli 2024 deutlich über den Vorjahresvolumina liegen.

Auch wenn dies noch nicht mit einer echten Trendwende gleichgesetzt werden kann – Transaktionsvolumina und Kreditsummen liegen immer noch weit unter den Niveaus von 2022 – sind die sukzessiven, schwächer werdenden Rückgänge der letzten Monate ein deutliches Zeichen für eine Bodenbildung. Eine Erholung des Wohnimmobilienmarktes wirkt zwar nicht unmittelbar belebend für den Wohnbau, die zugrundliegende Rückkehr der Nachfrage ist dennoch eine Grundvoraussetzung für eine Stabilisierung im Wohnbau.

AUSBlick

Insgesamt sind die Aussichten für die österreichische Bauwirtschaft damit etwas günstiger, als sich dies anhand der aktuellen Konjunkturdaten ablesen lässt. Die Entwicklung in den europäischen Nachbarländern zeigt aber, dass die Zinssenkungen der EZB sehr wohl das Potenzial haben, den Wohnungsmarkt zu stimulieren. Österreich hinkt hier hinterher – die Hypothekarzinsen sind hierzulande weniger stark gesunken als in anderen Ländern – aber die jüngsten Daten vom Herbst 2024 lassen eine erste Stabilisierung erkennen.

Auch das Wohnbauprogramm der Bundesregierung könnte im Jahr 2025 gewisse Impulse für den Wohnbau liefern. Wenngleich von Beginn an klar war, dass das im April 2024 im Nationalrat verabschiedete Programm eine gewisse Vorlaufzeit hat, bevor es wirksam wird, muss das kommende Jahr 2025 als Entscheidungsjahr gesehen werden. Nun hatten alle Bundesländer ausreichend Zeit, die Wohnbauförderung auf das Bundesprogramm hin anzupassen, und es wird sich zeigen, welche Bundesländer eine aktive Wohnbaupolitik betreiben. ■



Das Baupaket der Bundesregierung beinhaltet eine Vielzahl an Maßnahmen, die von den Bau-Sozialpartnern ursprünglich konzipiert und vorgeschlagen wurden. Allerdings ist von den Maßnahmen bislang sehr wenig auf den Baustellen angekommen.

Baupaket: ambitioniert, aber bislang ohne Wirkung

Angesichts des sich fortsetzenden konjunkturellen Einbruchs beschloss die Bundesregierung ein Baupaket zur Stabilisierung der Baukonjunktur und zur Sicherung von leistbarem Wohnen. Die Bundesinnung Bau begrüßte das Paket, welches zahlreiche Vorschläge der Bauverbände beinhaltet. Doch der anfänglichen Aufbruchstimmung folgte bald die Ernüchterung.

Text: Mag. Paul Grohmann M.A., Geschäftsstelle Bau

Zu Jahresbeginn 2024 luden die Spitzen der Sozialpartner zu einem Gipfel, an dem auch die Bundesinnung Bau teilnahm, um Maßnahmen zur Ankurbelung der Bauwirtschaft zu erarbeiten. Gefordert wurden u.a. ein Ausbau der Wohnbauförderung, steuerliche Maßnahmen wie z.B. Freibeträge und günstigere Abschreibungsfristen sowie Erleichterungen bei der Finanzierung von Wohnbauprojekten (Stichwort KIM-Verordnung). Kurz darauf präsentierte die Bundesregierung das Konjunkturpaket „Wohnraum und Bauoffensive“. Damit sollten wichtige konjunkturelle Impulse gesetzt, leistbarer Wohnraum geschaffen und der Zugang zu Eigentum erleichtert werden. Die Maßnahmen umfassen vier grundlegende Themenbereiche:

1. Die Baukonjunktur stützen und die Sanierungsquote erhöhen.
2. Die Schaffung von Eigentum erleichtern.
3. Mehr und leistbare Wohnraum schaffen.

¹ Quelle: Bundeskanzleramt

4. Die Qualität des vorhandenen Wohnraums verbessern.¹ Insgesamt sollte das Paket in den nächsten Jahren finanzielle Unterstützungen im Ausmaß von mehr als 2 Mrd. Euro umfassen. Folgende Schwerpunkte wurden dabei gesetzt:

AD 1: UNTERSTÜTZUNG DER BAUKONJUNKTUR

- Befristet erhöhte Abschreibung für Wohngebäude

In den ersten drei Jahren nach Fertigstellung von Wohngebäuden kann der 3-fache Wert des gesetzlich vorgesehenen Abschreibungssatzes zur Anwendung kommen. Das heißt, bei Vermietungen (Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung) können für die ersten drei Jahre 4,5 % angesetzt werden. Die befristete Erhöhung ist für Neubauten mit Fertigstellung zwischen 1. Jänner 2024 und 31. Dezember 2026 möglich. Die Anwendbarkeit des erhöhten Abschreibungssatzes ist zudem an das Einhalten ökologischer Standards („Klimaaktiv Bronze-Standard“) gekoppelt.

■ Ökozuschlag für Wohngebäude Durch die Einführung des auf 2 Jahre befristeten „Ökozuschlags“ werden klimafreundliche Sanierungsmaßnahmen in vermieteten Wohnobjekten steuerlich attraktiviert. Daraus umfasst sind u.a. Maßnahmen im Bereich der thermisch-energetischen Sanierung wie z.B. die Dämmung von Außenwänden. Der Ökozuschlag für die steuerliche Absetzbarkeit beträgt 15 %.

■ Verlängerung der Amortisationsfristen in der Liebhaberei-Verordnung Aufgrund gestiegener Grundstückspreise, Bau- und Planungskosten sowie Fremdfinanzierungskosten haben sich die wirtschaftlichen Verhältnisse für Vermieter verändert. Unter Berücksichtigung der neuen Rahmenbedingungen werden die Zeiträume in der Liebhaberei-Verordnung um jeweils fünf Jahre verlängert. Die verlängerten Zeiträume sollen die nunmehr übliche Rentabilitätsdauer des Mitteleinsatzes widerspiegeln und zusätzliche Anreize zur Schaffung von Wohnraum bieten.

AD 2: SCHAFFUNG VON WOHNUNGS EIGENTUM ERLEICHTERN

- Abschaffung von Nebengebühren

Zur Erleichterung des Eigentumserwerbs werden die Grundbucheintragungs- und die Pfandrechtseintragungsgebühr abgeschafft. Dies gilt für die Anschaffung eines Eigenheims mit Hauptwohnsitzbegründung für einen Betrag bis zu 500.000 Euro. Wird dieser Betrag überschritten, entfallen die Nebengebühren nur bis zu dieser Grenze. Ab einem Erwerb von 2 Mio. Euro aufwärts entfällt die Begünstigung zur Gänze. Die Gebührenbefreiung gilt für nach dem 31. März 2024 abgeschlossene Rechtsgeschäfte und kann bis 30. Juni 2026 beantragt werden. Nicht davon erfasst sind vererbte oder geschenkte Immobilien.

- Finanzielle Unterstützung des Bundes für niedrig verzinsten Förderdarlehen

Durch eine Änderung des Finanzausgleichsgesetzes wird es den Ländern ermöglicht, zusätzliche Darlehen über die Österreichische Bundesfinanzierungsagentur (OeBFA) für Zwecke der Wohnbauförderung im Volumen von 500 Mio. € aufzunehmen. Dabei wird die effektive Zinsbelastung der Länder durch Zuschüsse des Bundes bis zum Jahr 2028 auf 1,5 % p.a. gesenkt. Die Länder haben dadurch die Möglichkeit, niedrig verzinsten Darlehen an Wohnungswerber im Ausmaß von jeweils maximal 200.000 Euro zu vergeben. Diese Mittel sind für Wohnbauförderungsdarlehen der Jahre 2024 und 2025 reserviert. Voraussetzung sind eine Förderlaufzeit von zumindest 25 Jahren und die Vorgabe, dass die Zinsstützung des Bundes bis 2028 in vollem Umfang (das heißt, mit einem Zinssatz von 1,5 %) dem Förderungswerber zugute kommt.

Die vergünstigten Finanzierungskonditionen können auch dann zur Anwendung kommen, wenn ein Land nicht selbst Wohnbauförderungsdarlehen vergibt, sondern die Wohnungswerber durch Zinszuschüsse für Darlehen von Kreditinstituten unterstützt werden.

Die Gewährung der Zweckzuschüsse des Bundes an die Länder sind an die Bedingung geknüpft, dass die Darlehen vom Land zusätzlich zu der aus Landesmitteln finanzierten Wohnbauförderung verwendet werden.

AD 3: MEHR UND LEISTBAREN WOHNRAUM SCHAFFEN

Der Bund stellt den Ländern in den Jahren 2024 bis 2026 einen Zweckzuschuss in Höhe von insgesamt 1 Mrd. Euro zur Verfügung, wovon 780 Mio. Euro für die Neubauförde-

itung und 220 Mio. für die Sanierungsförderung zweckgebunden sind. Damit sollen 10.000 neue Eigentumswohnheiten im Neubau sowie 10.000 neue Mietwohnheiten im Neubau geschaffen und rund 5.000 Wohnheiten saniert werden. Durch diese Bau-Offensive sollen laut Bundesregierung Bauinvestitionen in Höhe von über 5 Mrd. Euro ausgelöst werden und dauerhaft mehr leistbarer Wohnraum entstehen.

Die zusätzlichen Mittel für die Sanierungsförderung (220 Mio.) sind als Kompensation für die im Zuge der Mietpreisbremse eingeführte Deckelung des sogenannten Erhaltungs- und Verbesserungsbeitrags (EVB) im Anwendungsbereich des WGG gedacht. Daher wird dieser Zweckzuschuss ausschließlich den gemeinnützigen Bauvereinigungen zur Verfügung stehen. Der für Neubauförderung vorgesehene Teil (780 Mio.)

kann hingegen grundsätzlich nicht nur von gemeinnützigen, sondern auch von gewerblichen Bauträgern in Anspruch genommen werden. Allerdings ist die Vergabe der Mittel auch bei den gewerblichen Bauträgern an die Bedingung geknüpft, dass auf Dauer der Förderung die antispekulative Maßnahme des § 15h WGG eingehalten werden muss.

Die zusätzlichen Bundesmittel werden nur dann an die Länder ausgezahlt, wenn diese nachweisen können, dass damit auch tatsächlich zusätzliche Wohnbauprojekte initiiert und gefördert werden. Als Maßstab für dieses Kriterium gilt die Anzahl der im Durchschnitt der Jahre 2022 und 2023 zugesicherten Wohnungen.

AD 4: QUALITÄT DES VORHENDENEN WOHNRAUMS VERBESSERN

- Einführung eines Handwerkerbonus PLUS

Zur Unterstützung von Renovierungs-, Erhaltungs-, und Modernisierungsmaßnahmen legt die Bundesregierung einen neuen Handwerkerbonus auf. Dabei werden erbrachte Arbeitsleistungen – u.a. zur Wohnraumschaffung – bis zu 10.000 Euro mit einem Fördersatz von 20 %, daher mit einem Höchstsatz von 2.000 Euro, gefördert. Der Handwerkerbonus gilt rückwirkend mit 1. März 2024 und kann bis zum 31. Dezember 2025 beantragt werden.

- Sonderprogramm aus dem Energieeffizienztopf des Umweltförderungsgesetzes

Aus den Mitteln für Energieeffizienz des Umweltförderungsgesetzes sollen für die Jahre 2024 und 2025 jeweils 120 Mio. Euro für die thermisch-energetische Sanierung

von Miet-Wohngebäuden nach dem Kostendeckungsprinzip zur Verfügung gestellt werden. Dadurch sollen Mieter verstärkt in den Genuss der Vorteile einer thermisch-energetischen Sanierung kommen.

BRANCHE BEKLÄGT SCHLEPPENDE UMSETZUNG

Noch am Tag seiner Ankündigung begrüßte die Bundesinnung Bau das Paket ausdrücklich. Immerhin wurde damit den Vorschlägen, welche die Bauwirtschaft im Vorfeld unterbreitet hatte, Rechnung getragen. Gleichzeitig drängte die Bundesinnung Bau auf eine rasche Umsetzung der Maßnahmen, denn eines war zu diesem Zeitpunkt bereits klar: Der Erfolg des Pakets hängt davon ab, wie die Bundesländer mit ihren Fördermodellen darauf reagieren.

Doch genau hier begann es bald zu haken: Einige Bundesländer erklärten sich außerstande, die mit den zusätzlichen Bundesmittel verbundenen Auflagen erfüllen zu können. Andere Länder meinten, sie benötigen mehr Zeit, um die Erfüllung dieser Auflagen nachweisen zu können. Im Frühsommer kritisierte die Bundesinnung Bau in mehreren Medien die schleppende Umsetzung: „Die Umsetzung läuft langsam. Bislang spüren die Betriebe noch sehr wenig. Aber Tatsache ist, dass die Zeit drängt und es dringend notwendig ist, den Wohnbau anzukurbeln“, so Bundesinnungsmeister Robert Jägersberger. „Wir haben als Bauwirtschaft bereits vor zwei Jahren auf die Probleme hingewiesen und davor gewarnt, dass es zu einem Einbruch im Wohnbau kommen wird, wenn man nicht handelt. Wenn man das Paket bereits vor einem Jahr beschlossen hätte, wäre es möglicherweise Anfang dieses Jahres in Umsetzung gewesen und würde mittlerweile wirken.“

Andere Initiativen und Organisationen zogen nach und äußerten ebenfalls Kritik. Der einhellige Tenor: Länder und Ministerien verhandeln immer noch über Details des Baupakets, bis auf wenige Ausnahmen fehlen konkrete Umsetzungspläne in den Bundesländern. Bisher blieb es beim Paket großteils bei politischen Ankündigungen.

Zum Jahresende war es Gewissheit: 2024 waren die versprochenen positiven Auswirkungen des Pakets wenig bis gar nicht spürbar. In der Branche herrschte Enttäuschung, mancherorts sogar Frustration: „In einem hatte die Regierung recht: Das Geld wird nicht wahllos verteilt. Es wird nämlich gar nicht verteilt“, meinte ein heimischer Baumanager in einem Bauzeitung-Interview sarkastisch.

Was bleibt, ist die Hoffnung auf 2025. ■

Kampagnen für den Wohnbau

Die Notwendigkeit gezielter Maßnahmen zur Belebung der Baukonjunktur und zur Sicherung eines leistbaren Wohnraumangebots bildete 2024 den Schwerpunkt der Öffentlichkeitsarbeit der Bundesinnung Bau.

Text: Mag. Paul Grohmann M.A., Geschäftsstelle Bau



Am 24. Jänner präsentierten die Bundesinnung Bau sowie führende Vertreter der heimischen Bauwirtschaft und der Baustoffindustrie einen politischen Forderungskatalog mit fünf Sofort-Maßnahmen zur Sicherung eines leistbaren Wohnraumangebots.

Geleicht zu Beginn des Jahres setzte die Bundesinnung Bau ihre Bemühungen um konjunkturelle Maßnahmen und eine Stärkung des Wohnbaus fort. Zusätzlich bildeten sich neue Initiativen, die von der Bundesinnung Bau sowohl inhaltlich als auch finanziell unterstützt wurden: „Mehr Zuhause“ in Österreich!“ ist eine Initiative führender Unternehmen und Institutionen der österreichischen Bauwirtschaft und Baustoffindustrie zur Förderung des Wohnungsbau in Österreich. Sie wurde initiiert, um auf drohende Wohnungsnot, Miet erhöhungen und steigende Arbeitslosigkeit aufmerksam zu machen. „Mehr Zuhause“ in Österreich!“ richtete sich primär an die Bevölkerung, um diese als Mitstreiter zu gewinnen und dadurch mehr Druck auf die Politik machen zu können. Bei einer gemeinsamen Pressekonferenz im Jänner präsentierte die Initiative einen politischen Forderungskatalog mit fünf Sofort-Maßnahmen zur Sicherung eines leistbaren Wohnraumangebots. Die Initiative erzielte insgesamt eine beachtliche mediale Aufmerksamkeit.

Im Februar luden die Spitzen der Sozialpartner zu einem Gipfel, an dem auch die Bundesinnung Bau teilnahm, um Maßnahmen zur Ankurbelung der Bauwirtschaft zu erarbeiten. Gefordert wurden u.a. ein Ausbau der Wohnbauförderung, steuerliche Maßnahmen wie z.B. Freibeträge und günstigere Abschreibungsfristen sowie Er-



leichterungen bei der Finanzierung von Wohnbauprojekten (Stichwort KIM-Verordnung). Wenige Tage nach dem Sozialpartner-Gipfel präsentierte die Bundesregierung ein Maßnahmenpaket zur Stabilisierung der Baukonjunktur und zur Sicherung von leistbarem Wohnen (s. Beitrag Seite 10 & 11).

Für die Bauinnungen war dieses Baupaket kein Grund, sich zurückzulehnen, im Gegenteil: Im Laufe des Jahres wurden weitere Schwerpunkte in der Öffentlichkeitsarbeit gesetzt, um auf die Bedeutung eines leistbaren Wohnraumangebots und

die weitreichenden Multiplikator-Wirkungen des Wohnbausektors aufmerksam zu machen.

Bald zeigte sich, dass die Umsetzung des Baupakets der Bundesregierung schleppend verlief. Konkrete Maßnahmen gab es bis zu diesem Zeitpunkt nur in einzelnen Bundesländern. Einige Landesregierungen kritisierten die Ausgestaltung des Pakets oder sahen sich aus verschiedenen Gründen außer Stande, die vom Bund vorgesehenen Kriterien zu erfüllen. Folglich blieb das Wohnbaupaket österreichweit bislang ohne nennenswerte



Im Zuge eines Bau-Gipfels erarbeiteten die Sozialpartner Vorschläge zur Stabilisierung der Baukonjunktur und zur Sicherung von leistbarem Wohnen. Diese Vorschläge finden sich großteils im Baupaket, welches die Bundesregierung wenige Tage später präsentierte, wieder.

Wirkung auf die Bautätigkeit. Die Bundesinnung Bau drängte in mehreren medialen Auftritten auf eine rasche Umsetzung der beschlossenen Maßnahmen.

Trotz intensiver Bemühungen blieb die Bilanz des Pakets zum Jahresende hin insgesamt ernüchternd. Immerhin wurde im Dezember das Auslaufen der von der Bundesinnung Bau scharf kritisierten KIM-Verordnung mit Mitte 2025 verkündet. Die KIM-Verordnung war dazu gedacht, eine befürchtete Überhitzung des Immobilienmarktes zu verhindern. Davon konnte aber zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung keine Rede sein, da die Nachfrage nach Immobilienkrediten bereits massiv rückläufig war.

RASCHE UND PRAXISGERECHTE MASSNAHMEN

Ein Ausblick: Die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen werden sich im nächsten Jahr nicht wesentlich ändern. Die Bundesinnung Bau wird sich daher weiterhin für praxisgerechte und rasche Maßnahmen zur Sicherung eines leistbaren Wohnraumangebots einsetzen: „Mittlerweile ist es 5 nach 12“, so Bundesinnungsmeister Robert Jägersberger. „Daher erwarte ich mir von der neuen Bundesregierung kurzfristig weitere Maßnahmen zur Ankurbelung der Baukonjunktur und zur Sicherung von leistbarem Wohnen. Diese Maßnahmen müssen umsetzbar sein und rasch erfolgen. Da ist uns allen das Baupaket und seine schleppende Umsetzung im ablaufenden Jahr hoffentlich eine Lehre. Weiters fordern wir eine nachhaltige Eindämmung der Energiekostendynamik. Mittelfristig erwarte ich mir u.a. eine Deregulierung der Bauvorschriften sowie Maßnahmen zur Entbürokratisierung. Zu beiden Themen haben die Bauinnungen zahlreiche Vorschläge erarbeitet. Diese liegen auf dem Tisch. Nun braucht es den politischen Willen, die Vorschläge umzusetzen.“ ■

RENAISSANCE DER IMMOBILIE

Selbst der allen ökologischen Standards entsprechenden Bau eines Ein- und Mehrfamilienhauses gilt derzeit als 100% „verbrauchte“ Fläche – obwohl nur ein geringer Teil des Grundstücks tatsächlich versegelt bzw. verbaut ist.

Bauen ist ein Grundbedürfnis

ÖSTERREICH IST WEDER ZUBETONIERT NOCH EUROPAMEISTER IM BODENVERBRAUCH. Gefragt ist eine ausgewogene Strategie, um das Lebensumfeld für die Menschen zu gestalten und gleichzeitig die natürlichen Ressourcen zu schonen.

Die crossmediale Kampagne „Renaissance der Immobilie“ hatte zum Ziel, die Wahrnehmung des Wertes der Immobilie zu schärfen und das Image zu heben (Bild: Österreich vom 13. Juni 2024).

Immobilien als Vorsorge

Der Kauf einer Immobilie wird für viele Menschen immer mehr zur Herausforderung. Dabei handelt es sich jedoch um eine Investition, die später Früchte tragen soll.



„Der Kauf einer Immobilie ist für die anderen Menschen die größte Investition ihres Lebens. Eine ausreichende Absicherung des Kaufs und das Verteilen von persönlichen und familiären Lebensumständen ist von sehr großer Bedeutung.“



„Der Kauf einer Immobilie ist für die anderen Menschen die größte Investition ihres Lebens. Eine ausreichende Absicherung des Kaufs und das Verteilen von persönlichen und familiären Lebensumständen ist von sehr großer Bedeutung.“



„Der Kauf einer Immobilie ist für die anderen Menschen die größte Investition ihres Lebens. Eine ausreichende Absicherung des Kaufs und das Verteilen von persönlichen und familiären Lebensumständen ist von sehr großer Bedeutung.“



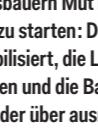
„Der Kauf einer Immobilie ist für die anderen Menschen die größte Investition ihres Lebens. Eine ausreichende Absicherung des Kaufs und das Verteilen von persönlichen und familiären Lebensumständen ist von sehr großer Bedeutung.“



„Der Kauf einer Immobilie ist für die anderen Menschen die größte Investition ihres Lebens. Eine ausreichende Absicherung des Kaufs und das Verteilen von persönlichen und familiären Lebensumständen ist von sehr großer Bedeutung.“



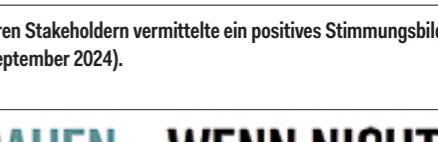
„Der Kauf einer Immobilie ist für die anderen Menschen die größte Investition ihres Lebens. Eine ausreichende Absicherung des Kaufs und das Verteilen von persönlichen und familiären Lebensumständen ist von sehr großer Bedeutung.“



„Der Kauf einer Immobilie ist für die anderen Menschen die größte Investition ihres Lebens. Eine ausreichende Absicherung des Kaufs und das Verteilen von persönlichen und familiären Lebensumständen ist von sehr großer Bedeutung.“



„Der Kauf einer Immobilie ist für die anderen Menschen die größte Investition ihres Lebens. Eine ausreichende Absicherung des Kaufs und das Verteilen von persönlichen und familiären Lebensumständen ist von sehr großer Bedeutung.“



Baupaket: rasche Umsetzung dringend nötig

Die Bundesregierung hat ein Baupaket zur Stabilisierung der Baukonjunktur und zur Sicherung von leistbarem Wohnen beschlossen. Die Bundesinnung Bau fordert eine rasche Umsetzung der beschlossenen Maßnahmen.

In mehreren medialen Auftritten drängte die Bundesinnung Bau auf ein rasches Umsetzen des Baupakets der Bundesregierung.



Selbst der allen ökologischen Standards entsprechende Garten rund um ein Einfamilienhaus gilt offiziell zu 100 % als „verbrauchte“ Fläche – obwohl nur ein geringer Teil des Grundstücks tatsächlich versiegelt bzw. verbaut ist.

Bodenverbrauch: Bauinnungen fordern mehr Objektivität

Österreich ist weder zubetoniert noch Europameister im Bodenverbrauch. Angesichts einer zunehmend emotional geführten Debatte mahnen die Bauinnungen zu mehr Objektivität beim Thema Bodenverbrauch. Gefragt ist eine ausgewogene Strategie, um das Lebensumfeld für die Menschen zu gestalten und gleichzeitig die natürlichen Ressourcen zu schonen.

Text: Mag. Paul Grohmann M.A., Geschäftsstelle Bau

Der Mensch ist seit jeher bestrebt, sich durch bauliche Maßnahmen vor Naturgewalten zu schützen und sein Lebensumfeld nach seinen Vorstellungen zu gestalten. Bei der Errichtung von Bau-

werken kommt es zwangsläufig zur Nutzung von natürlichen Ressourcen. Die Diskussion über das sinnvolle Ausmaß dieser Ressourcen-Nutzung hat sich in den letzten Jahren deutlich intensiviert. Insbesondere beim

Bodenverbrauch kam es zuletzt zu Dramatisierungen, die wohl eher einer subjektiven Empfindung nach und nicht faktenbasiert erfolgten. Fakt ist nämlich: Österreich ist bei weitem nicht der vielzitierte „Europa-

Die Ergebnisse der Studie zum Bodenverbrauch schlugen medial durchaus hohe Wellen.

meister“ in der Bodenversiegelung. Fakt ist außerdem, dass in Österreich 3,5 % der Staatsfläche versiegelt sind und wir damit europaweit im Mittelfeld liegen.

Das ist nur eine von mehreren Erkenntnissen einer von der Bundesinnung Bau beauftragten Studie von Andreas Kreutzer, Branchen-Experte und Gründer der Plattform www.flaechenversiegelung.at. Darauf aufbauend hat die Bundesinnung Bau zahlreiche Hintergrundgespräche geführt, um Meinungs- und Entscheidungsträgern eine objektive Grundlage für den laufenden politischen Diskurs zur Verfügung zu stellen. Dabei hat sich gezeigt, dass es zu diesem Thema großen Aufklärungsbedarf gibt und viele Politiker sowie auch Medienvertreter über unzureichend Hintergrundinformationen verfügen, um die von einzelnen Stakeholdern bewusst erzeugte Dramatik beim Thema Bodenverbrauch richtig einschätzen zu können.

NICHT JEDER „VERBRAUCHTE“ FLÄCHE IST ZWANGSLÄUFIG „VERSIEGELT“

Der Begriff „Bodenverbrauch“ führt oft zu falschen Schlussfolgerungen. Zum Beispiel gilt eine Parklandschaft oder auch ein Grundstück mit einem Einfamilienhaus und einer Blumenwiese zu 100 % als „verbraucht“, auch wenn in den meisten Fällen nur ein kleiner Teil des gesamten Grundstücks tatsächlich versiegelt bzw. bebaut ist. „Versiegelung“ bedeutet, dass eine undurchlässige Schicht den Boden bedeckt, „verbraucht“ bedeutet, dass eine Fläche nicht mehr für die Land- oder Forstwirtschaft zur Verfügung steht. Conclusio:

Nur ein Bruchteil der gemäß Statistik verbrauchten Fläche ist tatsächlich versiegelt und kann daher nicht mehr zur Versickerung von Niederschlagswässern beitragen. Diese Differenzierung wäre aber entscheidend, um eine sachliche Diskussion über eine ausgewogene Bodenschutzstrategie führen zu können.

Die immer wieder diskutierte Obergrenze des Bodenverbrauchs von jährlich neun Quadratkilometern bzw. täglich 2,5 Hektar hätte weitreichende Konsequenzen für viele Lebensbereiche. Bei Umsetzung dieser Reduktion stünden für den Bau von u.a. Kindergärten, Schulen, Ein- und Mehrfamilienhäusern, Altersheimen oder Betriebsansiedlungen um rund 80 Prozent weniger Flächen zur Verfügung als in den letzten Jahren.



In mehreren Medien-Formaten – u.a. Pressekonferenzen, TV-Diskussionen, Hintergrundgespräche – liefern die Bauinnungen begriffliche Klarstellungen und leisten wichtige Aufklärungsarbeit beim Thema Bodenverbrauch.

Dies wäre insbesondere für Gemeinden mit Bevölkerungswachstum eine nicht bewältigbare Herausforderung. Um diese negativen Folgewirkungen aufzuzeigen, hat sich heuer die Initiative „Bodenstrategie mit Hausverstand“ – eine Allianz von Bauschaffenden – gebildet.

Eine sorgfältig durchdachte Bodenstrategie ist für die nachhaltige Entwicklung Österreichs von großer Bedeutung und sollte eine sinnvolle Abwägung aller in Betracht zu ziehenden Kriterien umfassen. Eine willkürlich und einseitig festgesetzte Obergrenze ist für diesen Prozess hingegen kontraproduktiv. ■

FAKten ZUM BODENVERBRAUCH

- Österreichs Staatsfläche entspricht jener von 11,8 Millionen Fußballfeldern, davon sind 3,5 Prozent versiegelt.
- Damit liegt Österreich EU-weit im Mittelfeld. „Spitzenreiter“ sind Holland und Belgien mit einem beinahe viermal so hohen Versiegelungsgrad. Deutschland folgt auf Platz 3 mit einem rund doppelt so hohen Versiegelungsgrad wie Österreich.
- Jährlich werden 0,021 Prozent der Gesamtfläche in Österreich neu versiegelt. Umgerechnet auf eine Badewanne mit 190 Litern Inhalt wäre das in etwa ein Stampfer (4 cl) pro Jahr.
- Es würde somit 40 Jahre dauern, um den Versiegelungsgrad bei gleichbleibender jährlicher Neuversiegelung um nur einen Prozentpunkt zu erhöhen. Realistischerweise ist jedoch davon auszugehen, dass die jährliche Neuversiegelung auch ohne Obergrenze sukzessive zurückgehen wird.
- Der Großteil des Rückgangs an landwirtschaftlicher Fläche ist nicht auf Verbauung zurückzuführen, sondern darauf, dass die Landwirte diese Flächen – aus welchen Gründen auch immer – nicht mehr aktiv als Acker- oder Weideland bewirtschaften. Dies ist u.a. auf den steigenden Hektarertrag der bewirtschafteten Flächen sowie auf den steigenden Anteil von Waldflächen zurückzuführen.

www.allianzmithausverstand.at

Arbeitszeitkalender „kurz/lang“ – Sozialpartner-Empfehlung für 2025

Die „kurz/lang“-Arbeitszeitmodelle erfreuen sich in der Praxis großer Beliebtheit. Auch für 2025 gibt es dazu eine Empfehlung der Sozialpartner.

Die kurz/lang-Modelle zeichnen sich dadurch aus, dass die Zahl der Arbeitstage pro Woche unterschiedlich ist. Es gibt kurze Wochen, die von Montag bis Donnerstag dauern, und lange Wochen, die für alle Tage von Montag bis Freitag Arbeitszeit vorsehen. Die Arbeitszeit, die am Freitag der kurzen Woche entfällt, wird auf die übrigen Arbeitstage beider Wochen (also sowohl in der kurzen als auch in der langen Woche) verteilt. Damit lässt sich das Modell dem Grunde nach so gestalten, dass die tägliche Normalarbeitszeit nicht über neun Stunden hinausgehen muss.

IST DER KURZ/LANG-KALENDER VERPFLICHTEND?

Um dem Praktiker zu helfen, wird jedes Jahr im Vorhinein von den Bau-Sozialpartnern eine gemeinsame Empfehlung herausgegeben. Wer sich an die Empfehlung hält, hat die Gewissheit, dass einerseits alle rechtlichen Vorgaben entsprechend berücksichtigt werden, andererseits aber auch praktische Aspekte nicht zu kurz kommen (z.B. Vermeidung von häufigen Rhythmus-Wechselen).

Eine rechtliche Verpflichtung zur Umsetzung dieser Empfehlung besteht aber – wie der Name schon verrät – nicht. Wer für seinen Betrieb Abweichungen vornimmt, muss aber dennoch alle rechtlichen Vorgaben einhalten.

WAS BEDEUTEN DIE ROTEN UND DIE SCHWARZEN WOCHEN IM KALENDER?

Der Kollektivvertrag sieht insgesamt drei kurz/lang-Modelle vor, und zwar zwei für das System kurze/lange-Woche sowie ein lange/lange/kurze-Woche-Modell. Die Existenz von zwei kurz/lang-Modellen lässt sich nur historisch begründen und die Unterscheidung ist seit der Einführung des Taggeld-Systems im Jahr 2004 auch nicht mehr von grundlegender Bedeutung. Da der Kollektivvertrag in diesem Punkt aber nicht geändert wurde, enthält er nach wie vor beide Modelle (§§ 2B und 2C Kollektivvertrag Bauindustrie/Baugewerbe).

Beide kurz/lang-Modelle können ganzjährig angewendet werden. Anderes gilt für

das lang/lang/kurz-Modell, das nur in 30 Kalenderwochen, die zwischen April und November liegen müssen, zulässig ist. Dieses Modell sieht grundsätzlich einen Rhythmus von zwei langen und einer kurzen Woche vor. In der Sozialpartnerempfehlung wird dieses Modell graphisch in roter Farbe dargestellt, die beiden kurz/lang-Modelle hingegen in schwarzer Farbe.

WAS GILT FÜR ANGESTELLTE?

Bei den Bauangestellten sieht der Kollektivvertrag nur ein kurz/lang-Modell vor; das Modell lange/lange/kurze Woche kann also mit Angestellten nicht vereinbart werden. Hier gibt es keine Empfehlung der Kollektivvertragsparteien. Aus praktischen Gründen empfiehlt es sich, die für die Arbeiter geltende Empfehlung zu verwenden. ■



ARBEITSZEITKALENDER KURZ/LANG LANG/LANG/KURZ 2025

Empfehlung der Bundesinnung Bau und des Fachverbandes der Bauindustrie

JÄNNER	FEBRUAR	MÄRZ	APRIL	MAI	JUNI
M 1 Neujahr D 2 K	KW 1 S 1 D 3 S 2	S 1 D 4 L	M 3 D 4 L	D 1 Staatsfeiertag F 2 S 3 M 3 S 4	KW 1 S 1 D 2 L L
S 4 S 5 M 6 HL 3 Könige	KW 2 S 6 D 6 S 7	M 5 F 7 S 8 S 9	M 6 F 8 S 10 D 10	M 7 D 8 K L	KW 23 S 7 M 8 Pfingstsonntag M 9 Pfingstmontag
D 7 L M 8 D 9 F 10 S 11 S 12	KW 3 S 11 D 11 K	M 10 F 11 S 12 S 13	M 11 F 12 S 14 S 15	M 12 D 13 K L	KW 24 D 10 L L
M 13 D 14 K M 15 D 16 F 17 S 18 S 19	KW 4 S 16 D 17 L	M 17 F 18 S 19 S 20	M 18 F 19 S 21 S 22	M 19 D 20 L L	KW 25 D 11 K K
M 20 D 21 L M 22 D 23 F 24 S 25 S 26	KW 5 S 22 D 22 K	M 21 F 23 S 23 S 24	M 22 D 24 L L	M 23 D 25 L L	KW 26 D 12 K K
M 27 D 28 K M 29 D 30 F 31	KW 6 S 26 D 26 K	M 26 F 27 S 27 S 28	M 27 D 28 K K	M 28 D 29 Christi Hf., F 29 S 29	KW 27 D 13 L L
	KW 7 S 31	M 29 F 28	M 30	M 31	



ARBEITSZEITKALENDER KURZ/LANG LANG/LANG/KURZ 2025

Empfehlung der Bundesinnung Bau und des Fachverbandes der Bauindustrie

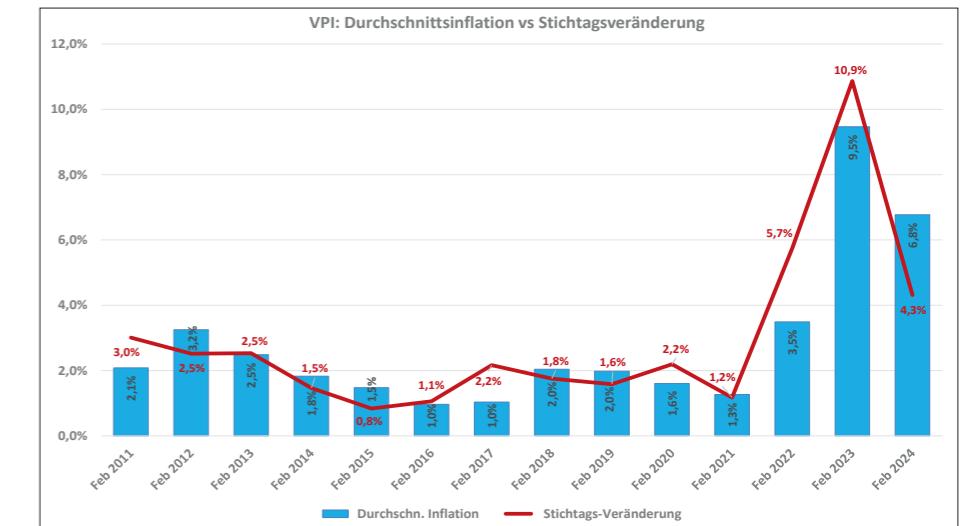
JULI	AUGUST	SEPTEMBER	OKTOBER	NOVEMBER	DEZEMBER	
D 1 K L F 1 M 2 D 3 E 4 S 5 S 6	KW 1 S 2 D 4 L M 4 F 5 S 7	M 1 D 2 K L F 4 S 4 M 6 S 5 D 7 L M 8 D 9 L M 10 D 11 F 12 S 13 S 14	M 1 D 2 F 3 S 4 M 6 D 7 L L M 8 D 9 S 9 M 10 D 11 K K F 14 S 15 D 13 F 16 S 17 D 18 F 19 S 20 D 21 F 22 S 23 D 24 F 25 S 26 D 27 F 28 S 29 D 29 F 30 S 30 D 31	KW 1 S 1 D 2 K F 3 M 3 D 4 F 5 S 6 D 7 F 8 S 9 D 10 F 11 S 11 D 12 F 13 S 14 D 13 F 14 S 15 D 14 F 15 S 16 D 15 F 16 S 17 D 16 F 17 S 18 D 17 F 18 S 19 D 18 F 19 S 20 D 19 F 20 S 21 D 20 F 21 S 22 D 21 F 22 S 23 D 22 F 23 S 24 D 23 F 24 S 25 D 24 F 25 S 26 D 25 F 26 S 27 D 26 F 27 S 28 D 27 F 28 S 29 D 28 F 29 S 30 D 29 F 30 S 31	M 1 D 2 F 3 S 4 M 5 D 6 F 7 S 8 M 9 D 10 F 11 S 12 M 11 D 12 F 13 S 14 M 13 D 14 F 15 S 16 M 15 D 16 F 17 S 18 M 16 D 17 F 18 S 19 M 17 D 18 F 19 S 20 M 18 D 19 F 20 S 21 M 19 D 20 F 21 S 22 M 20 D 21 F 22 S 23 M 21 D 22 F 23 S 24 M 22 D 23 F 24 S 25 M 23 D 24 F 25 S 26 M 24 D 25 F 26 S 27 M 25 D 26 F 27 S 28 M 26 D 27 F 28 S 29 M 27 D 28 F 29 S 30 M 28 D 29 F 30 S 31	KW 1 S 1 D 2 K F 3 M 3 D 4 F 5 S 6 D 7 F 8 S 9 D 10 F 11 S 12 M 11 D 12 F 13 S 14 M 13 D 14 F 15 S 16 M 15 D 16 F 17 S 18 M 16 D 17 F 18 S 19 M 17 D 18 F 19 S 20 M 18 D 19 F 20 S 21 M 19 D 20 F 21 S 22 M 20 D 21 F 22 S 23 M 21 D 22 F 23 S 24 M 22 D 23 F 24 S 25 M 23 D 24 F 25 S 26 M 24 D 25 F 26 S 27 M 25 D 26 F 27 S 28 M 26 D 27 F 28 S 29 M 27 D 28 F 29 S 30 M 28 D 29 F 30 S 31
	KW 2 S 31	M 29 F 28	M 30	M 31		

Die Sozialpartnerempfehlung ist nicht verpflichtend, ist aber für den Praktiker hilfreich.

Berechnung der KV-Erhöhung

In der KV-Runde 2023 einigten sich die Bau-Sozialpartner sowohl für die Bauarbeiter als auch für die Bauangestellten auf einen Zweijahresabschluss. Folglich wurden die Mindestlöhne mit 1. Mai 2024 um 7,15 %, die Mindestgehälter um 7,05 % angehoben. Wie diese Erhöhung rechnerisch begründet ist, erklärt der folgende Beitrag.

Text: MMag. Dr. Christoph Wiesinger LL.M., Geschäftsstelle Bau



Bei der KV-Runde 2023 wurde die Erhöhung für das zweite Jahr nicht mit einem fixen Prozentsatz, sondern – wie seit 2011 bei mehrjährigen Abschlüssen üblich – mit einer Formel, die aus dem Verbraucherpreisindex (VPI) und einem Aufschlag (Satz an Prozentpunkten, der zum VPI hinzugerechnet wird) besteht. Die für die Bauarbeiter geltende Regelung lautet: „Die kollektivvertraglichen Mindestlöhne und Lehrlingeinkommen werden per 1.5.2024 für eine Laufzeit von 12 Monaten um 0,35 % zuzüglich der prozentuellen Veränderung des VPI 2020 im Vergleich zum Vorjahr erhöht, wobei der Berechnung die durchschnittliche Veränderung der von der Statistik Austria ausgewiesenen Werte für die Monate März 2023 bis einschließlich Februar 2024 zugrunde gelegt wird.“

Gerade die Berechnung des Prozentsatzes des VPI wirft bei den Praktikern oft Fragen auf. Diese resultieren daraus, dass die Statistik Austria zwei Werte publiziert, nämlich einerseits den Indexwert und andererseits einen Prozentsatz, der die Veränderung des Indexwerts im Jahresabstand angibt.

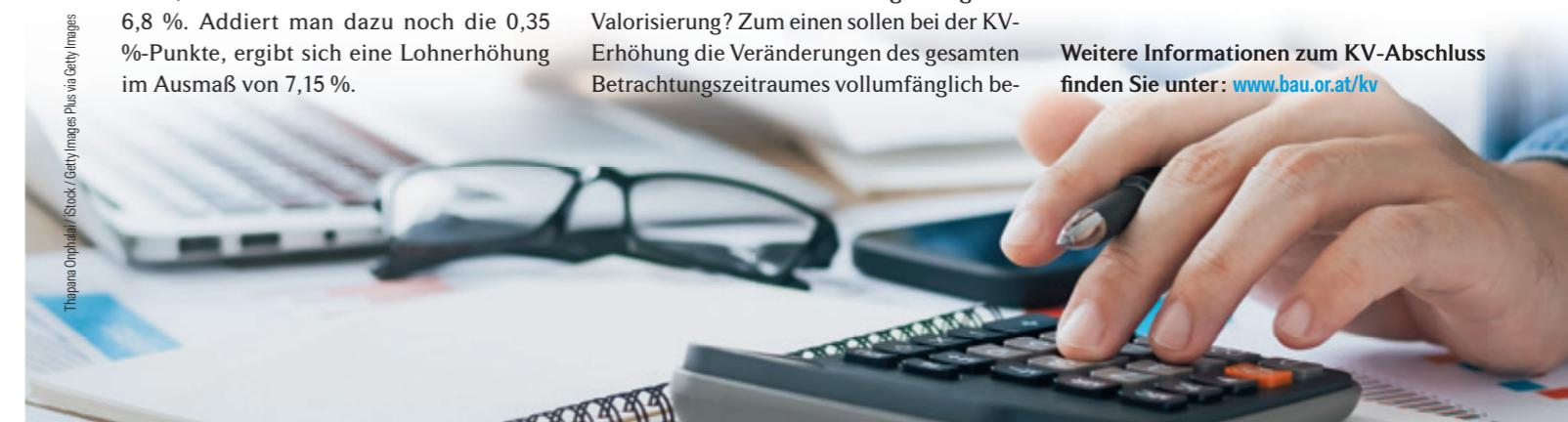
JAHREDURCHSCHNITT VS. STICHTAGSVERÄNDERUNG

Für die Berechnung der Lohnerhöhung wird gemäß der eingangs angeführten Regelung der Zeitraum von März 2023 bis Februar 2024 herangezogen. Gemäß Textierung ist dabei der Durchschnitt jener zwölf Veränderungsprozentsätze zu bilden, die für die Monate März 2023 bis einschließlich Februar 2024 kundgemacht wurden. Diese Werte betragen – beginnend mit einem Prozentsatz von 9,2 % für März 2023 – im Durchschnitt 6,8 %. Addiert man dazu noch die 0,35 %-Punkte, ergibt sich eine Lohnerhöhung im Ausmaß von 7,15 %.

Doch warum vereinbaren die KV-Parteien die eingangs erwähnte Berechnungsmethode anstelle einer stichtagsbezogenen Valorisierung? Zum einen sollen bei der KV-Erhöhung die Veränderungen des gesamten Betrachtungszeitraumes volumnfähiglich be-

rücksichtigt werden. Die monatliche Rollierung erweist sich zudem im Vergleich zu einer jahresweisen Stichtagsberechnung als weniger volatil (s. Grafik oben). Daher bildet diese Methode nicht nur in der Baubranche, sondern in der gesamten österreichischen Wirtschaft unter dem Schlagwort „rollierende Inflation“ die Verhandlungsgrundlage für die KV-Abschlüsse. Diese Berechnungsmethode hat weder für die Arbeitnehmer- noch für die Arbeitgeber-Seite einen systemimmanenten Vor- oder Nachteil: Im Vergleich zu einer Stichtagsberechnung begünstigt diese einmal die Arbeitnehmer- und ein anderes Mal die Arbeitgeber-Seite. Wie aus der Grafik ersichtlich, wirkte die rollierende Durchschnittsberechnung in den Jahren 2022 und 2023 dämpfend auf die Verhandlungsbasis für den Bau-KV. Heuer wiederum liegt der Vorteil auf Seiten der Arbeitnehmer. ■

Weitere Informationen zum KV-Abschluss finden Sie unter: www.bau.or.at/kv



Taggeld bis zu 30 Euro steuerfrei ab 1. Jänner 2025

Mit dem Progressionsabgeltungsgesetz 2025 werden die Grenzwerte für die Steuerbegünstigung des Taggeldes von 26,40 € auf 30 € und des Nächtigungsgelds von 15 € auf 17 € sowie die Kilometergelder von 42 auf 50 Cent erhöht. Die neue Regelung gilt ab 1. Jänner 2025. Text: MMag. Dr. Christoph Wiesinger LL.M., Geschäftsstelle Bau

Der Nationalrat hat noch kurz vor der Wahl quasi in letzter Minute mit dem Progressionsabgeltungsgesetz 2025 eine Änderung verschiedener steuerlicher Grenzwerte beschlossen. So wird mit Wirkung ab 1. Jänner 2025 der bisherige Betrag von 26,40 € für steuerfreie Taggelder auf 30 € angehoben. Die arbeitsrechtlichen Bestimmungen bleiben hingegen unverändert.

TAGGELD BEI AUSWÄRTIGER NÄCHTIGUNG

Sowohl der für Bauarbeiter geltende § 9 Abschn I Z 5 Kollektivvertrag für Bauindustrie und Baugewerbe als auch § 17 Kollektivvertrag für Angestellte der Baugewerbe und der Bauindustrie sehen bei einer auswärtigen Nächtigung derzeit einen Taggeldanspruch in Höhe von 12,40 €. Außerdem ist der Vorsteuerabzug möglich, wobei hier der Steuersatz 10 % beträgt. Das bedeutet, dass das Taggeld von 12,40 € auf 11 € abgabenfrei, während 1,40 € abgabenpflichtig sind.

- Lohnsteuerliche Behandlung bis 31. 12. 2024: Er ist in diesem Fall „angefangene fünf Stunden“ unterwegs. Daher sind vom Betrag von 12,40 € (5 x 2,20 =) 11 € abgabenfrei, während 1,40 € abgabenpflichtig.

- Lohnsteuerliche Behandlung ab 1. 1. 2025: Er ist auch in diesem Fall „angefangene fünf Stunden“ unterwegs.

Nach der Zwölftel-Regelung kann der Kollektivvertrag ein abgabenfreies Taggeld bis zu 5 x 2,50 = 12,50 € vorsehen. Daher ist in diesem Beispiel das Taggeld in Höhe von 12,40 € zur Gänze beitragsfrei.

Aber Vorsicht: Voraussetzung für die Abgabenfreiheit ist weiterhin, dass der Kollektivvertrag einen entsprechenden arbeitsrechtlichen Anspruch vorsieht. Würde im oben stehenden Beispiel der Arbeitgeber „freiwillig“ einen Betrag von 12,50 € auszahlen, wären dennoch bloß 12,40 € abgabenfrei (Begrenzung durch den arbeitsrechtlichen Anspruch), während die restlichen 10 Cent pflichtig wären.

ÄNDERUNG BETRIFFT AUCH SV-BEITRÄGE UND ANDERE LOHNABHÄNGIGE ABGABEN

Formal wurde zwar nur der in § 26 Z 4 EStG normierte Betrag für steuerliche Taggelder angehoben, aber aufgrund der Tatsache, dass die anderen gesetzlichen Regelungen

übersteigt. In diesem Fall waren bisher 2,20 € (ein Zwölftel von 26,40 €) pro angefangener Dienstreisezeit abgabenfrei; dieser Betrag erhöht sich nunmehr auf 2,50 €.

Die Erhöhung dieses Satzes kann aber auch bei den kleineren Taggeldsätzen von Bedeutung sein. Dazu folgendes Beispiel: Ein Bauarbeiter fährt in der Früh auf eine Baustelle; nach einer Stunde setzt Schlechtwetter (iSd BSchEG) ein, das auch nach drei Stunden andauert. Daher fährt er auf Anordnung des Arbeitgebers wieder nach Hause. In Summe war er etwa 4½ Stunden unterwegs. Er hat daher nach den Bestimmungen des Kollektivvertrags Anspruch auf ein Taggeld in Höhe von 12,40 €:

- Lohnsteuerliche Behandlung bis 31. 12. 2024: Er ist in diesem Fall „angefangene fünf Stunden“ unterwegs. Daher sind vom Betrag von 12,40 € (5 x 2,20 =) 11 € abgabenfrei, während 1,40 € abgabenpflichtig.

PAUSCHALES NÄCHTIGUNGSGELD

Für Bauarbeiter sieht § 9 Abschn II Kollektivvertrag für Bauindustrie und Baugewerbe vor, dass der Arbeitgeber bei einer auswärtigen Nächtigung (sofern er sie angeordnet hat oder der Kollektivvertrag eine solche fingiert) ein Quartier beizustellen hat. Tut er dies nicht, hat der Arbeitnehmer Anspruch auf das Nächtigungsgeld in Höhe von aktuell 16,42 € (pro Nacht) ohne Beleg, respektive auf die Vergütung der tatsächlich angefallenen Kosten (diesfalls aber mit Beleg). Aktuell ist das pauschale Nächtigungsgeld bis zu einem Betrag von 15 € pro Nacht abgabenfrei (keine Lohnsteuer, SV-Beiträge, Kommunalsteuer, kein Dienstgeberbeitrag, Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag); daher sind aktuell 1,42 € abgabenpflichtig abzurechnen.

Der gesetzlich maximal abgabenfreie Betrag wird ab 1. Jänner 2025 auf 17 € angehoben. Das bedeutet, dass das Nächtigungsgeld ab diesem Tag wieder zur Gänze abgabenfrei sein wird. Aber auch hier gilt für die Abgabenbegünstigung, dass ein kollektivver-

traglicher Anspruch bestehen muss. Zahlt ein Arbeitgeber 17 € pro Nächtigung aus, wäre die Differenz zum im Kollektivvertrag festgelegten Satz (das wären dann 58 Cent) abgabenpflichtig. Anders als bei den Taggeldern, die nicht automatisch erhöht werden, sieht der Kollektivvertrag eine automatische Valorisierung zum Stichtag 1. Mai 2025 vor (und zwar um den VPI des Kalenderjahres des Vorjahres, in diesem Fall also des Jahres 2024). Mit der Erhöhung des Satzes im Kollektivvertrag wird dann ab 1. Mai 2025 auch ein höherer Betrag abgabenfrei sein, freilich nur bis zur Grenze von 17 € (wobei diese Grenze vermutlich erst zum 1. 5. 2026 überschritten werden wird).

Auch in diesem Fall ist ein Vorsteuerabzug möglich, wobei hier der Steuersatz 10 % beträgt. Das bedeutet, dass das Nächtigungsgeld von derzeit 16,42 € aktuell einen Vorsteuerabzug von (15 / 110 x 10 =) 1,36 €; ab 1. Jänner 2025 beträgt dieser (16,42 / 110 x 10 =) 1,49 €.

Der für die Bauangestellten geltende Kollektivvertrag enthält kein pauschales Nächtigungsgeld, sodass sich hier keine besonderen Fragen stellen.

KILOMETERGELD

Das Kilometergeld ist in der Reisegebührenvorschrift (RGV) geregelt; diese Bestimmung regelt an sich den Anspruch der öffentlichen Bediensteten, bezüglich des „amtlichen Kilometergelds“ verweisen aber auch die für Arbeitnehmer geltenden abgabenrechtlichen Bestimmungen auf die RGV.

In dieser wird nun ein einheitliches Kilometergeld für Motorfahrräder, Motorräder (bisher jeweils 24 Cent) und Personen- und Kombinationsfahrzeuge (bisher 42 Cent) in Höhe von 50 Cent pro Kilometer ab 1. Jänner 2025 festgelegt. Abgesehen von der Höhe ändert sich aber nichts, sodass die Voraussetzungen für ein abgabenfreies Kilometergeld gleich geblieben sind.

Da § 20 Kollektivvertrag für Angestellte der Baugewerbe und der Bauindustrie auf die Regelung in der RGV dynamisch verweist, steigt auch in arbeitsrechtlicher Hinsicht dieser Anspruch mit dem 1. Jänner 2025 auf 50 Cent.

Für Fahrten zwischen Wohnung und Baustelle kann aber weiterhin kein steuerfreies Kilometergeld bezahlt werden. Daher ist auch auf die Regelung in § 9 Abschn IV Z 7 Kollektivvertrag für Bauindustrie und Baugewerbe zu verweisen, der für Fahrten zwischen Wohnort und Baustelle die Möglichkeit eines pauschalen Kilometergeldes in Höhe von 10 Cent vorsieht. Dieser Betrag ist

als solcher im Kollektivvertrag verankert und beträgt daher auch nach dem 1. Jänner 2025 weiterhin 10 Cent.

IN-KRAFT-TREten

Schon mehrfach wurde als Datum des In-Kraft-Tretens der 1. Jänner 2025 genannt. Dazu ist klarzustellen, dass es nicht auf den Zeitpunkt der Auszahlung der Dienstreisevergütungen ankommt, sondern auf den Tag der Dienstreise. So ist für Bauarbeiter der Lohn einschließlich der Dienstreisevergütungen für den Dezember 2024 spätestens am 15. Jänner 2025 auszuzahlen. Dabei sind aber noch die Werte für das Jahr 2024 anzuwenden!

TAGGELDER FÜR DIENSTREISEN INS AUSLAND

Für Dienstreisen ins Ausland sehen sowohl § 9 Abschn I Z 7 Kollektivvertrag für Bauindustrie und Baugewerbe als auch § 22 Z 1 Kollektivvertrag für Angestellte der Baugewerbe und der Bauindustrie vor, dass in diesem Fall die Taggeldsätze der Reisegebührenvorschrift anzuwenden sind. Diese Sätze bleiben unverändert.

VWGH: DAUERND ENTSENDUNG IN EINEN BETRIEB

Unabhängig von den gesetzlichen Änderungen ist noch auf eine Entscheidung des VwGH hinzuweisen, die allerdings nur einen Spezialfall betrifft. In diesem Anlassnahm eine GmbH Arbeitnehmer auf, damit diese in fremden Industriebetrieben laufend Montage-, Installations-, Reparatur- und Wartungsarbeiten an Industrieanlagen vornehmen. Die Arbeitnehmer waren in diesen Betrieben monate-, zum Teil auch jahrelang tätig.

Die Arbeitsverhältnisse unterlagen dem Kollektivvertrag für das eisen- und metallverarbeitende Gewerbe. Der Arbeitgeber bezahlte die nach diesem Kollektivvertrag vorgesehenen Taggelder steuer- und bei-

tragsfrei aus. Nach Ansicht des GPLB-Prüfers bestand eine Steuerfreiheit aber

- bei jenen Arbeitnehmern, die von Anfang an für einen bestimmten Betrieb aufgenommen wurden, gar nicht,
- für die anderen nur in den ersten sechs Monaten.

Das Finanzamt erließ entsprechende Bescheide. Das Bundesfinanzgericht wies die Beschwerde des Arbeitgebers ab, denn Voraussetzung für die Lohnsteuerbegünstigung sei jedenfalls das Vorliegen einer Dienstreise, und diese könne ein Kollektivvertrag nicht uneingeschränkt fingieren. Der VwGH schloss sich dieser Rechtsansicht an (VwGH 29. 5. 2024, Ro 2022/15/0019).

Die Tatsache, dass die Entscheidung einen anderen Kollektivvertrag betraf, heißt nicht, dass sie für die Bauwirtschaft gar keine Bedeutung hätte, weil der VwGH ein Gesetz auslegte, das im Prinzip für alle Branchen gleichermaßen gilt.

Allerdings ist zu beachten, dass im Anlassfall die betroffenen Arbeitnehmer nicht auf einer Baustelle tätig wurden, sondern in einem ständig ortsfesten Betrieb (auch wenn es sich nicht um den Betrieb des Arbeitgebers handelte).

Das ist aber der entscheidende Unterschied: Sollte also ein Bauarbeiter mehr als sechs Monate in einen anderen Betrieb überlassen werden, um dort regelmäßig Arbeiten zu übernehmen, dann hat diese Entscheidung wohl klar gestellt, dass die Taggelder dann abgabenfrei sind.

Für den in der Bauwirtschaft viel häufigeren Fall – nämlich dem Tätigwerden auf einer Baustelle – hat die Entscheidung keine Bedeutung, und zwar auch dann nicht, wenn die Baudauer sechs Monate übersteigt. Der entscheidende Unterschied ist, dass der ortsfeste Betrieb auf Dauer angelegt ist, die Baustelle aber nicht. Daher bleiben Taggelder bei einem Tätigwerden auf einer Baustelle auch länger als sechs Monate abgabenfrei. ■

Tabelle: Überblick über die abgabenrechtliche Behandlung von Tag- bzw. Nächtigungsgeldern:

	Betrag laut Kollektivvertrag	abgabenfrei bis 31. 12. 2024	abgabenfrei ab 1. 1. 2025
Taggeld Bauarbeiter „groß“	33,10 €	26,40 €	30,00 €
Taggeld Bauarbeiter „mittel“	20,00 €	20,00 €	20,00 €
Taggeld Bauarbeiter „klein“	12,40 €	12,40 €	12,40 €
Nächtigungsgeld Bauarbeiter	16,42 €	15,00 €	16,42 €
Taggeld Bauangestellte „groß“	33,10 €	26,40 €	30,00 €
Taggeld Bauangestellte „klein“	17,90 €	17,90 €	17,90 €

Die angeführten Beträge laut Kollektivvertrag gelten jedenfalls bis 30. April 2025. Das pauschale Nächtigungsgeld wird zum 1. Mai 2025 um den VPI des Jahres 2024 angehoben. Eine allfällige Anhebung der Taggelder müsste in der Kollektivvertragsrunde vereinbart werden.

Kühlen Kopf bewahren bei Hitze am Bau

Die Bau-Sozialpartner starteten im Sommer eine Bewusstseinskampagne für einen optimalen Schutz der Bauarbeiter bei Hitze. Auch Anrainer und Autofahrer wurden adressiert, um mehr Verständnis zu erwirken. Zusätzlich wurde heuer ein neues Prognosemodell für die Schlechtwetterregelung bei Hitze eingeführt.

Text: Mag. Paul Grohmann M.A. und
MMag. Dr. Christoph Wiesinger LL.M., Geschäftsstelle Bau

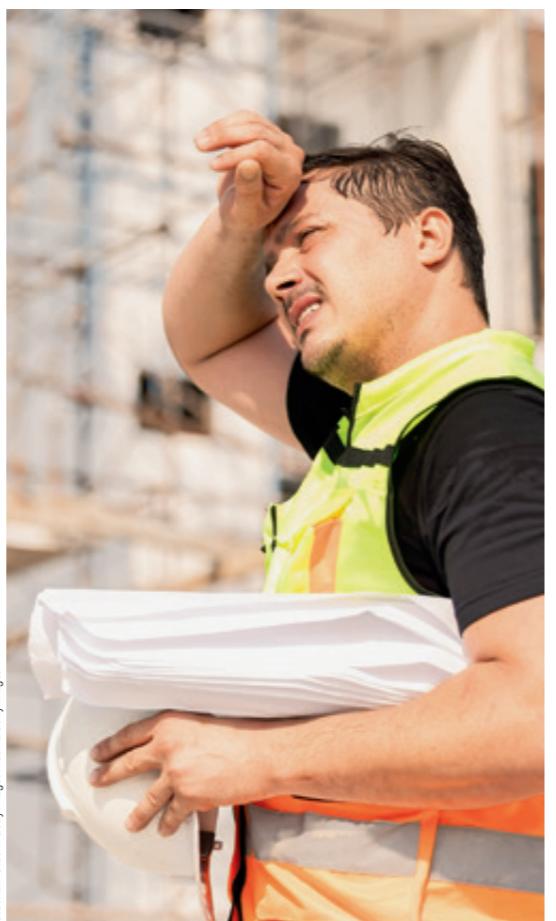
Der Klimawandel hat direkte Auswirkungen auf die Arbeitswelt. Vor allem Arbeiten im Freien bei großer Hitze stellen ein gesundheitliches Risiko dar. Dem kann unter anderem durch Verlagerungen der Arbeitszeit in kühлere Tagesrandzeiten und im Extremfall durch „hitzefreie Stunden“ begegnet werden. Ab 32,5 Grad Celsius kann der Arbeitgeber die Schlechtwetterregelung wegen Hitze in Anspruch nehmen. (Dieses Modell wurde im Sommer 2024 um ein Prognosemodell ergänzt, doch dazu später noch mehr). Daneben gibt es noch eine Reihe weiterer auf Bau-Sozialpartner-Ebene geschaffener Maßnahmen. Der Schutz der Bauarbeiter vor Hitze hat aufgrund der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers oberste Priorität.

FÜRSGORGEPLICHT DES ARBEITGEBERS:

Gemäß § 3 Arbeitnehmerinnenschutzgesetz (ASchG) sind Arbeitgeber verpflichtet, für Sicherheit und Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer in Bezug auf alle Aspekte, die die Arbeit betreffen, zu sorgen. Dies trifft auch für besondere Belastungen durch heiße Temperaturen auf Baustellen zu. Empfohlene Maßnahmen bei Hitze auf Baustellen sind (Auszug):

- direkte Sonneneinstrahlung auf ein Minimum reduzieren:
 - Arbeiten in unbeschatteten Bereichen in die Morgen- bzw. Abendstunden verlegen
 - Innenarbeiten während der Mittagsstunden verrichten
 - Sonnenschirme/Sonnensegel oder sonstige Beschattungen nutzen
- Tragen von UV-Schutzbekleidung und -Schutzbrillen
- hinreichend kühles Trinkwasser und Sonnenschutzmittel bereitstellen

Mehr Infos zur Arbeitssicherheit:
www.bau.or.at/arbeitssicherheit



coffeeekai / Stock / Getty Images Plus / Getty Images

Ziel der Hitzekampagne ist die tatsächliche Vermeidung der Arbeiten bei starker Hitze. Die Kampagne zeigt auf, dass dies nicht zwingend durch Schlechtwetterstunden erfolgen muss. Vielmehr steht dem Arbeitgeber ein ganzes Bündel an potenziellen Maßnahmen – etwa einer Verlagerung der Bauzeit – zur Verfügung.

treten. Die Gesundheit ihrer Beschäftigten hat bei den Unternehmungen oberste Priorität. Dennoch stellen Fertigstellungstermine für jeden Auftragnehmer eine Drucksituation dar, welche nur im Einvernehmen mit dem Auftraggeber entschärft werden kann. Zudem ist das Problem der zeitabhängigen Baustellen- und Overhead-Kosten, welche bei einer Bauzeitverlängerung zusätzlich zu den Arbeitskosten anfallen, nach wie vor ungeklärt. Hier werden noch Lösungen zu diskutieren sein.

NEUES PROGNOSEMODELL

Zusätzlich zum bereits seit Jahren geltenden Schlechtwetterkriterium (tatsächliches Überschreiten einer Temperaturgrenze von 32,5°C), gibt es seit dem 1.8.2024 ein neues Hitze-Prognosemodell. Die 3-Tages-Temperaturprognose soll die Möglichkeit eröffnen, die Arbeit und/oder die Arbeitszeiten frühzeitig planen zu können. Hohe Temperaturen, im Prognosemodell mehr als 34°C, werden im Regelfall erst am frühen Nachmittag erreicht, sodass es sich anbietet, sich beim



In der Portalanwendung auf der BUAK-Webseite werden die aktuellen Daten und die Prognosedaten für jede Baustelle (die Zuordnung erfolgt über die Postleitzahl) angezeigt. Während die aktuellen Daten tagsüber laufend aktualisiert werden, werden die Prognosedaten einmal täglich (in der Früh) aktualisiert. Wurde der Prognosewert überschritten, wird das Kästchen in roter Farbe dargestellt; wenn nicht, ist es grün.

Disponieren (zB Materialbestellung) daran zu orientieren.

Die konkrete Regelung sieht vor, dass, wenn nach der geltenden betrieblichen Arbeitszeiteinteilung Arbeitsstunden ab 13 Uhr ausfallen, für diesen Tag bis zu maximal drei Stunden an Schlechtwetterentschädigung bei der BUAK beantragt werden können. Diese Entschädigung steht auch dann zu, wenn die Grenze von 34°C letztendlich nicht überschritten wurde. Bei der Konzeption des Prognosemodells wurden 34°C gewählt, weil Hitzeperioden relativ gut prognostizierbar sind und die statistischen Abweichungen solcher Modelle damit abgedeckt werden. Die Temperaturdaten stammen von GeoSphere Austria und werden einmal täglich in der Früh für die jeweils nächsten drei Tage (gemeint sind Kalendertage, nicht Werkstage) aktualisiert.

Anders als bei den „aktuellen“ Messdaten (32,5°C), die auch von den Arbeitnehmern abgerufen werden können, ist die Prognose nur über die BUAK-Portalanwendung abrufbar (s. Grafik). Das heißt mit anderen Worten, dass diese Prognosedaten dem Arbeitgeber, nicht aber auch dem Arbeitnehmer zugänglich sind. In der Portalanwendung wird die Prognose für eine bestimmte Postleitzahl (die manuell einzugeben ist) automatisch neben der aktuell gemessenen Temperatur angezeigt. Anders als bei der aktuellen Temperatur, die laufend aktualisiert wird, wird die Prognose – wie bereits erwähnt – nur einmal am Tag aktualisiert.

Sobald für einen Tag die Prognose von 34,0°C überschritten wird (d.h. mind. 34,1°C beträgt), kann der Arbeitgeber entscheiden,

dass an diesem Tag die Arbeit um 13 Uhr witterungsbedingt eingestellt wird (und max. 3 Stunden Schlechtwetter einreichbar sind). Die tatsächlichen Werte spielen in diesem Modell keine Rolle.

Bei der Einreichung für die Rückerstattung der Schlechtwetterentschädigung müssen diese Stunden aber als Stunden nach dem Prognosemodell gekennzeichnet werden.

VERHÄLTNIS DER BEIDEN SCHLECHTWETTERKRITERIEN ZUEINANDER

Die beiden Modelle (tatsächliche Temperatur und Prognosemodell) sind nicht miteinander kombinierbar, können aber alternativ genutzt werden; dazu folgende Beispiele:

Beispiel 1

Annahme: Für einen bestimmten Tag beträgt die Prognose 33°C. An diesem Tag überschreitet die Temperatur bereits um 13 Uhr den Wert von 32,5°C. Die Arbeit endet um 13 Uhr.

Lösung: Schlechtwetter kann entweder „normal“ oder als Prognose (falls für max drei Stunden) eingereicht werden. ■

HITZEFREI: ARBEITGEBER ENTSCHEIDET

Über die Einstellung der Arbeiten auf einer konkreten Baustelle entscheidet der Arbeitgeber. Nach dem Gesetz muss er zwar den Betriebsrat anhören, die Entscheidungsbefugnis obliegt ihm aber letztlich alleine. Einen gesetzlichen Rechtsanspruch des Arbeitnehmers auf Hitzefrei gibt es nicht. Das Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz regelt, dass ein Arbeitnehmer bei einem Arbeitsentfall wegen Schlechtwetter (wie u.a. Hitze) einen Anspruch auf Lohnfortzahlung in Höhe von 60 % hat. Der Arbeitgeber bekommt diese Kosten samt einem pauschalen Zuschlag von 30 % für die Lohnnebenkosten über Antrag von der BUAK rückvergütet.

Mehr Infos zu den Schlechtwetterkriterien:
www.buak.at → „Arbeitgeber:innen“ → „Leistungen“ → „Schlechtwetter“

Beispiel 2

Annahme: Für einen bestimmten Tag beträgt die Prognose 34,1°C. Tatsächlich erreicht die Temperatur an diesem Tag den Grenzwert von 32,5°C gar nicht.

Lösung: Schlechtwetter kann ab 13 Uhr eingereicht werden (max drei Stunden).

Beispiel 3

Annahme: Für einen bestimmten Tag beträgt die Prognose 34,1°C. An diesem Tag überschreitet die Temperatur erst um 14 Uhr den Wert von 32,5°C.

Lösung: Schlechtwetter kann entweder ab 13 Uhr eingereicht werden (dann für max drei Stunden) oder ab 14 Uhr (bis zum Rest der Tagesarbeitszeit).

Beispiel 4

Annahme: Für einen bestimmten Tag beträgt die Prognose 34,1°C. An diesem Tag überschreitet die Temperatur bereits um 12 Uhr den Wert von 32,5°C.

Lösung: Schlechtwetter kann ab 12 Uhr (bis zum Rest der Tagesarbeitszeit) eingereicht werden. Gibt der Arbeitgeber bei der Einreichung der Stunden an, dass er sich auf das Prognosemodell stützt, kann er die Rückerstattung nur für die Zeit nach 13 Uhr (max drei Stunden) einreichen. Selbst wenn sich der Arbeitgeber dazu entschließt, aufgrund der Prognose die Arbeit einzustellen, muss er dies bei der Einreichung nicht bekannt geben, wenn aufgrund der normalen Regelung auch ein Rückerstattungsanspruch bestehen würde.

Beispiel 5

Annahme: Für einen bestimmten Tag beträgt die Prognose 34,1°C. An diesem Tag überschreitet die Temperatur bereits um 13 Uhr den Wert von 32,5°C. Die Arbeit endet um 13 Uhr.

Lösung: Schlechtwetter kann entweder „normal“ oder als Prognose (falls für max drei Stunden) eingereicht werden. ■

PUBLIKATIONEN



Sicherheit am Bau
Mappe inkl. Downloadlink
Ausgabe 2023

36,30 Euro
Erhältlich bei 1+6



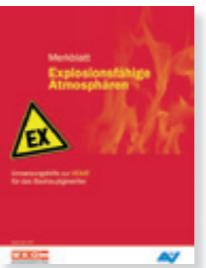
Aktuelle Gesetze
ArbeitnehmerInnenschutz Bau
(vormals „Aushangpflichtige Gesetze“)
Ausgabe 2024

36,00 Euro
(26,00 Euro als E-Book)
Erhältlich bei 1



Kurzanleitung für den
Umgang mit künstlichen
Mineralfasern
10 Stk. Broschüren

8,80 Euro
Erhältlich bei 1+2



Explosionsfähige
Atmosphären

Gratis
Erhältlich bei 2



Leitfaden zur Kostenabschätzung
Bände 1-7
(Grundlagen, Objektplanning, Örtliche Bauaufsicht, Projektmanagement, Tiefbauplanung, Tragwerksplanung, Integrale Planung)

Gratis
Erhältlich bei 2



Werterhaltung Ihrer
Immobilie

Gratis
Erhältlich bei 2



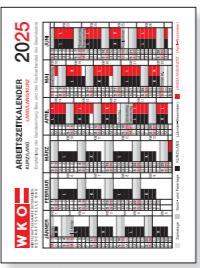
Baugeräteliste 2020
Buch

284,90 Euro (Buch)
Online und CSV-Daten:
Preis auf Anfrage
Erhältlich bei 2+5



Berufszugang
Baugewerbetreibende

Gratis
Erhältlich bei 2



Arbeitszeitkalender

Gratis (solange
der Vorrat reicht)
Erhältlich bei 2+3+4



Leistungsspektrum
Arbeiter und
Angestellte

7,15 Euro
Erhältlich bei 1+2



Kollektivverträge
für Arbeiter und
Angestellte

6,60 Euro
Erhältlich bei 1+2



Objektsicherheitsprüfungen
vom Baumeister
10 Stk. Broschüren

6,60 Euro
Erhältlich bei 1+2



Beweissicherung durch
Baumeister
10 Stk. Broschüren

6,60 Euro
Erhältlich bei 1+2



1. Österreichischer
Bauschadensbericht
Zusammenfassung

11,00 Euro
Erhältlich bei 1+2



2. Österreichischer
Bauschadensbericht
Abdichtungen im Hochbau:
Erdberührte Bauteile

27,50 Euro
Erhältlich bei 1+2



3. Österreichischer
Bauschadensbericht
Abdichtungen im Hochbau:
Flachdächer, Balkone und
Terrassen

27,50 Euro
Erhältlich bei 1+2



4. Österreichischer
Bauschadensbericht
Teil 1: WDVS-Fassaden
Teil 2: Putzfassaden

Gratis
Erhältlich bei 2



Gut versichert am Bau?

Gratis
Erhältlich bei 2



Das Baumeisterhaus 2030
10 Stk. Broschüren

19,80 Euro
Erhältlich bei 1+2



Wirtschaftlichkeits-
parameter und ökonomischer
Planungsfaktor für geförderte
Wohnbauprojekte in Wien

Gratis
Erhältlich bei 3



Vergabefibel
10 Stk. Broschüren

13,20 Euro
Erhältlich bei 1+2



Bauinnung Spezial:
75 Jahre
Bundesinnung Bau

Gratis
Erhältlich bei 2+3



Baumeisterausweis
(Gültigkeitsdauer 3 Jahre)

35,00 Euro
Antragsformular auf:
www.bau.or.at/baumeisterprüfung



ALSG-Merkblatt
und
ALSG-Flowchart

Gratis
Erhältlich bei 2



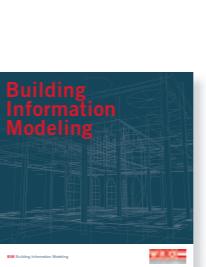
FAQs zum ALSAG
in der Baupraxis

Gratis
Erhältlich bei 2



Leitfaden Baurestmassen -
Verwertung und
Entsorgung
10 Stk. Broschüren

19,80 Euro
Erhältlich bei 1+2



Building Information
Modeling
10 Stk. Broschüren

11,00 Euro
Erhältlich bei 1+2



Erdbau Imagefolder
10 Stk. Broschüren

7,70 Euro
Erhältlich bei 1+2



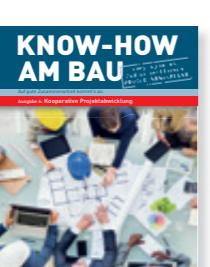
Kalkulation von
Erdbaugeräten

Gratis
Erhältlich bei 2



Know-how am Bau 5
Regieleistungen

Gratis
Erhältlich bei 2



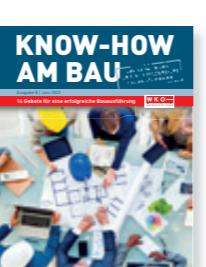
Know-how am Bau 6
Kooperative
Projektabwicklung

Gratis
Erhältlich bei 2



Know-how am Bau 7
Bauzeitverzögerungen

Gratis
Erhältlich bei 2



Know-how am Bau 8
14 Gebote für eine
erfolgreiche Bauausführung

Gratis
Erhältlich bei 2+3



Mittelohnpreiskalkulation
per 1. 5. 2024

Gratis
Erhältlich bei 2



Von der Kostenrechnung
zu den Werten
im K2- und K3-Blatt

Gratis
Erhältlich bei 2

Weitere Publikationen

	Preis in Euro (brutto)	Erhältlich bei
Massive Argumente (Warum mineralisch bauen?)	Gratis	2
Baurestmassen- Nachweisformular	Gratis	2
IBF-Richtlinie Abdichtung von Flachdächern, Balkonen und Terrassen	Gratis	2
Merkblatt für die Beförderung von Diesel zu Baustellen	Gratis	2
Know-how am Bau (Folderserie 1-8) (Neuauflage Folder 4 – Übernahme)	Gratis	2
Arge-Vertrag 2016 (Block)	4,40	1
Arge-Vertrag, Arge-Vorvertrag Arge-Geschäftsordnung 2016 (Kombipaket als Download)	121,00	1
Verkehrsrechtliche Infos für das Bau- und Baubeben Gewerbe (Auflage 2019)	Gratis	2
Zahlen – Daten – Fakten 2015–2023 (Folder)	Gratis	2+3
VIB-Liste 2024 (Baustellenausstattungsliste)	Gratis	2

BESTELLUNGEN BEI

- Service GmbH der WKO/Mitgliederservice, Wiedner Hauptstraße 63, 1040 Wien Tel.: 05 90 900–5050, E-Mail: mservice@wko.at Webshop: www.bau.or.at/webshop
- Homepage der Geschäftsstelle Bau: www.bau.or.at/publikationen
- Geschäftsstelle Bau, Schaumburgergasse 20 1040 Wien, Tel.: 05 90 900–5222, E-Mail: office@bau.or.at
- Landesinnungen Bau
- Bauverlag BV GmbH, Profil, Die Versandbuchhandlung Friedrich-Ebert-Straße 62, D-33311 Gütersloh Tel.: +49 52 41/2151–4000, www.profil-buchhandlung.de, www.bgl-online.info E-Mail: profil@bauverlag.de
- Online-Baumappe: www.baumappe.at

Alle Preise sind inkl. Umsatzsteuer und exkl. etwaiger Versandkosten angeführt.

ÖBEV 4 – DIE BAUEVALUIERUNGSSOFTWARE

Mit dem speziell auf die Baubranche zugeschnittenen Österreichischen Bauevaluierungsprogramm (ÖBEV), das von der Bundesinnung Bau herausgegeben wird, können auf einfache Weise Evaluierungen für Projekte, wiederkehrende Tätigkeiten, stationäre Betriebe und Büros erstellt werden.

- Einzellizenzpreis: 300,00 Euro (inkl. USt.)
- Mehrzahl Lizenzpreis für Firmen mit mehr als 100 Mitarbeitern oder mehreren Niederlassungen: auf Anfrage.

Bestellung: www.bauevaluierung.at

Baumeister dem NQR-Niveau VII zugeordnet

Der heuer im Herbst erfolgten Zuordnung zum zweithöchsten Qualifikationsniveau des NQR gingen jahrelange Vorbereitungsarbeiten der Bundesinnung Bau voraus – u.a. mit der Neufassung der Baumeister-Befähigungsprüfungsordnung (BMBPO). Die BMBPO ist im NQR nunmehr niveaugleich mit dem akademischen Abschluss eines Diplom- oder Masterstudiums zugeordnet.

Text: Thomas Mandl LL.M., Geschäftsstelle Bau

Die Vergleichbarkeit von unterschiedlichen nationalen Bildungsabschlüssen („Qualifikationen“) ist eine wesentliche Voraussetzung, um die Dienstleistungsfreiheit und Personenfreizügigkeit in Europa zu gewährleisten. Für diese Zwecke wurde 2008 auf Unionsebene der Europäische Qualifikationsrahmen (EQR) geschaffen. Konkret wurden acht Niveaustufen und gemeinsame Prinzipien für die Beschreibung und Klassifikation von Qualifikationen definiert, um nationale Qualifikationen international vergleichbar zu machen. Die EU-Mitgliedsstaaten erarbeiteten auf dieser Basis jeweils Nationale Qualifikationsrahmen (NQR). Jeder NQR wird zum EQR in Bezug gesetzt, wodurch festgelegt wird, welches nationale Niveau welchem EQR-Niveau entspricht.

VORTEILE DES NQR

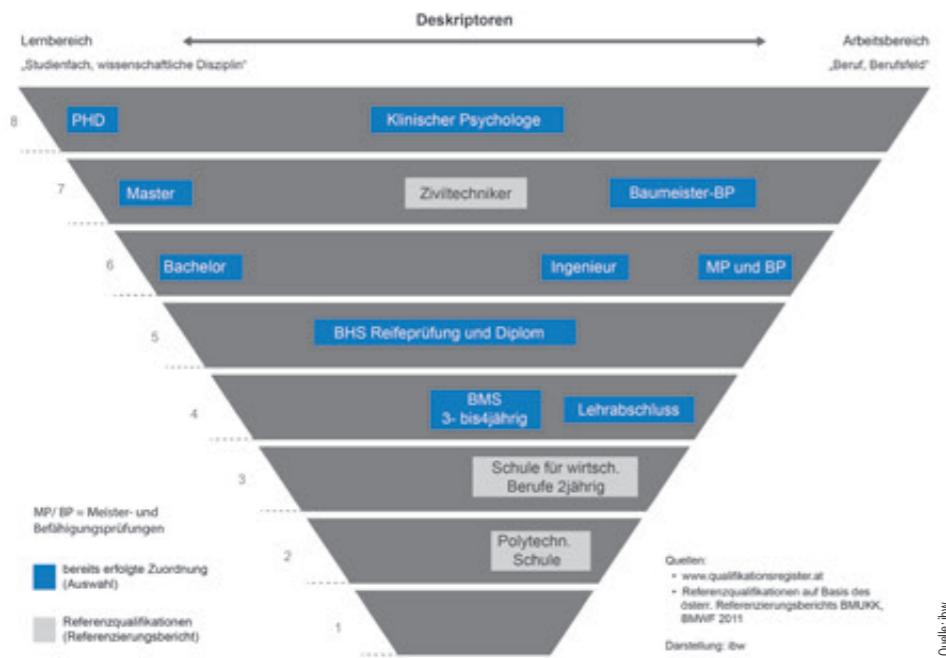
Der NQR soll die Transparenz und Vergleichbarkeit österreichischer Qualifikationen auf nationaler und europäischer Ebene

erhöhen. Da die nationalen europäischen Bildungssysteme sehr unterschiedlich sind, ist eine entsprechende „Übersetzungshilfe“ zur Bewertung und Einschätzung von Qualifikationen substantiell. So ist beispielsweise der Baumeister mit Planungsbefugnis ein österreichisches Spezifikum, das ohne ein solches „Übersetzungssystem“ in anderen Mitgliedsstaaten nur schwer anerkannt bzw. gleichgehalten werden kann. Die Vergleichbarkeit soll durch den EQR und die einzelnen NQR ermöglicht und gewährleistet werden. Letztlich wird dadurch die internationale Mobilität von Arbeitnehmern – entsprechend der Personenfreizügigkeit – erleichtert, da es für Unternehmen einfacher möglich ist, Zeugnisse und Qualifikationen von Bewerbern aus anderen Staaten zu bewerten. Schließlich können Unternehmen dank des NQR/EQR auch die Qualifikationen ihrer Mitarbeiter im Rahmen internationaler Ausschreibungen adäquat beschreiben und so ihre Wettbewerbsfähigkeit nachweisen.

NQR-GESETZ

Die gesetzliche Grundlage für den österreichischen NQR bildet das Bundesgesetz über den Nationalen Qualifikationsrahmen (NQR-Gesetz), das am 15. März 2016 in Kraft getreten ist. Es regelt – den Zielen der Transparenz und Vergleichbarkeit entsprechend – die Zuordnung österreichischer Qualifikationen zu einem von insgesamt acht Qualifikationsniveaus (siehe Grafik 1) und die Veröffentlichung dieser Zuordnung zu Informationszwecken in einem öffentlich zugänglichen Register (NQR-Register). Die Zuordnung von Qualifikationen zum NQR erfolgt aufgrund eines Zuordnungseruchs, für das ein mehrstufiges Verfahren unter Einbezug von Sachverständigen vorgesehen ist. Nach Abschluss des Verfahrens und erfolgter Zuordnung wird jede Qualifikation samt ihrer Leistungsbeschreibung im nationalen NQR-Register veröffentlicht.

GLEICHWERTIG, ABER NICHT GLEICHARTIG
Die Zuordnung zu einem bestimmten Qualifikationsniveau beruht auf sogenannten Deskriptoren (=Lernergebnissen), also jenen Kenntnissen, Fertigkeiten und Kompetenzen, die eine Person am Ende ihres Bildungsprozesses erworben hat. Die Deskriptoren können sich dabei auf eine wissenschaftliche Disziplin, ein Studienfach, einen konkreten Beruf oder ein Berufsfeld beziehen. Dadurch können sehr unterschiedliche Qualifikationen demselben Qualifikationsniveau zugeordnet werden. Alle Qualifikationen eines Niveaus sind in Bezug auf das Niveau der mit diesen Abschlüssen verbundenen Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen gleichwertig. Dessen ungeachtet sind sie jedoch nicht gleichartig, also in inhaltlicher Hinsicht gleich. So sind beispielsweise ein Diplomstudium der Rechtswissenschaften und der Baumeister – beide dem Niveau VII zugeordnet – als gleichwertig i.S.d. NQR anzusehen, ohne dass aufgrund inhaltlicher Unterschiede die Ausbildungen gleichartig sind.



Grafik 1: Zuordnungen österreichischer Qualifikationen auf Basis von Lernergebnissen.

NQR-ZUORDNUNG DER BMBPO 2023

Die Zuordnung einer Qualifikation erfolgt auf Grundlage der zum Zeitpunkt des NQR-Zuordnungsantrags gültigen Prüfungsordnung. Die Prüfungsordnung muss so gestaltet sein, dass eine Anerkennung nachgewiesener Lernergebnisse vorgenommen werden kann, wobei die Lernergebnisse den oben beschriebenen Deskriptoren des NQR entsprechen müssen.

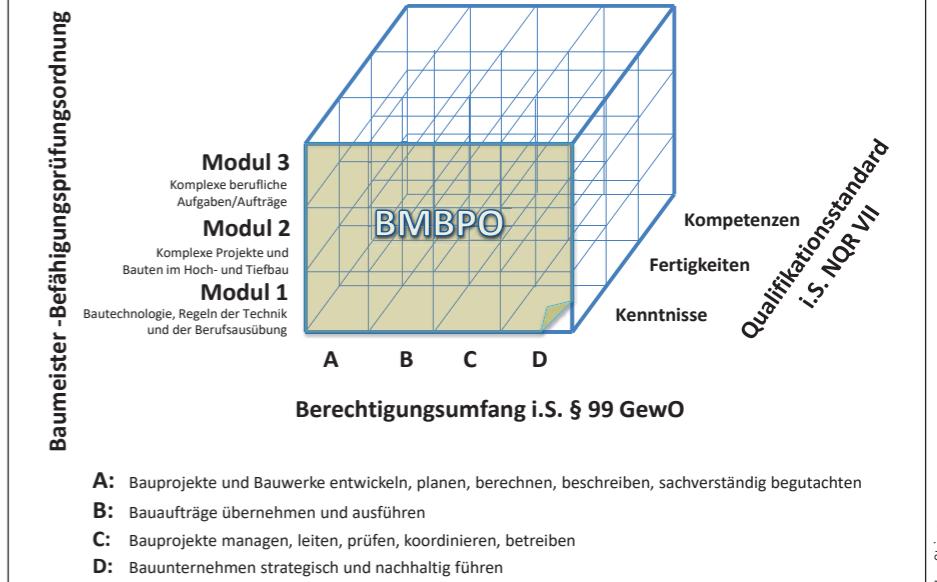
Im August 2023 hat das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft (BMAW) eine neue BMBPO kundgemacht, welche die hohen Ansprüche des NQR in Bezug auf Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen des Baumeisters erfüllt und damit als Basis für den NQR-Zuordnungsantrag herangezogen werden konnte (siehe Grafik 2). Der NQR-Zuordnungsantrag wurde im Mai 2024 eingereicht und am 26. September 2024 mit der Veröffentlichung im NQR-Register positiv erledigt.

NQR-NIVEAU VII – LERNERGEBNISSE

Über die neue Struktur und die Inhalte der BMBPO 2023 wurde bereits im Vorjahr in der ÖBZ-Ausgabe Nr. 18/2023 ausführlich berichtet (s. Info-Kasten). Die BMBPO 2023, die am 11. August 2024 nach einer einjährigen Legisvakanz in Kraft getreten ist, verlangt von ihren Absolventen außerordentliche Lernergebnisse, die dem weitreichenden Gewerberechtsumfang des Baumeistergewerbes Rechnung tragen. So sind hoch spezialisierte Kenntnisse als Grundlage für innovative Ansätze im jeweiligen Arbeitsbereich bzw. an der Schnittstelle verschiedener Arbeitsbereiche nachzuweisen. Demgemäß müssen die Baumeister-Befähigungsprüfungswerber über spezialisierte Problemlösungsfertigkeiten verfügen und Innovationsfähigkeit sowie die Integration von Wissen aus verschiedenen Bereichen nachweisen. Diese Kenntnisse und Fertigkeiten münden in der Kompetenz zur Leitung und Gestaltung komplexer beruflicher Aufgaben und Projekte.

BAUMEISTERPRÜFUNGSBEIRAT

Um eine laufende Qualitätssicherung der Baumeister-Befähigungsprüfung im Sinne der Lernergebnisse des NQR-Niveaus VII zu gewährleisten, wurde ein Baumeisterprüfungsbirat eingerichtet, welcher – unter Vorsitz von Bundesinnungsmeister-Stellvertreter Norbert Hartl – Stellungnahmen zu konkreten Themen mit Bezug auf die Qualitätssicherung und Weiterentwicklung der BMBPO erarbeitet. Gemäß der Geschäftsordnung des Baumeisterprüfungsbirats



Grafik 2: Struktur der neuen Baumeister-Befähigungsprüfungsordnung.

umfasst dies unter anderem auch die österreichweite Evaluierung von Prüfungsbeispielen der einzelnen Prüfungskommissionen. Ebenso soll der Beirat inhaltliche und organisatorische Vorschläge zur Bestellung von Prüfungskommissionsmitgliedern erstellen. Auch die Erstattung von Vorschlägen zur Lösung von Fragen der Anrechnung von Vorqualifikationen fallen in den Aufgabenbereich des am 29. August 2024 konstituierten Baumeisterprüfungsbirats.

ZUORDNUNG ALTER PRÜFUNGSORDNUNGEN

Generell erfolgt die NQR-Zuordnung auf Basis der zum Zeitpunkt des Zuordnungsersuchens gültigen Prüfungsordnung. Im Falle der Baumeister-Befähigungsprüfung ist somit die BMBPO 2023 die relevante Basis für die NQR-Zuordnung. Eine rückwirkende NQR-Zuordnung von früher absolvierten Baumeister-Befähigungsprüfungen bzw. ein nachträgliches Umschreiben von bereits ausgestellten Prüfungszeugnissen ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Das heißt, das NQR-Niveau wird grundsätzlich nur auf neu vergebenen Zeugnissen angeführt. Demgemäß muss zumindest ein Prüfungsgegenstand bzw. Prüfungsmodul gemäß der neuen BMBPO absolviert worden sein, um eine offizielle Bestätigung der Zuordnung auf NQR-Niveau VII zu erhalten.

Für Baumeister, welche die Prüfung auf Basis einer früheren BMBPO absolviert haben, bestehen zwei Möglichkeiten, eine individuelle Bestätigung ihres Qualifikationsniveaus zu erhalten:

- Bei Nachweis eines wirtschaftlichen Interesses kann eine Bestätigung im Wege einer formlosen Anfrage an das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft (BMAW), Abteilung VI/7

(Berufsausbildung, Fachkräfte), beantragt werden. Ein wirtschaftliches Interesse wird jedenfalls dann gegeben sein, wenn im Rahmen einer nationalen oder internationalen Ausschreibung eine Qualifikation des Bewerbers oder seiner Mitarbeiter auf NQR-Niveau VII verlangt wird. Daher sind dem Antrag die entsprechenden Ausschreibungunterlagen beizulegen. Nach positiver Prüfung des Antrags stellt das BMAW eine Bestätigung aus, dass die Qualifikation des Baumeisters nach „alter“ BMBPO jener der BMBPO 2023 entspricht.

- Wenn kein konkretes wirtschaftliches Interesse vorliegt, kann ein Bestätigungsschreiben bei der jeweiligen Meisterprüfungsstelle (MPSt laut Prüfungszeugnis) beantragt werden. Dem schriftlichen Antrag ist eine Kopie des seinerzeitigen Prüfungszeugnisses beizulegen. ■

WEITERE INFORMATIONEN

- Infos zur Baumeisterprüfung (BMBPO): www.bau.or.at/bmbpo
- NQR-Register: www.qualificationregister.at → NQR-Register → NQR-Zuordnungen
- Kontakt Meisterprüfungsstellen: www.wko.at/weiterbildung/meisterpruefungsstellen
- Bauzeitung-Artikel zur BMBPO-Novelle: www.bau.or.at/baumeisterpruefung → Beitrag in der öster. Bauzeitung (Ausgabe 18, 2023)
- Eine eigene Bauinnung-Sonderausgabe widmete sich 2019 dem Baumeister und seinen umfangreichen Befähigungen und Kenntnissen. Download unter: www.bau.or.at/publikationen → Der Baumeister: gestern / heute / morgen

Das sind die besten Hochbauer Österreichs

Matthias Wallinger aus Salzburg hat den Bundeswettbewerb der Hochbauer 2024 für sich entschieden.

Text: Mag. Paul Grohmann M.A., Geschäftsstelle Bau

Die besten heimischen Nachwuchs-Hochbauer stellten von 8. bis 10. Oktober an der Bauakademie in Haindorf/NÖ ihr Können und Fachwissen unter Beweis. Unter Hochdruck und den Augen einer fachkundigen Jury arbeiteten die 23 besten Nachwuchs-Fachkräfte an ihrer Wettbewerbsbaustelle.

Die Aufgabe: die Erstellung eines Mauerwerks mit entsprechender Sockelausführung, Grob- und Feinverputz. Weiters waren ein Sichtmauerwerk sowie eine Schalung inklusive Bewehrung zu fertigen. Auch ihr fachliches theoretisches Wissen mussten die Teilnehmer während eines zweistündigen schriftlichen Tests unter Beweis stellen. Fachrechnen, Fachzeichnen, Werkstoff- und Baustoffkunde sowie Arbeitssicherheit standen auf dem Programm.

Eine 12-köpfige Jury bewertete sowohl Optik als auch Präzision der Werkstücke. Jede Millimeterabweichung vom Lot be-



schebefotografie

deutete einen Abzugspunkt. Insgesamt hatte jeder Teilnehmer für sein Werkstück ein maximales Punktekonto von 450, wobei der Theorieteil nochmals 50 Punkte einbringen konnte.

Nach Bewertung der Werke standen die Ergebnisse fest: Matthias Wallinger aus Salzburg holte sich nach drei fordernden Tagen den ersten Platz. Dahinter folgten Filip Uhl

aus der Steiermark und Alexander Pfeffer aus dem Burgenland. Als Belohnung für die starke Leistung erhielten die drei Erstplatzierten einen Scheck über 2.000 (Platz 1), 1.500 (Platz 2) bzw. 1.000 Euro (Platz 3).

Mit dem Bundeswettbewerb wurden die Leistungen der Teilnehmer und darüber hinaus die hohe Qualität der trialen Ausbildung am Bau vor den Vorhang geholt. ■

Über 500 Teilnehmer beim Bau-Lehrlings-Casting

Mit über 500 Teilnehmern ist heuer das 9. bundesweite Bau-Lehrlings-Casting erfolgreich über die Bühne gegangen.

Text: Mag. Paul Grohmann M.A., Geschäftsstelle Bau

Exakt 518 interessierte Jugendliche haben am 28. November an Österreichs BAU-Akademien die Chance wahrgenommen, sich für eine Baulehre zu präsentieren und ihr Talent unter Beweis zu stellen. Die Jugendlichen konnten an verschiedenen Sta-

tionen und in einem abwechslungsreichen Mix aus Theorie und Praxis ihr Wissen, ihre Geschicklichkeit und ihr praktisches Talent unter Beweis stellen. Außerdem bekamen die Jugendlichen die Gelegenheit, sich ein Bild von der Baulehre und den vielfältigen

Aufstiegs- und Weiterbildungsmöglichkeiten in der Baubranche zu machen.

Knapp 70 Betriebe haben sich direkt an den BAU Akademie-Standorten eingefunden, um zukünftige Fachkräfte persönlich zu sichten und sich als attraktive Arbeitgeber zu präsentieren. Als besonders beliebt erwies sich wieder das „Speed-Dating“, bei welchem sich Baufirma und Teilnehmer ein paar Minuten austauschten, ehe die Teilnehmer „einen Tisch“ weiterwanderten.

Die BAU Akademien boten Teilnehmern, Firmen, Lehrern und Eltern ein umfassendes Rahmenprogramm, welches u.a. Vorträge über Ausbildungs- und Karrieremöglichkeiten am Bau, die Präsentation eines Lehrlings-videos mittels Virtual Reality-Brille oder der Wissensplattform E-Baulehre umfasste.

Ziel des Castings war es, möglichst vielen geeigneten Teilnehmern eine Lehrstelle bei einer regionalen Baufirma zu ermöglichen. ■



BAU Akademie 00
Das Casting ist eine von vielen Maßnahmen der Bauwirtschaft zur Unterstützung von Baufirmen in ihrer Nachwuchsförderung.

Erfolg bei der Berufs-WM für Österreichs Bau-Fachkräfte

Österreichs Bauwirtschaft darf sich über eine Goldmedaille und eine Top-Platzierung bei den Berufs-Weltmeisterschaften freuen. Bei den WorldSkills in Lyon im September holte das Betonbau-Team Stefan Huber und Christoph Kurz Platz 1. Hochbauer Jonas Lev schrammte mit Platz 4 knapp am Podest vorbei und sicherte sich ein „Medallion for Excellence“ für außergewöhnliche Leistungen.

Text: Mag. Paul Grohmann M.A., Geschäftsstelle Bau

Nach vier anstrengenden Tagen jubelten Stefan Huber und Christoph Kurz (beide Firma Georg Fessl GmbH) am Ende über Platz eins in der Kategorie Betonbau und ließen dabei Deutschland und China hinter sich: „Weltmeister, unglaublich! Es war hart, aber wir sind dran geblieben und haben einfach immer weiter gemacht. Mit Leidenschaft für den Beruf und Training ist alles möglich! Danke an unseren Arbeitgeber und unseren Ausbilder, die uns in der Vorbereitung und hier in Lyon so toll unterstützt haben.“

Österreichs Betonbauer setzten damit eine beinahe schon unheimliche Serie fort: seit der Einführung der Kategorie Betonbau holten die rot-weiß-roten Teilnehmer jedes Mal Platz 1 (s. Bilanz unten). Für die Vorbereitung zeichnete Ausbilder Thomas Prigl verantwortlich.

Hochbauer Jonas Lev von der BSU Bau-service Unterberger GmbH sicherte sich Platz 4 und ein „Medallion for Excellence“, welches nur ab dem Erreichen einer sehr hohen Punkteanzahl vergeben wird. „Meine größte Sorge war, dass ich nicht rechtzeitig

fertig werde, und jetzt habe ich den vierten Platz in einem sehr starken Teilnehmerfeld erreicht. Da kann ich schon zufrieden sein“, so der Salzburger, der sich mit 23 anderen Teilnehmern maß und von Ausbilder Werner Hügel vorbereitet wurde.

Gold und Platz 4 – diese Ergebnisse zeigen einmal mehr, dass das triale Ausbildungssystem der österreichischen Bauwirtschaft – bestehend aus Betrieb, Berufsschule und Lehrbauhof – Fachkräfte hervorbringt, die im internationalen Vergleich zu den Besten zählen. ■

Internationale Platzierungen

HOCHBAU

2024	WorldSkills	4. Platz	Jonas Lev
2023	EuroSkills	Bronze	Joachim Nimpf
2022	WorldSkills	7. Platz	Kilian Lupinski
2021	EuroSkills	Gold	Michael Hofer
2020	Verschoben	-	
2019	WorldSkills	Silber	Marc Berndorfer
2018	EuroSkills	Silber	Marc Berndorfer
2017	WorldSkills	Gold	Robert Grädl
2016	EuroSkills	5. Platz	Oliver Pieber
2015	WorldSkills	Silber	Martin Entholzer
2014	EuroSkills	Gold	Kevin Jändl
2013	WorldSkills	Silber	Martin Mittelberger
2012	EuroSkills	Gold	Matthias Moosbrugger
2011	WorldSkills	5. Platz	Thomas Gaugl
2010	EuroSkills	Gold	Michael Krauskopf

„Medallion for Excellence“ für außergewöhnliche Leistungen



Stefan Huber (l.) und Christoph Kurz von der Firma Georg Fessl GmbH



Jonas Lev von der BSU Bau-service Unterberger GmbH

EINEN BAU
TV-BEITRAG ZU
DIESEM THEMA
FINDEN SIE
UNTER:
WWW.BAUTV.OR.AT



BETONBAU

2024	WorldSkills	Gold	Stefan Huber / Christoph Kurz
2023	EuroSkills	-	Kein Betonbau-Bewerb
2022	WorldSkills	Gold	Jonas Schulner / Oliver Waily
2021	EuroSkills	Gold	Georg Engelbrecht / Daniel Mühlbacher
2020	Verschoben	-	
2019	WorldSkills	Gold	Mateo Grigic / Alexander Krutzler
2018	EuroSkills	Gold	Sebastian Frantes / Markus Haslinger
2017	WorldSkills	Gold	Alexander Tury / David Wagner
2015	WorldSkills	Gold	Michael Haydn / Alexander Hiesberger

EuroSkills erstmals 2018 ausgetragen
WorldSkills erstmals 2015 ausgetragen

Platzierungen von Österreichs Bau-Fachkräften bei internationalen Berufs-Wettbewerben seit 2010.

Zukunft am Bau wird von den BAU Akademien erfolgreich mitgestaltet



BAU Akademie BWZ



BAU Akademie NÖ



BAU Akademie Tirol



Andreas Röhl

Österreichs BAU Akademien konnten im Jahr 2024 über 152.564 Teilnehmertage verzeichnen. Dies bestätigt, dass die Baubranche österreichweit verstärkt in das Vertrauen und in die Qualität der Aus- und Weiterbildungsprogramme der BAU Akademien setzt.

Text: Redaktion BAU Akademie

Die BAU Akademien spielen eine entscheidende Rolle in der Qualifizierung von Fach- und Führungskräften in der Bauwirtschaft. Ihr umfassendes Bildungsangebot reicht von der Lehre über spezialisierte Fachlehrgänge bis hin zu akademischen Abschlüssen und deckt so die gesamte Bandbreite der Karrierewege am Bau ab. Die BAU Akademien setzen dabei auf moderne Lehrmethoden und aktuelle Inhalte, die es Baufachkräften ermöglichen, ihre Kenntnisse systematisch zu erweitern und sich gezielt auf der Karriereleiter fortzubewegen.

Ein Fokus liegt auf den besonders gefragten Bauleiterkursen, die essenzielle Kompetenzen im Projektmanagement, in der Baustellenkoordination und in der Führung vermitteln – alles Fähigkeiten, die in der modernen Bauwirtschaft unverzichtbar sind. Auch Lehrgänge für Vorarbeiter, Poliere, Werkmeister, Techniker und Bauaufleute sowie Baumeister erfreuen sich wachsender Beliebtheit, da sie spezifische Fachkenntnisse und praktische Fähigkeiten für die jeweiligen Berufsbilder vermitteln und eine klare Orientierung in der Vielfalt der Weiterbildungsmöglichkeiten bieten.

Die kontinuierlich hohe Nachfrage nach diesen maßgeschneiderten Lehrgängen zeigt, wie wichtig gezielte Weiterbildung im Bausektor ist. Außerdem wird Karriereentwicklung durch fundierte und aufeinander

aufbauende Qualifikationen zunehmend als Erfolgsfaktor wahrgenommen. Insgesamt tragen die BAU Akademien erheblich zur Fachkräfte sicherung und zur Attraktivität der Bauwirtschaft bei. Die hohe Teilnehmerzahl spiegelt das Vertrauen der Branche in die Qualität und den Wert dieser Bildungsprogramme wider, die gezielt dabei helfen, die Karriereleiter Schritt für Schritt nach oben zu klettern.

GROSSES INTERESSE AN DER BAULEHRE

An allen acht BAU Akademie Standorten finden jährlich zahlreiche Wettbewerbe, Lehrlingsinitiativen und Aktivitäten statt, um das Interesse an der Baulehre zu steigern. Ein besonderer Wettbewerb fand heuer im Juni in Langenlois in Niederösterreich statt. Bei dem diesjährigen Bundeswettbewerb der Polytechnischen Schulen durften jeweils die beiden erstplatzierten Schülerinnen und Schüler aus den Landeswettbewerben in den einzelnen Bundesländern gegeneinander antreten. Lukas Gützer von der PTS Scheibbs sicherte sich den ersten Platz.

BAUAKADEMIEN BIETEN WEITERBILDUNG AM PULS DER ZEIT

Seit 2004 und nun mittlerweile seit 20 Jahren stehen die BAU Akademie Vorarlberg sowie das Maurer-Ausbildungs-Zentrum (MAZ) für qualitative Ausbildungen im Baubereich. Am Standort Wifi Hohenems wurde heuer das 20-jährige Bestehen zelebriert. In den

vergangenen zwei Jahrzehnten wurden in Vorarlberg mehr als 3.000 Lehrlinge ausgebildet sowie mehr als 17.500 Teilnehmer in der BAU Akademie geschult und weitergebildet.

Auch in Oberösterreich wurde gefeiert, denn seit mittlerweile zehn Jahren arbeitet die BAU Akademie BWZ OÖ mit der Universität für Weiterbildung Krems zusammen. Gemeinsam führen sie das MBA-Studium Bauwirtschaft und den Master of Science Building Information Modeling (BIM) in den letzten Jahren durch. Der Erfolgsweg soll mit dem neuen Weiterbildungsstudium Bauprozessmanagement fortgesetzt werden, das mit dem Grad Bachelor Professional abgeschlossen und im März 2025 starten wird. Insgesamt belegten bereits 264 Teilnehmerinnen und Teilnehmer das MBA-Studium Bauwirtschaft, 154 davon haben ihr Studium bereits abgeschlossen. Der Bedarf an ausgebildeten Führungskräften am Bau, die einen wesentlichen Beitrag zur Digitalisierung leisten und wissen, wie man die Attraktivität des Arbeitsplatzes für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter halten kann, ist hoch.

NEUE PRÜFUNGSORDNUNG

Eine bedeutende Neuerung ist die neue Baumeister-Befähigungsprüfungsordnung, die seit August 2024 gilt. Ab 2025 werden daher an den BAU Akademien in ganz Österreich spezielle Vorbereitungskurse angeboten, die Kursteilnehmende gezielt auf die neuen An-

forderungen der Prüfung vorbereiten. Die aktualisierte Baumeisterprüfung ist auf das NQR-Level 7 eingestuft, das dem Niveau eines akademischen Master-Abschlusses entspricht.

BEGEISTERUNG FÜR DEN BAU

Die BAU Akademie Tirol ist stolz auf ein besonderes Lehrlingsprojekt: 14 Hochbau-Lehrlinge wirkten an der Sanierung der historischen Mauer von Schloss Trautson in Matrei am Brenner mit. Die Lehrlinge übernahmen dabei weitgehend eigenständig die Materialplanung und Durchführung der Bauabschnitte bis hin zur Fertigstellung. Trotz schwieriger Wetterverhältnisse zeigten sie großes Engagement und konnten dabei viel von erfahrenen Denkmalpflegern lernen. Auch in Kärnten wurden die Jungen gefordert: Aktivitäten vom Landeswettbewerb der Hochbauer bis zum Baulehrlings-Casting sorgten für ein abwechslungsreiches Jahr, und bei den Meisterpromotionen und Polierabschlussfeiern wurden dann auch die Erfolge gefeiert.

E-BAULEHRE: NUMMER 1 BEI ONLINE-TRAININGS FÜR HANDWERKSBEREFE

172 Onlinekurse, 2.500 Fachthemen, 224 Lehrvideos, knapp 160.000 Abschlusszertifikate und über 400.000 YouTube-Aufrufe sprechen für sich – die Lernplattform www.e-baulehre.at ist ein Meilenstein in der digitalen Wissensvermittlung. Vom Wissenserwerb bis zur gezielten Prüfungsvorbereitung unterstützt die im Herbst 2019 online gegangene Plattform das Erfassen der Lehrinhalte. Das Lernportal holt die Jugendlichen dort ab, wo sie sich in ihrer

Freizeit aufhalten. Die Baulehrlinge profitieren von der einfachen Nutzung via Smartphone, Tablet oder PC von der Lern- und Informationsplattform und können sich so ergänzend auf den Unterricht und die Ausbildung am Lehrbauhof vorbereiten, das Erlernte vertiefen und ihren Lernfortschritt optimieren. Aber auch die Lehrbetriebe, Berufsschulen und BAU Akademien selbst profitieren von der E-Baulehre, da sie die zahlreichen Onlinetrainings, Bau-Lehrvideos und Wissens-Checks als Vorbereitung oder im Präsenzunterricht direkt nutzen können.

Lehrerinnen und Lehrer berichten, dass sie die E-Baulehre direkt im Klassenzimmer als Unterstützung im Unterricht oder bei Hausübungen intensiv nutzen. Von Fachrechnen über Bauzeichnen und Bauphysik oder -technik bis hin zu Grundlagen über den Tiefbau können verschiedene Themen erarbeitet werden.

FACHKRÄFTEPOTENZIAL IN ZUKUNFT VERSTÄRKT NUTZEN

In den meisten Bundesländern gibt es schon seit vielen Jahren die Ausbildung zum Facharbeiter am 2. Bildungsweg für Hochbau, Betonbau und Tiefbau. Zielgruppe für die modularen Lehrgänge sind besonders Hilfsarbeiter am Bau, vor allem aber Berufsumsteiger aus anderen Branchen, die als Spätberufene mit dieser Ausbildungsvielfalt in die Bau-Karriere einsteigen können. Dadurch eröffnet sich für die Baubetriebe die Chance, zusätzliche Personalressourcen zu erschließen. Jährlich werden so rund 130 motivierte Branchenumsteiger bzw. Hilfskräfte zum Facharbeiterabschluss geführt. Aufgrund der oft langjährigen Bau-

1: Die E-Baulehre erfreut sich nach wie vor großer Beliebtheit.

2: Die Angebote für Schulen finden in allen Regionen großen Anklang: Bundeswettbewerb der Polytechnischen Schulen 2024 in Langenlois.

3: Ein herausragendes Lehrlingsprojekt wurde in Tirol umgesetzt, bei dem es um historische Handwerkstechniken für Lehrlinge ging.

4: Graduierungsfeier 2024: BAU Akademie BWZ OÖ bietet gezielte Aus- und Fortbildungsprogramme an (MBA/MSc BIM, ab Frühjahr 2025 Bachelor Professional Bauprozessmanagement)

praxis schließen Lehrgangsteilnehmer die Lehrabschlussprüfung nicht selten mit Auszeichnung ab.

Um für interessierte Personen den Berufseinstieg in die Bauwirtschaft zu erleichtern und die Betriebe in der Ausbildung zu unterstützen, wurde die Ausbildung zum Facharbeiter durch ein spezielles Ausbildungsprogramm zur teilqualifizierten Hilfskraft ergänzt und wird auch an allen BAU Akademie Standorten angeboten.

Mit diesen vielfältigen Errungenschaften im vergangenen Jahr sind die BAU Akademien gerüstet, auch 2025 ein starkes Ausbildungs- und Weiterbildungskonzept mit vielfältigen Initiativen für die österreichische Baubranche anzubieten. Die BAU Akademien setzen wichtige zusätzliche Maßnahmen im Sinne aller Baubetriebe. ■

Mehr Informationen:
www.bauakademie.at

 **BAU Akademie**
Bildung » Karriere » Erfolg

Forschungsreihe für das Baugewerbe

Die Bundesinnung Bau initiiert seit Jahren gezielt Forschungs- und Digitalisierungsprojekte für das Baugewerbe. Die Ergebnisse können in einer zentralen Übersicht online abgerufen werden.

Text: DI Robert Rosenberger, Geschäftsstelle Bau

Forschung und Entwicklung sind essenzielle Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung der Wettbewerbsfähigkeit einer Branche. Die Bundesinnung Bau unterstützt die Bemühungen der Baubranche zur Forcierung der Forschungstätigkeit in zweierlei Hinsicht:

ZUKUNFTSAGENTUR BAU (ZAB)

Zum einen wurde für eine gezielte Bearbeitung von Innovationsthemen die Zukunftsagentur Bau (ZAB) gegründet. Dies war ein wichtiger Meilenstein, um sich den ständig wachsenden Herausforderungen der Bauwirtschaft auf Grundlage fundierter Forschungsergebnisse stellen zu können. Erklärtes Ziel der ZAB ist es, die österreichische Bauwirtschaft auf die zukünftigen Anforderungen vorzubereiten, indem neues Wissen geschaffen, gebündelt und für die Baubetriebe in der Praxis nutzbar gemacht wird.

FORSCHUNGSSREIE DER BUNDESINNUNG BAU

Zum anderen finanziert die Bundesinnung Bau seit vielen Jahren konkrete baurelevante Forschungsprojekte zu zukunftsweisenden Fragestellungen, welche im Rahmen der „klassischen“ Forschungsförderung aufgrund der Förderbedingungen nicht oder nur teilweise unterstützt werden können. Sämtliche seit 2018 dokumentierte Projektergebnisse dieser Forschungsreihe werden auf der Homepage der Geschäftsstelle Bau für alle interessierten Mitgliedsunternehmungen zugänglich gemacht. Die breite und vielfältige Palette der untersuchten Themenbereiche umfasst Energie- und Umweltthemen ebenso wie Fragen zur Digitalisierung und zur Optimierung des Bauablaufs. Die nachfolgende Auswahl gibt einen Überblick über die wichtigsten bislang untersuchten bzw. in Ausarbeitung befindlichen Fragestellungen:

ENERGIE/UMWELT

Die rasante Entwicklung bei energieeffizienten Bauweisen hat zahlreiche Detailfra-



Grenzüberschreitendes Projekt „RIBA – Recycling in Use“ für mehr Kreislaufwirtschaft am Bau

gen bei bauphysikalischen Berechnungen (Energieausweis), der baukonstruktiven Umsetzung und der Lebensdauer der Konstruktionen aufgeworfen. Insbesondere die Anwendung energiesparender Bauweisen im Massivbau und die Nutzung von Speichermaßen durch die innovative Methode der Bauteilaktivierung waren die zentralen Themen in diesem Forschungsbereich. Folgende Themen wurden bzw. werden unter anderem bearbeitet:

- Bauteilaktivierung im Energieausweis: Bessere Darstellung der Bauteilaktivierung im Energieausweis, insbesondere in der Sanierung
- Das Haus als Energiespeicher: Entwicklung von weiteren Umsetzungsprojekten der Bauteilaktivierung in der Baupraxis
- OI3 Erweiterungen / Energieausweis: Aufnahme von Nutzungsdauer und Bilanzgrenzen in Berechnungsverfahren von Energieausweisen inklusive Qualitätssicherungsmodul
- Lebenszykluskosten Metallfassaden und monolithische Fassaden: Entwick-

lung einer Berechnungsmethode für die Wirtschaftlichkeit von Metallfassaden und monolithischen Fassaden im Lebenszyklus

- TheSIM – Simulationstool Speichermaßen: Erweiterung eines bestehenden Simulationstools für den Nachweis der Vermeidung sommerlicher Überwärmung durch Speichermaßen
- Gebäudekühlung – Technologievergleich: Qualitativer und quantitativer Vergleich von Kühltechnologien
- Zukunftsfähige Fassadensysteme im geförderten Wohnbau: Lebenszyklusanalyse von Fassadensystemen für den geförderten Wohnbau
- Bauteilaktivierung als Beitrag zum Green Deal: Potenziale der Bauteilaktivierung im Klimaschutz
- Verpflichtende Recycling-Quoten in der Bauwirtschaft – Grenzen der Anwendung (s. Projekt „RIBA“ in der Abbildung oben): Analyse der Umsetzbarkeit verschiedener Recycling-Quoten bei konkreten Projekten



Anlegen eines Exoskelettes für den Praxiseinsatz

- Heizlastberechnung für Niedrigstenergiegebäude: Vergleich von Heizlastberechnung laut Norm und Heizlast aus dynamischen Gebäude-simulationen sowie Ableitung von Änderungsbedarf bei der Heizlastberechnung

BAUKONSTRUKTION

Analyse und Vermeidung von Bauschäden sowie optimierte Baukonstruktionen bergen Potenziale zur Verbesserung der Qualität und zur Reduktion von Baukosten. Bislang wurden in diesem Bereich folgende Projekte bearbeitet bzw. zur Förderung eingereicht:

- Feuchteschäden in Dachkonstruktionen: Experimentelle und rechnerische Untersuchung des Anschlusses von Dachstühlen an Geschoßdecken
- Neue Berechnungsmethode von punktelagerten Flachdecken aus Ortbeton: Entwicklung einer Flachbetondecke mit reduziertem Ressourceneinsatz zwecks Kosteneinsparung und CO₂-Reduktion

DIGITALISIERUNG

So wie die Umsetzung der Energieeffizienz wirft auch die Digitalisierung der Bauprozesse eine Vielzahl an praktischen Fragestellungen auf. Insbesondere Building Information Modeling (BIM), aber auch Digitalisierungsprozesse im Baubetrieb haben dabei die Themenstellungen geprägt:

- Best Practice BIM – Bauprojekt Kindergarten Schwoich: Wissenschaftliche Begleitung eines konkreten BIM-Projektes

- Bauen außerhalb der Norm: Analyse der rechtlichen Möglichkeiten zur Beschränkung auf bautechnische Mindeststandards und zur bewussten Abweichung von Normen in einzelnen Bauprojekten (siehe Seite 33)
- Softwaregestützte Kostenplanung auf Basis der ÖNORM B 1801: Entwicklung einer Grundlage für ein neues Kostenplanungstool
- Grundlagenstudie Fach- und Führungskräfte mangel: Analyse der Ursache für Personalabgänge im Baugewerbe sowie daraus abgeleitete Maßnahmen zur Abwehr dieser Abgänge
- Wohnbau radikal neu gedacht: Fiktives Außerkraftsetzen von Normen und Standards bei einem konkreten Bau Projekt mit Bewertung der Einsparungspotenziale
- Analyse der Produktivität im österreichischen Baugewerbe: Ausarbeitung von Produktivitätsfaktoren im Baugewerbe inklusive Verbesserungsvorschläge
- Exoskelette am Bau: Untersuchung der Wirksamkeit von Exoskeletten bei Bauarbeiten und deren Einsatzmöglichkeiten in der Baupraxis (siehe Abbildung oben).

AUSBLICK

Angesichts der rasanten Entwicklung der Technologien und der steigenden Anforderungen an Energieeffizienz, Bauprodukte, Nachhaltigkeit, Taxonomie, Lieferketten etc. wird es auch in Zukunft unzählige Forschungs- und Digitalisierungsthemen geben, die im Sinne einer optimalen baupraktischen Umsetzung wissenschaftlich zu untersuchen sein werden. Die Bundesinnung Bau wird sich mit ihrer Forschungsreihe vorrangig auf jene Projekte konzentrieren, welche im besonderen Maße zur Aufrechterhaltung der Wettbewerbsfähigkeit ihrer Mitglieder beitragen. ■

WEITERE LINKS

- www.bau.or.at/forschung
Forschungsreihe der Bundesinnung Bau
- www.zukunft-bau.at
Infos zur Zukunftsagentur Bau

Zukunftsagentur Bau: Vorsprung für das Baugewerbe

Mit der Zukunftsagentur Bau (ZAB) steht den Mitgliedsbetrieben der Bundesinnung Bau ein kompetenter Ansprechpartner in Sachen Bauforschung, Digitalisierung und Innovation zur Verfügung.

Text: Redaktion ZAB



Das ZAB-Team initiiert unterschiedliche Projekte und sucht gemeinsam mit Wissenschaft und vor allem Praxis praktikable Lösungen für Bauunternehmen. Die gewonnenen Erkenntnisse werden in enger Zusammenarbeit mit den BAUAkademien an die Unternehmen vermittelt.

Im Jahr 2014 wurde das „Kompetenzzentrum Bauforschung“ (KBF) zum Zweck der Umsetzung von Bauforschungs-Aktivitäten gegründet. Seitdem wurde das KBF von der Bundesinnung Bau regelmäßig mit der Umsetzung von praxisnahen Bauforschungs-Aktivitäten beauftragt. Das KBF war in den darauffolgenden Jahren erfolgreich im Bereich der Bauforschung und Zukunftsthemen tätig und hat dabei umfangreiches Know-how aufgebaut, das dem Baugewerbe zur individuellen Verwendung zur Verfügung steht.

Zusätzlich zu den vielfältigen bautechnischen Innovationen (z.B. bei Baukonstruktionen, Energieeffizienz usw.) sah sich die Bauwirtschaft mit zahlreichen neuen Entwicklungen im Bereich der Digitalisierung konfrontiert, mit denen sich die Branche im Interesse der Wettbewerbsfähigkeit frühzeitig proaktiv auseinandersetzen wollte.

Um die bereits laufenden Aktivitäten der Bundesinnung Bau in den Bereichen Forschung und Digitalisierung zu bündeln und zu verstärken, wurde im Jahr 2020 das Konzept der „Zukunftsagentur Bau“ (ZAB) ausgearbeitet. Die ZAB soll auf der bereits vorhandenen Struktur des KBF aufbauen und darüber hinaus den Bereich Aus- und Weiterbildung miteinbeziehen. Letztendlich wurde mit der ZAB ein gemeinsames Dach geschaffen, unter welchem folgende Handlungsfelder zusammengeführt wurden:

- Bauforschung & Zukunftsthemen
- Digitalisierung & Innovation

- Aus-/Weiterbildung & Kommunikation Die zahlreichen Aktivitäten in diesen drei Bereichen werden seitdem im Rahmen der ZAB gebündelt, koordiniert und vernetzt. Diese Aktivitäten werden von der Bundesinnung Bau finanziell unterstützt und beinhalten u.a. folgende Leistungen:
 - Initiierung neuer Forschungs- und Digitalisierungsprojekte und deren weitere Abwicklung
 - Beratung und Unterstützung von Unternehmen im Baubereich, die Forschungs- und Digitalisierungsprojekte einreichen oder sich an solchen beteiligen wollen
 - Aufbereitung von Forschungsergebnissen in Publikationen
 - Wissenstransfer von Projektergebnissen durch Abhaltung von Veranstaltungen und Seminaren an BAUAkademien sowie anderen Bildungseinrichtungen
 - Öffentlichkeitsarbeit

AUSZUG AUS DEN AKTIVITÄTEN

Harald Kopecek und Gunther Graupner, die beiden Geschäftsführer der ZAB, ziehen nach vier Jahren Resümee: „Erklärtes Ziel der ZAB ist es, das österreichische Baugewerbe für die zukünftigen Herausforderungen zu stärken, indem neues Wissen geschaffen, gebündelt und für unsere heimischen Betriebe in der Praxis nutzbar gemacht wird. Denn wenn die Unternehmen das Wissen in ihre Betriebe transportieren können, kann

ein echter und direkter Nutzen rasch und nachhaltig erreicht werden. Hier sind wir auf dem richtigen Weg. Aber wir haben noch viel vor uns.“

Die spannende Reise in die Zukunft der Bauwirtschaft zeigt auch die Vielzahl an Projekten, die gemeinsam mit der Bundesinnung und den Landesinnungen umgesetzt wurden und in Zukunft noch umgesetzt werden. Eines davon ist die Initiative der steirischen Landesinnung Bau „Wohnbau RADIKAL neu gedacht“, das kostengünstiges Bauen zum Ziel hat, sodass es im Wohnbau zu keinem Stillstand kommt und leistbarer Wohnraum geschaffen werden kann.

Spannend ist auch der Produktivitätscheck, den die ZAB den Betrieben des Baugewerbes bietet, um Prozesse zu analysieren und dadurch herauszufinden, ob die nötige Produktivität für den Erfolg von Bauprojekten gegeben ist.

Bei der digitalen Baudokumentation wird die Ökobilanz von Bauwerken ein immer größeres Thema, da diese von Auftraggebern teilweise jetzt schon eingefordert wird. Die Zukunftsagentur Bau ist hier mit dem Projekt DigiBauRech mit am Start. Ziel ist es, diese Daten möglichst einfach und praxisnah über bereits vorhandene Software im Bauunternehmen für den Auftraggeber verfügbar zu machen. Bauunternehmen können somit über eine einzige Schnittstelle schnell und einfach alle notwendigen Daten in einem kompatiblen Format abrufen und ihrer Nachweispflicht leichter nachkommen.

Die Zukunftsagentur Bau unterstützt somit direkt oder indirekt mit ihren Erkenntnissen alle Baufirmen und Interessierten und begleitet sie sowohl in Theorie als auch in Praxis. ■

Mehr Informationen:

www.zukunft-bau.at



„Bauen außerhalb der Norm“ für mehr Innovation und niedrigere Baukosten

Ein Forschungsprojekt der ZAB untersucht die Umsetzbarkeit von Bauvorhaben außerhalb bestehender Normen und Vorschriften. Österreichs Baugewerbe fordert Gebäudetyp E3 nach deutschem Vorbild.

Text: Mag. Paul Grohmann M.A., Geschäftsstelle Bau



Fordern den Gebäudetyp E3 nach deutschem Vorbild: v.l.n.r. Bmstr. DI Dr. Daniel Deutschmann (Heid & Partner Rechtsanwälte), Bmstr. DI Anton Rieder (Bundesinnungsmeister-Stellvertreter und Initiator des Forschungsprojektes), Arch. DI Guido Strohecker (Kammer der Ziviltechniker:innen), Ass.Prof. Bmstr. DI Dr. Georg Fröh (Universität Innsbruck)

ÖBI/Grohmann

Eine seit Jahren bekannte Ursache für hohe Baukosten ist die verpflichtende Einhaltung von Baustandards, wie z.B. Bauordnungen oder technische Normen. Jeder Standard für sich mag seine Begründung haben, aber zu viele Bauvorschriften erhöhen nicht nur die Baukosten, sondern verhindern auch Innovationen: So müssen Planer und Baufirmen in der Praxis an – teilweise auch veralteten – Lösungen festhalten, bloß um der Norm zu entsprechen und sich damit gegen eventuelle spätere Haftungsansprüche abzusichern. Gleichwertige, innovative und womöglich kostengünstigere Ausführungsalternativen können dadurch gar nicht erst in Betracht gezogen werden.

Um dem entgegenzuwirken, wurde in einem Forschungsprojekt im Auftrag des österreichischen Baugewerbes untersucht, inwieweit von kostenintensiven und innovationshemmenden Vorschriften abgewichen werden und dabei gleichzeitig eine vergleichbare Qualität in der Umsetzung von Bauprojekten erreicht werden kann. Weiters wurde analysiert, welche gesetzliche Maßnahmen hierzu notwendig wären. Ziel dieses Projektes war es, einen Rahmen zu schaffen, damit Bauunternehmen und Planende nach innovativen Lösungen suchen und diese auch ohne überproportionales Risiko umsetzen können. Vorbild für diesen Rahmen ist der sogenannte Gebäudetyp E, der in Deutschland bereits gelebte Praxis ist und entsprechende Freiräume für Bauherrn und Bauschaffende öffnet.

TECHNISCHE MÖGLICHKEITEN AUSSCHÖPFEN

„Wir müssen anfangen, den Weg für Innovationen aufzubereiten und das Wissen aus der Baupraxis im Sinne unserer Auftraggeber nutzbar zu machen“, so Anton Rieder, Bundesinnungsmeister-Stellvertreter und Initiator des Forschungsprojektes. „Die aktuelle Rechtslage erweist sich allerdings als Bremser und verhindert kostengünstigere Lösungen. Wir wollen den Bauherren motivieren, neue Wege zu gehen und ihm den rechtlichen Rahmen geben, die technischen

Möglichkeiten der ausführenden Bauwirtschaft auszuschöpfen.“ Georg Fröh, Assistent-Professor an der Universität Innsbruck, hat im Zuge des Projektes mehrere Beispiele ausgearbeitet, die aufzeigen, wie man durch sinnvolles Abweichen von Normen eine ausreichende Qualität, aber mit geringeren Kosten als mit den Standard-Anforderungen, erreichen kann. Fröhls Resümee: „Bei der Ausarbeitung der Beispiele hat sich gezeigt, dass bei relevanten Abweichungen von normativen Anforderungen Kosteneinsparungen relativ leicht möglich sind, ohne dabei das übliche Sicherheitsniveau für die Nutzer zu beeinträchtigen.“

RECHTLICHE ZULÄSSIGKEIT VON NORMENABWEICHUNGEN

Damit diese technischen Möglichkeiten auch rechtlich umsetzbar werden, hat die renommierte Rechtsanwaltskanzlei Heid & Partner rechtliche Lösungsvorschläge ausgearbeitet. Daniel Deutschmann fasst zusammen: „Es könnte – wie in Deutschland beim Gebäudetyp E – eine Bestimmung im Baurecht verankert werden, welche dem Bauwerber einen Rechtsanspruch auf die Erteilung der Bewilligung trotz Abweichung von technischen Normen gibt. Darüber hinaus könnten im Zivilrecht, also im ABGB und in anderen Gesetzen, die für Verträge über Gebäude oder Gebäudeteile gelten, Bestimmungen zur Zulässigkeit der Normenabweichung angedacht werden. Dies immer mit der Auf-

lage, dass die zwingenden baurechtlichen Bestimmungen und behördlichen Anordnungen eingehalten werden.“

Anton Rieder abschließend: „Wir wollen als Unternehmer wieder mutig sein, Eigenverantwortung fördern und gemeinsam mit den Bauherrn neue Wege in der Bauausführung gehen. Dazu brauchen wir aber die entsprechenden rechtlichen Rahmenbedingungen. In Summe sollen unsere Bemühungen dazu führen, die Baukosten nachhaltig zu senken, damit leistbares Wohnen und Arbeiten wieder zu ermöglichen und darüber hinaus aus den CO₂-Fußabdruck zu verkleinern. Wir fordern – in Anlehnung an den neuen Gebäudetyp E in Deutschland – einen Gebäudetyp E3, der für mögliche Normenabweichungen in Österreich stehen soll.“

Insgesamt ist dieses Projekt der Startschuss für weitere Projekte des Baugewerbes, die zeigen sollen, dass Bauen mit Hausverstand ohne unnötige Normenzwänge einen wichtigen Beitrag zur Reduktion von Baukosten liefern kann. ■

Mehr Informationen:
www.zukunft-bau.at

EINEN BAU TV-BEITRAG
ZU DIESEM THEMA
FINDEN SIE UNTER:
WWW.BAUTV.OR.AT



EU-Vorgaben für Nachhaltigkeit am Bau

Die Bauwirtschaft steht in den nächsten Jahren vor großen Herausforderungen im Bereich Nachhaltigkeit. Diese reichen von der EU-Gebäuderichtlinie über einen Produktpass für Bauprodukte bis zu Nachhaltigkeitsberichten. Nachfolgend ein Überblick über die wichtigsten Nachhaltigkeitsthemen im Bauwesen.

Text: DI Robert Rosenberger, Geschäftsstelle Bau

Basis für die verschiedenen EU-Vorgaben im Bereich der Nachhaltigkeit ist der sogenannte Europäische „Green Deal“, der von der Europäischen Kommission im Jahr 2019 ins Leben gerufen wurde. Dabei handelt es sich um ein umfangreiches Paket politischer Initiativen, mit dem die EU bis zum Jahr 2050 klimaneutral werden will. Als Zwischenschritt haben sich die EU und ihre Mitgliedstaaten die Verpflichtung auferlegt, die Netto-Treibhausgasemissionen in der EU bis 2030 um mindestens 55% gegenüber dem Jahr 1990 zu senken. Nachfolgend werden einige der anstehenden Nachhaltigkeitsvorgaben beleuchtet, die speziell für die Bauwirtschaft relevant sein werden.

EU-GEBAUDERICHTLINIE (EPBD)

Die Neufassung der EPBD soll EU-weit alle Gebäude bis 2050 an die Nachhaltigkeitsziele des beschriebenen Europäischen „Green Deals“ anpassen. Das Ziel der neuen EPBD ist die vollständige Dekarbonisierung des Gebäudesektors in der EU in den nächsten 26 Jahren.

Für die Umsetzung der Dekarbonisierung des Gebäudesektors sieht die EPBD folgende Hebel vor:

- neue nationale Minimumeffizienzstandards
- ausreichende Finanzierung
- umfassende technische Beratung für die Renovierung

Die EPBD sieht vor, dass alle EU-Mitgliedstaaten bis Ende 2025 einen Entwurf für einen „Nationalen Gebäudenovierungsplan“ (als Ersatz der bisherigen Renovierungsstrategie) vorlegen müssen, der am 1.1.2027 in Kraft treten soll. Als weitere Eckpunkte der neuen EPBD sind folgende Vorgaben zu beachten:

- ab 2030 sind alle neuen Gebäude (ab 2028 alle neuen öffentlichen Gebäude) als „Nullemissionsgebäude“ zu errichten

- ab 2030 soll dieser Standard auch für umfassende Sanierungen (mit Schwerpunkt Energieeffizienz) gelten
- ab 2050 sollen grundsätzlich alle Gebäude den Status eines Nullenergiegebäudes erlangt haben
- Renovierungen sind nur durchzuführen, wenn sie technisch, funktionell und ökonomisch machbar sind
- die EU-Mitgliedstaaten müssen sicherstellen, dass die sozialen Auswirkungen der Kosten für die Renovierungen begrenzt werden (z.B. durch finanzielle Unterstützungen)
- weitere Vorgaben der neuen EPBD betreffen Solarenergie und Maßnahmen für E-Mobilität (Anzahl Ladestationen in Gebäuden) sowie Fahrradabstellplätze

Die großen Chancen der EPBD liegen im enormen Marktpotenzial für Sanierungen und Sanierungsberatungen. Es werden sich aber auch viele Fragen der technischen Umsetzung in Bestandsgebäuden (z.B. Gründerzeithäuser) stellen. Ebenso wird die Verfügbarkeit alternativer bzw. erneuerbarer Energiesysteme eine große Herausforderung werden. Das zentrale Thema werden aber zweifelsohne die enormen Kosten für die Sanierungs- und Umrüstungsmaßnahmen sein.

UMSETZUNG IN OIB-RICHTLINIEN

Eine Reihe von Vorgaben der neuen EPBD werden ab 2027 in der OIB-Richtlinie 6 (Energieeinsparung und Wärmeschutz) und der künftigen OIB-Richtlinie 7 umzusetzen sein. Als kurzer Ausblick auf die Inhalte der künftigen OIB-Richtlinie 7 zur Nachhaltigkeit sind nachfolgend die Schwerpunkte des Grundlagenpapiers (Stand Mai 2023) zusammengefasst:

0. Einleitung, Grundlagen, Europäische Richtlinien und Verordnungen: Definition der 7. Grundanforderung „Nachhaltige Nutzung an Bauwerke“ der EU-Bauproduktenverordnung (Möglich-

keit des Recyclings nach Bauwerksabriss, Dauerhaftigkeit von Bauwerken, Umweltverträglichkeit der Baustoffe)

1. Treibhauspotenzial im Lebenszyklus eines Bauwerkes: Berechnung der Treibhausgasemissionen über den gesamten Lebenszyklus eines Bauwerkes anhand des GWP (Global Warming Potential)
2. Dokumentation von Materialien und Ressourcen: Dokumentation der verwendeten Materialien über den gesamten Lebenszyklus des Bauwerkes
3. Bauabfälle und Abbruchmaterialien: Entwurf, Errichtung und Rückbau von Gebäuden derart, dass die natürlichen Ressourcen nachhaltig genutzt werden
4. Nutzungsdauer, Anpassungsfähigkeit und Dauerhaftigkeit: Planung und Ausführung von Bauwerken derart, dass sie dauerhaft und ohne vorhergehende Beschränkung der Lebensdauer bestehen bleiben

5. Rückbau: Erstellung eines Rückbaukonzeptes schon in der Planungsphase eines Bauwerkes, damit sparsam mit Ressourcen (Materialien und Energie) umgegangen wird

Die Bundesinnung Bau wird den Einarbeitungsprozess der EPBD in die OIB-Richtlinien konstruktiv begleiten und dabei – wie bisher – auf eine praxisorientierte und kostendäquate Umsetzung der EU-Vorgaben Bedacht nehmen.

EU-BAUPRODUKTENVERORDNUNG

Die EU-Bauproduktenverordnung regelt das Inverkehrbringen von Bauprodukten auf dem Europäischen Markt sowie die verpflichtende Kennzeichnung von Bauprodukten (CE-Zeichen). Im April 2024 wurde vom Europäischen Parlament eine neue Fassung der Verordnung beschlossen. Das Inkrafttreten der neuen Verordnung erfolgt nach deren Annahme durch den Europäi-

Rechtsvorschrift, Inhalt	Umsetzung in Österreich	Chancen / Risiken
EU-Gebäuderichtlinie (EPBD): vollständige Dekarbonisierung des Gebäudesektors in der EU bis zum Jahr 2050	u.a. OIB-RL 6 (Energieeinsparung und Wärmeschutz) und OIB-RL 7 (Nachhaltigkeit, ab 2027); Energieausweis-Vorlagegesetz	Chancen: Geschäftsfelder Sanierung, Sanierungsberatung Risiken: Umsetzbarkeit, Verfügbarkeit Energiesysteme, Baukosten
EU-Bauproduktenverordnung: Kennzeichnung von Bauprodukten in Verbindung mit der Umsetzung der EU-Ökodesign-Richtlinie für alle Produkte am Markt mit Umweltauswirkungen	EU-VO ist direkt in den Mitgliedstaaten wirksam; evtl. Einsatz von Bauprodukte-Datenbanken bei Berechnungen und Bauverfahren notwendig	Risiken: Administration und Einfluss auf Wettbewerb
EU-Taxonomie-Verordnung: Klassifizierungssystem für nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten (Einhaltung von Umweltzielen bei Unternehmen und bei Tätigkeiten); Ziel: Neuausrichtung der Kapitalströme hin zu nachhaltigen Investitionen	EU-VO ist direkt in den Mitgliedstaaten wirksam; CSRD-betroffene Unternehmen ab 2025, KMU-Bereich ab 2026 betroffen (ausgenommen Kleinstunternehmen)	Risiken: alle Unternehmen können von VO betroffen sein, wenn entlang der Wertschöpfungskette Nachhaltigkeitsinformationen geliefert werden müssen
Nachhaltigkeitsberichte: neue EU-Richtlinie „Corporate Sustainability Reporting Directive“ (CSRD) auch mit KMU-Berichtspflichten	Umsetzung 2024 im Nachhaltigkeitsberichtsgesetz (NaBeG)	Risiken: Administration
EU-Aktionsplan Kreislaufwirtschaft: 30 Aktionspunkte zum Design nachhaltiger Produkte und zum Kreislaufprinzip in Produktionsprozessen. Betroffene Sektoren: Elektronik und IKT, Batterien, Verpackungen, Kunststoffe, Textilien, Bauwesen und Gebäude sowie Lebensmittel	Abfallwirtschaftsgesetz, Vergabevorschriften, Ausschreibungen, Abfall-Ende Verordnungen, Recycling-Quoten bei einzelnen Bauaufträgen, Aktionsplan Nachhaltige Beschaffung (naBe)	Chancen: weniger Rohstoffbedarf Risiken: Verfügbarkeit, Preise, Wettbewerb

Tabelle: Auszug baurelevanter EU-Rechtsvorgaben in den Bereichen Klimaschutz und Nachhaltigkeit

- Bilanzsumme von 25 Millionen Euro (vorher 20 Millionen Euro)
- 250 Beschäftigte im Durchschnitt des Geschäftsjahrs (keine Anpassung)

Die CSRD-Richtlinie wird in Österreich mit dem Nachhaltigkeitsberichtsgesetz 2024 umgesetzt. Die CSRD kommt zeitlich gestaffelt je nach Unternehmensgröße ab dem Jahr 2025 zur Anwendung.

KREISLAUFWIRTSCHAFT

Die Forcierung der Kreislaufwirtschaft ist ein essenzielles Element des „Green Deals“. Im März 2020 präsentierte die Europäische Kommission einen neuen Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft. Bauwesen und Gebäude werden – neben anderen Bereichen wie Verpackungen, Lebensmittel oder Textilien – explizit als Zielsektoren genannt. Möglichkeiten zur Forcierung der Kreislaufwirtschaft sind im Baubereich z.B. die Vorgabe von praxisgerechten Recyclingquoten oder Regelungen, die das Abfall-Ende von Baurestmassen ermöglichen.

Speziell bei der Kreislaufwirtschaft ist es unabdingbar, dass die Wiederverwertung von Materialien (z.B. Baurestmassen, Bodenaushub) rechtssicher und praxisgerecht ermöglicht wird. Wenn hier zu strengen Qualitätskriterien und Formalismen an Recyclingmaterial angelegt werden, kann dies für die Kreislaufwirtschaft kontraproduktiv sein. Als aktuelles Negativ-Beispiel

ist an dieser Stelle die geplante Einbeziehung von recycelten Gesteinskörnungen in das EU-Chemikalien-Regelwerk REACH zu nennen.

GRUNDLAGENSTUDIE

Um im Bereich der Nachhaltigkeit für Baubetriebe eine Übersicht zu schaffen, hat die Bundesinnung Bau beschlossen, alle baurelevanten Nachhaltigkeitsthemen inklusive der potenziellen Betroffenheit der Bauwirtschaft im Rahmen einer Grundlagenstudie bzw. einer Roadmap analysieren zu lassen. Mit dieser Studie soll eine Entscheidungsgrundlage für weitere Detail-Projekte geschaffen werden, um die komplexen Herausforderungen der Nachhaltigkeit für die Bauwirtschaft praxisgerecht und lebbar zu gestalten. Neben der Ausarbeitung von praktischen Hilfsmitteln für Baubetriebe sind auch entsprechende Aus- und Weiterbildungen an den BAUAkademien geplant. ■

WEITERE INFORMATIONEN

Infos zum Green Deal auf der Homepage des BMK:
www.bmk.gv.at → Themen → Klima und Umwelt → EU/International → Europäischer Green Deal
 Grundlagendokument zur künftigen OIB-Richtlinie 7 „Nachhaltigkeit“: www.oib.or.at

Anteil der Bauwirtschaft an den globalen CO₂-Emissionen

Laut einem Bericht der Vereinten Nationen macht der Gebäude- und Baubereich 38 % der globalen CO₂-Emissionen aus. Davon entfällt aber ein Großteil auf den Betrieb von Bestandsgebäuden und lediglich 0,4 % auf die Bauausführung.

Text: DI Robert Rosenberger, Geschäftsstelle Bau

aut der Studie „Innovatives Bauen: ressourcenschonend, energieeffizient und klimaneutral“ (BMK und KLI.EN, 04/21) ist der Bau- und Gebäudesektor weltweit für einen hohen Anteil des Energieverbrauchs und der klimaschädlichen Emissionen verantwortlich.

Die Studie bezieht sich auf den Bericht „2020 Global Status Report for Buildings and Construction“ des Umweltprogramms der Vereinten Nationen, wonach der Bereich Gebäude und Bauen 38 % der globalen CO₂-Emissionen ausmacht. Nachfolgend wird analysiert, wie sich dieser Anteil zusammensetzt.

WAS IST DER BAU- UND GEBÄUDESEKTOR?

Weltweit werden pro Jahr ca. 37 Milliarden Tonnen CO₂ aus verschiedenen Bereichen emittiert. Davon entfallen ca. 32 % auf die Industrie, 23 % auf den Transport, 28 % auf den Betrieb von Gebäuden und 10 % auf die Bau- und Bauproduktewirtschaft (siehe Abbildung 1). Aus den letzten beiden Prozentsätzen ergeben sich in Summe 38 % für die Bereiche Gebäude sowie Bau- und Bauproduktewirtschaft.

10 % ANTEIL BAU- UND BAUPRODUKTEWIRTSCHAFT

Bei den 28 % Anteil des Gebäudebereichs wird in Wohngebäude mit 17 % und Nicht-Wohngebäude (z.B. Betriebs- oder Verwaltungsgebäude) mit 11 % unterschieden. Zusätzlich wird noch zwischen direkten und indirekten Emissionen differenziert. Als direkte Emissionen werden jene aus fossilen Energieträgern bezeichnet, als indirekte jene für die Stromerzeugung.

Wie setzen sich nun die 10 % für die Bau- und Bauproduktewirtschaft zusammen? Aus Abbildung 2 ist ablesbar, dass von den 10 % Bau- und Bauproduktewirtschaft 9,6 % (3.430 MtCO₂) auf die Herstellung und den Transport von Bauprodukten (z.B. Zement, Stahl, Holz, Glas) und ledig-

lich 0,4 % (130 MtCO₂) auf die Bauausführung entfallen.

Ungeachtet der vergleichsweise geringen Anteile, welche die bauausführende Wirtschaft und die Bauproduktewirtschaft verantworten, und trotz der Tatsache, dass der Löwenanteil der CO₂-Emissionen auf den Betrieb und nicht auf die Errichtung von Gebäuden entfällt, ist es ein Faktum, dass dem Bausektor eine hohe Verantwortung für den Klimaschutz zukommt. Daraus erklären sich auch die hochgesteckten Ziele der neuen EU-Gebäuderichtlinie, wonach mit umfangreichen Sanierungsmaßnahmen der gesamte Gebäudebestand aller Mitgliedsstaaten in der EU bis 2050 zu dekarbonisieren ist (siehe ÖBZ 05/2024, S. 16–17).

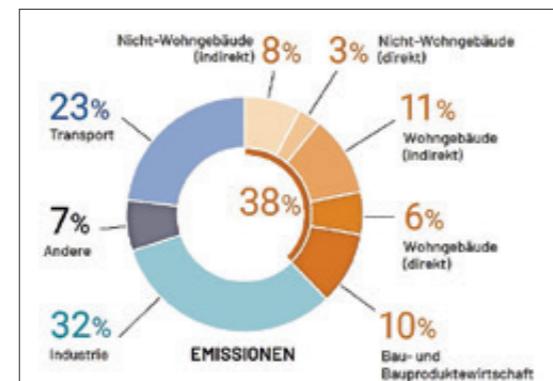


Abbildung 1: Zusammensetzung der weltweiten jährlichen CO₂-Emissionen (ca. 37 Mrd. t)

Buildings use phase	2019 (MtCO ₂)	Share
Coal	496	9% direct emissions
Oil	939	
Natural gas	1563	
Electricity and heat	6855	19% indirect emissions
Buildings construction	130	
Construction energy use	130	
Material manufacturing	3430	10% indirect buildings and construction value chain emissions
Cement- and steel- manufacturing for construction	2038	
Other	1391	
Buildings and construction value chain	13512	38% of total energy related emissions

Abbildung 2: Zusammensetzung der Emissionen im Gebäude- und Baubereich (gesamt 38 %), Quelle: 2020 Global Status Report for Buildings and Construction

FAZIT

Wenn medial fälschlicherweise von einem Anteil der „Bauwirtschaft“ von 38 % an den Treibhausgasemissionen berichtet wird, entspricht dies nicht den Fakten: Das würde fälschlicherweise bedeuten, dass für den Energieverbrauch, der für das Heizen und Kühlen von bestehenden – mitunter Jahrzehnte alten – Gebäuden aufgewendet wird, die ausführende Bauwirtschaft verantwortlich wäre.

Fakt ist vielmehr, dass von den 38 % Treibhausgasemissionen im Gebäudesektor 28 % auf den Betrieb von Gebäuden, 9,6 % auf die Produktion von Bauprodukten und nur 0,4 % auf die Bauausführung entfallen. ■

WEITERE INFORMATIONEN:

- Studie Innovatives Bauen 4/2021, Hrsg. BMK und KLI.EN: www.energy-innovation-austria.at
- 2020 Global Status Report for Buildings and Construction: <https://globalabc.org/>

Online-Baumappe für mehr Sicherheit

Die Mappe „Sicherheit am Bau“ ist das Standardwerk für die Arbeitssicherheit auf Baustellen. Neuerungen können in der Online-Version der Baumappe jederzeit rasch eingebaut werden.

Text: DI Robert Rosenberger, Geschäftsstelle Bau



Abbildung 1: Online-Baumappe www.baumappe.at

Elektrische Betriebsmittel					
Zeitraum/ Anlass	Prüfung	Elektrotechnikfachkraft	elektrotechnisch unterwiesene Person	elektrotechnischer Laie	Bemerkungen
vor jeder Benutzung	Handgeräte, Leitungen, mobile Stromerzeuger, usw. auf offenkundige Mängel	ja	ja	ja	-
wöchentlich	Sichtkontrolle aller Betriebsmittel, inkl. Anschlussleitungen und Stecker, auf offenkundige Mängel	ja	ja	nein	§ 7 ESV
jährlich	Umfassende Prüfung	ja	ja	nein	empfohlen

Abbildung 2: Prüfungen und Kontrollen von Elektrogeräten (aus Seite B 15 „Elektrischer Strom“)

Die Mappe „Sicherheit am Bau“, kurz Baumappe, findet sich in praktisch jedem Baucontainer und erfreut sich auch in der Online-Version (www.baumappe.at) zunehmender Beliebtheit. Die Baumappe bildet im Wesentlichen die Bauarbeiter-schutzverordnung in Wort und Bild ab. Sie bietet den Baupraktikern eine anschauliche Handlungsanleitung mit den wichtigsten Informationen zur Arbeitssicherheit auf Baustellen.

So wird z.B. – passend zur Hitzekampagne der Bau-Sozialpartner – der Hitzeschutz auf Baustellen u.a. in den Kapiteln „Arbeiten im Freien“ (B 13.3–13.5), „Hautschutz/Sonnenschutz“ (C 6) und „Witterungsschutz“ (C₁₁) ausführlich behandelt.

Die Online-Baumappe bietet neben ihrer mobilen und kostenfreien Verfügbarkeit auch den Vorteil, dass Änderungen und Neuerungen zwischen den Druckauflagen (ca. im 2-Jahres-Rhythmus) eingepflegt werden können. Nachfolgend werden die jüngsten Aktualisierungen der Online-Baumappe zusammengefasst.

ELEKTROGERÄTE AUF BAUSTELLEN

Laut Arbeitsinspektion gelten die allgemeinen Prüfregelungen für Betriebsmittel auf Baustellen gemäß Bauarbeiter-schutzverordnung § 151 nicht für Elektrogeräte, wie z.B. Ladegeräte für Akkus von Funkgeräten. In diesem Sinne wird in der Baumappe nunmehr auf entsprechende Vorgaben für

elektrische Betriebsmittel hingewiesen (verkürzt dargestellt):

- regelmäßige Überprüfung von Arbeitsmitteln auf ordnungsgemäßen Zustand laut ArbeitnehmerInnenschutzgesetz
- Sicherstellung, dass sich elektrische Betriebsmittel gemäß Elektroschutzverordnung (ESV) stets in sicherem Zustand befinden
- wöchentliche Sichtkontrolle elektrischer Betriebsmittel gemäß ESV
- keine Aufzeichnungspflicht für wöchentliche Sichtkontrollen, aber dennoch Empfehlung (zwecks Nachweis bei Problemfällen)
- Beachtung der Herstellerangaben zum Erhalt der elektrischen Sicherheit.

Die Details zu diesen Vorschriften sind auf der Webseite www.bau.or.at/arbeitssicherheit ausgeführt. Die Kapitel B 15 „Elektrischer Strom“, insbesondere die Seiten 15.4 („Prüfung und Wartung, „Prüfintervalle“) und 15.5 („Prüfungen und Kontrollen“) der Online-Baumappe wurden entsprechend angepasst.

WEITERE AKTUALISIERUNGEN

Weitere Aktualisierungen in der Online-Baumappe wurden u.a. zu Kettensägen (E 11.2), zum BAUFit-Programm der AUVA (B 23.3) oder zum Arbeitnehmerschutzsystem (Z 1.3) vorgenommen. Eine Übersicht der Änderungen, die im Vergleich zur Ausgabe 2023 vorgenommen wurden, kann auf der Startseite angeklickt werden.

BRENNBARE FLÜSSIGKEITEN

Die Themen Transport und Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten (z.B. Diesel oder Heizöl) und gefährlichen Arbeitsstoffen werden in der Baumappe in mehreren Kapiteln behandelt (z.B. D 23 „Transport/Ladungssicherung“ oder D 24 „Lagerung“). Darüber hinaus gibt es eine Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF), die im Jahr 2023 novelliert wurde und seither auch auf Baustellen gilt. Da sich dazu in der Baupraxis spezielle Fragen ergeben haben, wurden diese in einer FAQ-Liste mit Fragen und Antworten zur VbF auf Baustellen abgebildet. Diese betreffen z.B. Brandabschnitte oder den Geltungsbereich der Mengenschwellen.

Die Gesamtliste „FAQs zur VbF auf Baustellen“ kann auf der Homepage der Geschäftsstelle Bau unter www.bau.or.at/arbeitssicherheit heruntergeladen werden. ■

LINKS

- Online-Baumappe: www.baumappe.at
- Weitere Infos zur Baumappe (Bezug, Gesamt-PDF): www.bau.or.at/baumappe
- Arbeitssicherheits-Infos der Geschäftsstelle Bau WKO: www.bau.or.at/arbeitssicherheit

Honorare von Planern und Sachverständigen

Angemessene Honorare sind eine wesentliche Voraussetzung für qualitativ hochwertige Planungsleistungen.
Nachfolgend ein Überblick über deren Kalkulation, LM.VM und SV-Honorare.

Text: DI Robert Rosenberger und Thomas Mandl LL.M., Geschäftsstelle Bau

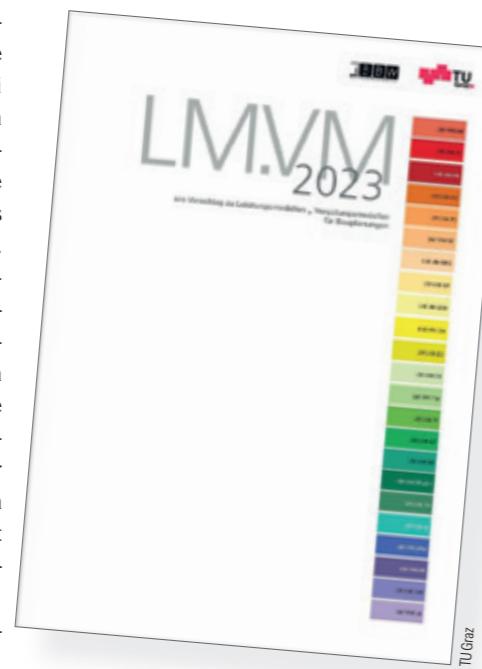
Die Honorierung von Planungsleistungen ist für Baumeister, die im Planungs- und Dienstleistungsbereich tätig sind, ein elementarer Bestandteil ihrer Erwerbstätigkeit. Neben der bautechnischen Kompetenz bedarf es auch einer entsprechenden kaufmännischen Fähigkeit, diese Leistungen zu vermarkten und für sie ein entsprechendes Honorar zu lukrieren. Früher wurden dafür Honorarordnungen herangezogen, heute sind es Kalkulations- und Vergütungsmodelle. Als in den Jahren 2006 und 2007 sämtliche Honorarordnungen im Baubereich – wie z.B. die Honorarordnung der Baumeister (HOB) – wegen Neuerungen im EU-Kartellrecht zurückgezogen werden mussten, standen alle Planer vor einer neuen Situation.

LEITFADEN KOSTENABSCHÄTZUNG

Als Ersatz für die HOB hat der Fachausschuss für Planung in der Bundesinnung Bau die Erstellung der Publikation „Leitfaden zur Kostenabschätzung von Planungsleistungen“ beschlossen und deren Entwicklung begleitet. Der Leitfaden wurde von FH-Prof. DI Dr. Rainer Stempkowski ausgearbeitet und mit den Kartellbehörden abgestimmt. Bei der Entwicklung des Leitfadens war entscheidend, dass die Honorare unabhängig von den Herstellungskosten des zu planenden Projekts kalkuliert werden. Dafür sind einerseits kalkulierte Stundensätze mit realen Kosten der jeweiligen Bürostruktur heranzuziehen, andererseits Aufwandsbandbreiten, die auf ausgewerteten realen Projekten basieren. Weiters wird die Komplexität des Projekts und der Rahmenbedingungen in einem Projektklassenfaktor abgebildet. Das Produkt von Stundensätzen und erforderlichem Stundenaufwand ergibt das kalkulierte Planungs- bzw. Dienstleistungshonorar.

Der Leitfaden untergliedert sich in 7 Bände und deckt folgende Bereiche ab:

- **Band 1:** Grundlagen
- **Band 2:** Objektplanung



LM.VM 2023: Ein Vorschlag für Leistungsmodelle und Vergütungsmodelle für Bauplanungen

tungsbilder und Vergütungsmodelle für Planungsbereiche in 23 Bänden dargestellt. Neu gegenüber 2014 ist u.a., dass eigene Bände zu BIM-Anwendungsfällen und zum Brandschutz geschaffen wurden. Das Thema Nachhaltigkeit wurde im Band Bauphysik ergänzt. Die drei Bände zu Architektur wurden zu einem Band zusammengefasst.

VEREINFACHTES ANWENDUNGSMODELL

Um eine Verbindung zwischen dem Leitfaden zur Kostenabschätzung und LM.VM herzustellen sowie zur einfachen Plausibilisierung von Honorarkalkulationen wurde von Prof. Stempkowski ein vereinfachtes Berechnungsmodell erstellt und in zwei Fachbeiträgen der Zeitschrift „Netzwerk Bau“ veröffentlicht (Link siehe Kasten). Mit diesem Modell werden die Vorteile beider Systeme für Planer und Auftraggeber auf einfache Weise miteinander verbunden.

BAUMEISTER ALS SACHVERSTÄNDIGER

Zusätzlich zu klassischen Planungsleistungen ist in der Baupraxis bei speziellen bau-technischen Fragestellungen oder Streitfällen auch die Erstellung von Gutachten durch unabhängige Experten gefragt. Dies ist ein wichtiges Geschäftsfeld von Baumeistern, die in ihren jeweiligen Fachgebieten als Sachverständige tätig sind.

Grundsätzlich muss bei einer Sachverständigentätigkeit unterschieden werden, ob ein Privatgutachten erstellt oder ein Sachverständiger im Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren bestellt wird. Nachstehend (a-c) wird kurz beschrieben, was diese Fälle grundsätzlich voneinander unterscheiden:

a) Privatgutachten

Für die Erstellung von Privatgutachten ist eine Gewerbeberechtigung erforderlich, sobald die Merkmale der Gewerbsmäßig-

keit – Selbständigkeit, Regelmäßigkeit und Gewinnerzielungsabsicht – vorhanden sind. Das Recht, Privatgutachten zu erstellen, kommt jedem Gewerbetreibenden auf seinem Fachgebiet zu. Dem Baumeister ist es aufgrund seiner Gewerbeberechtigung erlaubt, Privatgutachten auf allen Gebieten des Hoch- und Tiefbaus zu erbringen.

Wenn Sachverständigenleistungen z.B. im Rahmen von Privatgutachten erbracht werden, können die dafür angebotenen bzw. verrechneten Stundensätze analog zu den Bürostundensätzen für Planungsleistungen kalkuliert werden. Dies wird im Band 1 „Grundlagen“ des Leitfadens zur Kostenabschätzung beispielhaft beschrieben. Dabei werden die jährlichen Gehaltskosten durch die Jahresarbeitszeit in Stunden dividiert und anschließend mit Zuschlägen für Personal, Material, Risiko und Gewinn beaufschlagt. Entsprechende Berechnungsbeispiele für SV-Stundensätze befinden sich ebenfalls in Band 1.

b) Verwaltungsverfahren

In Verwaltungsverfahren (z.B. Baubewilligungsverfahren) ist primär der Einsatz von Amtssachverständigen, also Beamten mit entsprechender Fachausbildung, vorgesehen. Wenn dies nicht möglich ist, können auch andere Sachverständige (z.B. Baumeister) herangezogen werden.

c) Gerichtsverfahren

Für Sachverständigentätigkeiten in Gerichtsverfahren werden vom Gericht zumeist allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige bestellt. Für diese gilt das Sachverständigen- und Dolmetschergesetz (SDG), in dem geregelt ist, welche Voraussetzungen eine Person erfüllen muss,

um auf der Liste der allgemein beeideten Sachverständigen geführt zu werden. Wenn Baumeister als Gerichtssachverständige tätig sind, sind sie – je nach Spezialisierung – z.B. in den Fachgruppen 72 „Bauwesen“ (z.B. 72.01 Hochbau, Architektur) oder 73 „Baugewerbe, Innenarchitektur“ (z.B. 73.10 Maurerarbeiten) der Sachverständigenliste eingetragen.

GERICHTSGEBÜHREN

Die Gebühren für Sachverständigenleistungen im Gerichtsverfahren sind im Gebührenanspruchsgesetz (GebAG) geregelt. Der Geltungsbereich dieses Gesetzes umfasst sowohl die Tätigkeiten der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen als auch die Tätigkeiten anderer Sachverständiger, die vom Gericht bestellt werden. Wenn z.B. ein Baumeister in einem Gerichtsverfahren als Sachverständiger tätig wird, wird seine Gebühr primär nach richterlichem Ermessen, nach der aufgewandten Zeit und Mühe (Begriff „Mühewaltung“) und nach vergleichbaren außergerichtlichen Einkünften bemessen (§ 34 Abs 1 GebAG).

Wenn ein derartiger Nachweis nicht erbracht wird, sind gemäß § 34 Abs 3 GebAG folgende Gebührensätze pro Stunde vorgesehen (Beschreibungen verkürzt, Beträge exkl. USt.):

1. einfache Tätigkeiten: 29 bis 87 Euro
2. Tätigkeiten, für die man hohe fachliche Kenntnisse benötigt, welche durch den Abschluss einer berufsbildenden höheren Schule oder eine gleichwertige Berufsvorbildung vermittelt werden: 72,50 bis 145 Euro
3. Tätigkeiten, für die man besonders hohe fachliche Kenntnisse benötigt, welche durch ein Universitätsstudium



Die Bände 1-7 des Leitfadens zur Kostenabschätzung von Planungs- und Projektmanagementleistungen

oder eine gleichwertige Vorbildung vermittelt werden: 116 bis 217,50 Euro.

Diese Gebührensätze gelten seit 1.1.2024 und wurden mit diesem Stichtag durch Verordnung der Justizministerin um 45 Prozent im Vergleich zu den früheren Sätzen erhöht.

EINORDNUNG VON BAUMEISTERN

Der Gebührenanspruch des Sachverständigen ergibt sich somit primär aus dem Nachweis seines außergerichtlichen Einkommens bei vergleichbaren Tätigkeiten (z.B. bei Privatgutachten). Andernfalls kommen die genannten Rahmensätze gemäß folgender Systematik zur Anwendung:

Gemäß Ziffer 3 ist für Tätigkeiten, für die man besonders hohe Kenntnisse benötigt, ein Universitätsstudium oder eine gleichwertige Vorbildung Voraussetzung. Wird z.B. ein Baumeister als Gerichtssachverständiger bestellt, so ist er jedenfalls für Tätigkeiten gemäß Ziffer 3 geeignet, wenn er ein einschlägiges Universitätsstudium (z.B. Bauingenieurwesen oder Architektur) absolviert hat. Aufgrund der umfangreichen Anforderungen für die Absolvierung der Baumeisterbefähigungsprüfung wird auch die Absolvierung der HTL-Matura gemeinsam mit dem erfolgreichen Ablegen der Baumeisterbefähigungsprüfung als gleichwertige Vorbildung im Sinne der Ziffer 3 anzusehen sein. Dafür spricht auch, dass sich das Baumeistergewerbe – auch beim Baumeister mit HTL-Matura – hinsichtlich des Gewerbeumfangs im Bereich der Planung mit dem Umfang der Ziviltechnikerbefugnis deckt (mit dem einzigen Unterschied, dass der Baumeister zusätzlich auch ausführen darf). ■

ALSAG als Hebel für die Kreislaufwirtschaft

Die ALSAG-Beitragssätze werden ab 1.1.2025 erhöht. Nachfolgend eine Übersicht über die baurelevanten Grundlagen des ALSAG* und ein Ausblick auf künftige Verwertungen von Bodenaushub.

Text: DI Robert Rosenberger, Geschäftsstelle Bau

Das Altlastensanierungsgesetz (ALSAG) wurde im Jahr 1989 mit BGBI. I Nr. 299/1989 beschlossen. Primär sollte mit den ALSAG-Beiträgen die Finanzierung der Altlastensanierung gesichert werden. Zusätzlich – und das war der Lenkungszweck – sollte mit der finanziellen Belastung der Deponierung ein Anreiz für die Verwertung von Abfällen, für die Schonung von Deponievolumen und letztlich ein Impuls für die Kreislaufwirtschaft geschaffen werden.

WER IST BEITRAGSSCHULDNER?

Beitragsschuldner ist im Regelfall der Veranlasser einer beitragspflichtigen Tätigkeit. Dies kann aber auch der Hersteller von Recycling-Baustoffen sein, wenn die Qualitätsvorgaben der Recycling-Baustoffverordnung nicht eingehalten werden.

BEITRAGSPFLICHTIGE TÄTIGKEITEN SIND:

- Verfüllungen und Geländeangepassungen mit Abfällen (z. B. Bauschutt, Betonabbruch)
- Fahrstraßen im Deponiekörper, Deponieabdeckungen mit Bauschutt
- das Ablagern von Abfällen auf Deponien („Deponieren“)
- das Lagern von Abfällen über die Zwischenlagerfrist hinaus
- das Verbrennen von (Baustellenmisch-) Abfällen oder Bauholzabfällen
- die Beförderung von Abfällen außerhalb des Bundesgebietes

NEUE BEITRAGSHÖHEN AB 1.1.2025

Im Rahmen des Budgetbegleitgesetzes 2024 (BGBI. I Nr. 152/2023) wurden die bisherigen Beitragssätze je angefangener Tonne mit Wirksamkeit ab 1.1.2025 wie folgt erhöht (in Klammer die Beitragssätze bis 31.12.2024; Beschreibung zwecks Lesbarkeit verkürzt):

- Beitragspflichtige Tätigkeiten für Aushubmaterial, Baurestmassen, andere mineralische Abfälle: € 10,60 (€ 9,20)
- Beitragspflichtige Tätigkeiten für übrige Abfälle: € 100,10 (€ 87,00)

- Deponierung von Abfällen auf Boden- aushub-/Inertabfall und Baurestmas- sendeponien: € 10,60 (€ 9,20)
- Deponierung von Abfällen auf Rest- stoffdeponien: € 23,70 (€ 20,60)
- Deponierung von Abfällen auf Mas- senabfalldeponien oder Deponen für gefährliche Abfälle: € 34,30 (€ 29,80)
- Verbrennen von Abfällen: € 9,20 (€ 8,00)
- Beförderung von Abfällen ins Ausland (Beitragssatz je nach Tätigkeit).

NICHT BEITRAGSPFLICHTIG BEI VERWERTUNG SIND:

- a) Verwertung von Abfällen gemäß den Vorgaben des Bundes-Abfallwirtschaftsplans (BAWP) für Aushubmaterialien (siehe Kapitel „Aushubmaterialien“ im BAWP). Die Aushubmaterialien werden für das Verfüllen von Geländeunebenheiten (u.a. das Verfüllen von Baugruben oder Künneten) oder das Vornehmen von Geländeangepassungen (u.a. die Errichtung von Dämmen oder Unterbauten von Straßen, Gleisanlagen oder Fundamenten) oder zum Bergversatz verwendet.
- b) Recycling-Baustoffe, die den Vorgaben des 3. Abschnittes der Recycling-Baustoffverordnung entsprechen und gemäß diesen Vorgaben verwendet werden oder die im Einklang mit den Vorgaben des BAWP für Aushubmaterialien hergestellt und verwendet werden. In beiden Fällen muss die die Verwendung
 - im Zusammenhang mit einer Bau- maßnahme
 - im unbedingt erforderlichen Ausmaß
 - für das Verfüllen von Geländeunebenheiten, das Vornehmen von Geländeangepassungen oder den Bergversatz erfolgen.

NICHT BEITRAGSPFLICHTIG BEI DEPONIERUNG SIND:

- a) Aushubmaterial, das durch Ausheben oder Abräumen von natürlich gewachse-

nem Boden oder Untergrund anfällt und nicht mehr als 30 Vol.-% an mineralischen bodenfremden Bestandteilen (z. B. mineralischen Baurestmassen) sowie nicht mehr als 3 Vol.-% an organischen bodenfremden Bestandteilen (z. B. Kunststoff, Holz, Papier) enthält.

Weitere Voraussetzungen:

- Die bodenfremden Bestandteile waren schon vor der Aushub- oder Abräumtätigkeit im Boden oder Untergrund enthalten.
- Die Grenzwerte der jeweiligen Deponie (Bodenaushub-, Inertabfall- oder Baurestmassendeponie) werden eingehalten.
- Das Aushubmaterial wird auf einer dafür genehmigten Deponie ab- gelagert.
- b) Aushubmaterial von Tunnelbauvorhaben, das
 - nicht mehr als 10 Vol.-% Spritzbeton und nicht mehr als 1 Vol.-% organische Bestandteile enthält,
 - die Grenzwerte der Baurestmassen- deponie einhält und
 - auf einer dafür genehmigten De- ponie abgelagert wird.
- c) Gleisauhubmaterial, das
 - nicht mehr als 20 Vol.-% Gleisschotter enthält,
 - die Grenzwerte der Baurestmassen- deponie einhält und
 - auf einer dafür genehmigten De- ponie abgelagert wird.
- d) Weitere Ausnahmen:
 - Stahlwerksschlacken (LD-Schlacken, Elektrofenschlacken) und aufbereitet, qualitätsgesicherter Asphalt- aufbruch aus Stahlwerksschlacken,
 - Material in dem Ausmaß, in dem dafür schon einmal ein Altlastenbeitrag entrichtet wurde,

* Die Vorgaben des ALSAG sind in diesem Beitrag zwecks Übersicht und Lesbarkeit verkürzt und vereinfacht dargestellt. Eine genaue rechtliche Prüfung ist daher im Einzelfall unerlässlich.



ALSAG-Merkblatt, ALSAG-FAQs und Baurestmassen-Broschüre der Geschäftsstelle Bau WKO

- Abfälle aus Katastropheneignissen (z. B.: Verschlammung durch Hochwasser).

NACHWEISPFlicht

Wer eine Ausnahme von der Beitragspflicht in Anspruch nimmt, hat der Behörde auf Verlangen nachzuweisen, dass die Voraussetzungen für die Ausnahme vorliegen. Die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit müssen bereits zu Beginn der Tätigkeit vorliegen.

ERLEICHTERUNG ZWISCHENLAGER

Mit der ALSAG-Novelle BGBI. I Nr. 30/2024 wurde eine Erleichterung bei den Fristen für Zwischenlagerungen eingeführt. Beim beitragsfreien Zwischenlagern von Abfällen war bisher eine maximal einjährige Lagerfrist für Abfälle zur Beseitigung und eine dreijährige Lagerfrist für Abfälle zur Verwertung festgelegt. Ab 1.1.2025 werden diese beiden Fristen vereinheitlicht und es gilt eine dreijährige Maximalfrist für eine beitragsfreie Zwischenlagerung (egal, ob für Deponierung oder Verwertung).

ALSAG-MERKBLATT

Im ALSAG-Merkblatt der Geschäftsstelle Bau sind die wichtigsten Informationen über

Beitragspflichten, Beitragshöhen, Ausnahmen bei Verwertung und Deponierung sowie einige Anwendungsbeispiele zusammengefasst. Das mit dem Umweltministerium (BMK) abgestimmte Merkblatt wurde heuer neu aufgelegt.

FAQS ZUM ALSAG-MERKBLATT

Als Ergänzung zum ALSAG-Merkblatt werden in den FAQs spezielle Fragestellungen zur Anwendung des ALSAG in der Baupraxis behandelt, wie z.B.

- Allgemeine Voraussetzungen für beitragsfreie Verwertungen
- Beitragspflichten für Zwischenlager
- Verwertungen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen
- Baumaßnahmen im unbedingt erforderlichen Ausmaß
- Qualitätssicherungssysteme von Recycling-Baustoffen
- Dokumentation notwendiger Umweltaufzeichnungen.

Auch die FAQs sind mit dem BMK abgestimmt.

ABFALLENDE FÜR RECYCLINGGIPS UND BODENAUSHUB

Die künftige Verwertung von Gipsplatten wird in einer eigenen Verordnung des BMK

geregelt werden, in der die Trennung von Gipsbauteilen auf Baustellen sowie das Abfallende von Recyclinggips geregelt werden.

Zwecks Forcierung der Kreislaufwirtschaft am Bau ist auch eine Verordnung über ein Abfallende von Bodenaushub in Vorbereitung. Dabei sollen sowohl die Qualitätskriterien des Bundes-Abfallwirtschaftsplans als auch die neue ÖNORM B 3141 „Herstellung von Recycling-Baustoffen aus Aushubmaterialien – Anforderungen“ (Ausgabedatum 1.5.2024) als Qualitätskriterien für Boden- aushub definiert werden. Die Meldung des Abfallendes soll durch den Abfallbesitzer elektronisch auf einfacher Weg (über das vorhandene EDM-Portal) erfolgen können. Wenn diese Regelung – wie angekündigt – praxisgerecht umgesetzt wird, wäre das für die Bau- und die Recyclingwirtschaft ein zukunftsweisender Meilenstein. ■

WEITERE INFORMATIONEN

www.bau.or.at/baurestmassen:

- ALSAG-Merkblatt
- ALSAG-FAQs
- Broschüre „Baurestmassen – Verwertung und Entsorgung“

Ansprechpartner auf Landesebene

Landesinnung Bau Burgenland

Robert-Graf-Platz 1
7000 Eisenstadt
Tel.: +43 (0)5 90907-3111
E-Mail: brigitte.kalab@wkbgl.at

Landesinnungsmeister:
KommR Ing. Bernhard Breser



Geschäftsführerin:
Mag. Dr. Doris Granabetter, MA



Landesinnung Bau Oberösterreich

Hessenplatz 3
4020 Linz
Tel.: +43 (0)5 90909-4112
E-Mail: bau@wkoee.at

Landesinnungsmeister:
Ing. Wolfgang Holzhaider



Geschäftsführer:
DI Dr. Markus Hofer



Landesinnung Bau Tirol

Wilhelm-Greil-Straße 7
6020 Innsbruck
Tel.: +43 (0)5 90905-1277
E-Mail: baugewerbe@wktirol.at

Landesinnungsmeister:
Patrick Weber



Geschäftsführer:
Mag. Matthias Marth



Landesinnung Bau Kärnten

Koschutastraße 4
9020 Klagenfurt
Tel.: +43 (0)5 90904-110
E-Mail: innungsgruppe1@wkk.or.at

Landesinnungsmeister:
Ing. Robert Rauter



Geschäftsführerin:
DI Barbara Quendler



Landesinnung Bau Niederösterreich

Daniel-Gran-Straße 48/2
3100 St. Pölten
Tel.: +43 (0)2742 851-18120
E-Mail: hdb@wknoe.at

Landesinnungsmeister:
DI Günther Lehner



Geschäftsführer:
Mag. Harald Schweiger



Landesinnung Bau Salzburg

Julius-Raab-Platz 1
5027 Salzburg
Tel.: +43 (0)662 8888-270
E-Mail: bau@wks.at

Landesinnungsmeister:
Ing. Peter Dertnig



Geschäftsführer:
Mag. Karl Scheliessnig



Landesinnung Bau Steiermark

Körblergasse 111-113
8010 Graz
Tel.: +43 (0)316 601-487
E-Mail: baugewerbe@wkstmk.at

Landesinnungsmeister:
TR Ing. Michael Stvarnik



Geschäftsführer:
Mag. Klaus Gallob



Landesinnung Bau Vorarlberg

Wichnergasse 9
6800 Feldkirch
Tel.: +43 (0)5522 305-246
E-Mail: bau@wkv.at

Landesinnungsmeister:
DI Johannes Wilhelm



Geschäftsführer:
DI Hilmar Müller



Landesinnung Bau Wien

Straße der Wiener Wirtschaft 1
1020 Wien
Tel.: +43 (0)1 51450-6150
E-Mail: bau@wkw.at

Landesinnungsmeister:
DI Mario Watz



Geschäftsführer:
Andreas Ruby



Ansprechpartner auf Bundesebene

Ing. Robert Jägersberger

Bundesinnungsmeister
Tel.: +43 (0)5 90900-5211
E-Mail: jaegersberger@bau.or.at



Mag. Michael Steibl

Geschäftsführer
Tel.: +43 (0)5 90900-5217
E-Mail: steibl@bau.or.at



Mag. Irene Glaninger

Bildungspolitik
Tel.: +43 (0)5 90900-5213
E-Mail: glaninger@bau.or.at



Mag. Paul Grohmann, M.A.

Öffentlichkeitsarbeit
Tel.: +43 (0)5 90900-5224
E-Mail: grohmann@baumeisterverband.at



Nicole Kastner

Sachbearbeiterin
Tel.: +43 (0)5 90900-5219
E-Mail: kastner@bau.or.at



Thomas Mandl, LL.M.

Rechtspolitik (Gewerbe- und Steuerrecht)
Tel.: +43 (0)5 90900-5221
E-Mail: mandl@bau.or.at



Ingrid Obermayer

Empfang, Saalvermietung
Tel.: +43 (0)5 90900-5222
E-Mail: obermayer@bau.or.at



Tina Piller

Sachbearbeiterin
Tel.: +43 (0)5 90900-5212
E-Mail: piller@bau.or.at



Mag. Norbert Reznicek

Forschung & Digitalisierung, Berufswettbewerbe
Tel.: +43 (0)5 90900-5222
E-Mail: reznicek@bau.or.at



Bundesinnung Bau

Schaumburgergasse 20, 1040 Wien

Tel.: +43 (0)5 90900-5222

E-Mail: office@bau.or.at

Web: www.bau.or.at

DI Robert Rosenberger

Technik, Umwelt, Sicherheit und Forschung
Tel.: +43 (0)5 90900-5216
E-Mail: rosenberger@bau.or.at



DI Peter Scherer

GF-Stellvertreter, Technische Betriebswirtschaft
Tel.: +43 (0)5 90900-5215
E-Mail: scherer@bau.or.at



Markus Schlehs

Facility-Management
Tel.: +43 (0)5 90900-5226
E-Mail: schlehs@bau.or.at



Daniel Schwarz

Sachbearbeiter
Tel.: +43 (0)5 90900-5218
E-Mail: schwarz@bau.or.at



Astrid Weber-Szabolcs

Sachbearbeiterin
Tel.: +43 (0)5 90900-5210
E-Mail: weber@bau.or.at



MMag. Dr. Christoph Wiesinger, LL.M.

Arbeitsrecht und Sozialpolitik
Tel.: +43 (0)5 90900-5214
E-Mail: wiesinger@bau.or.at



Mag. Matthias Wohlgemuth, BSc

Rechtspolitik (Vergabe- und Bauvertragsrecht)
Tel.: +43 (0)5 90900-5225
E-Mail: wohlgemuth@bau.or.at





JOBS AM BAU

Top Unternehmen.
Top Jobs am Bau.

- Ein Service für alle Mitgliedsbetriebe der Bundesinnung Bau bei der Suche nach Mitarbeitern
- **kostenlose** und professionelle Stellenanzeigen für Ihren Betrieb
- schnelle und einfache Handhabung

Wir vernetzen Unternehmen mit qualifizierten Fachkräften.